



Durchführungsbestimmungen

des Landeskirchenamtes der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

vom 07. November 2012

zu den Entgeltordnungen
zur DienstVO und zum TV-L

und zur

Eingruppierung und Überleitung
in die Entgeltordnungen

Stand: 11. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis:

A. Einleitung	6
I. Ausgangspunkt	6
II. Verhandlungen in der ADK	6
B. Rechtslage ab dem 1. Januar 2012	6
I. Entgeltordnung zur DienstVO	6
1. Grundlagen	6
2. Verhältnis der Entgeltordnung zur DienstVO zur Entgeltordnung zum TV-L	7
3. Erläuterungen zur Entgeltordnung zur DienstVO	7
3.1 Gliederung	7
3.2 Besondere Anforderungen	7
3.2.1 Tätigkeits- und Ausbildungsbezug	7
3.2.2 Wissenschaftliche Hochschulbildung	7
3.3 Grundsätze für die Entgeltordnung zur DienstVO	8
3.3.1 Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7	8
3.3.2 „Überlappungen“ von ehemaligen Arbeiter- und Angestelltenmerkmalen	8
3.3.4 Entgeltgruppenzulagen	8
3.3.5 Beibehaltung weiterer Zulagen	9
3.4 Tätigkeitsmerkmale für den ambulanten Pflegedienst	9
II. Entgeltordnung zum TV-L	9
1. Grundlagen	9
2. Verhältnis der vier Teile zueinander	10
2.1 Verhältnis der Teile I und II	10
2.1.1 Spezialitätsgrundsatz	10
2.1.2 Beschränkte Auffangfunktion	10
2.2 Verhältnis des Teils III zu den übrigen Teilen der Entgeltordnung	11
2.3 Verhältnis des Teils IV zu den übrigen Teilen der Entgeltordnung	11
2.4 Grundsätzlich keine Geltung der Entgeltordnung für Lehrkräfte	11
3. Erläuterungen zu den einzelnen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L	11
3.1 Teile I und II der Entgeltordnung zum TV-L	11
3.1.1 Gliederung	11
3.1.2 Gemeinsamkeiten in Teil I und II der Entgeltordnung	12
3.1.2.1 Tätigkeits- und Ausbildungsbezug	12
3.1.2.2 Wissenschaftliche Hochschulbildung	12
3.1.2.3 „Sonstige Beschäftigte“	13
3.1.2.4 Unterstellungsverhältnisse	13
3.1.3 Grundsätze für Teil I der Entgeltordnung	14
3.1.3.1 Gliederung der allgemeinen Fallgruppen	14
3.1.3.2 Entgeltgruppe 1	15
3.1.3.3 Neustrukturierung der Entgeltgruppen 2 bis 4	16
3.1.4 Grundsätze für Teil II der Entgeltordnung	16
3.1.4.1 Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7	16
3.1.4.2 Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 2 und 3 in Anlehnung an die Tätigkeitsmerkmale in Teil I	17
3.1.4.3 Aktualisierung der Berufsbilder	18
3.1.4.4 Mitarbeiterinnen im Schreibdienst	18
3.1.4.5 Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik	18

3.1.4.6	„Überlappungen“ von ehemaligen Arbeiter- und Angestelltenmerkmalen	18
3.1.4.7	Ingenieure, Mitarbeiterinnen in technischen Berufen – Abschnitt 22	19
3.1.4.8	Entgeltgruppenzulagen	19
3.1.4.9	Beibehaltung weiterer Zulagen	20
3.2	Teil III der Entgeltordnung	21
3.2.1	Gliederung	22
3.2.2	Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung	23
3.2.3	Abschnitt 1: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale	23
3.2.4	Abschnitte 2 und 3: Besondere Tätigkeitsmerkmale	24
3.2.5	Hausmeisterinnen	24
3.2.6	Vorarbeiterzulage	24
3.3	Teil IV der Entgeltordnung	25
III.	Eingruppierung, § 12 TV-L	25
1.	Grundsatz	25
2.	Tarifautomatik	26
3.	Voraussetzungen der Eingruppierung	26
3.1	Betrachtung der auszuübenden Tätigkeit	26
3.2	Erfordernis der dauernden Übertragung	27
3.3	Zeitliches Maß	27
3.4	Arbeitsvorgänge	27
IV.	Höhergruppierung und Herabgruppierung, § 17 Absatz 4 TV-L	28
1.	Höhergruppierung	28
1.1	Stufenzuordnung	28
1.2	Garantiebetrag	29
1.2.1	Berücksichtigung des Garantiebetrages bei Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe oder bei schon zustehendem Garantiebetrag	29
1.2.1.1	Ursprüngliche Eingruppierung ohne Entgeltgruppenzulage - Höhergruppierung ohne/mit Garantiebetrag – weitere Höhergruppierung	29
1.2.1.1	Ursprüngliche Eingruppierung mit Entgeltgruppenzulage - Höhergruppierung mit Garantiebetrag – weitere Höhergruppierung	31
1.2.2	Ermittlung des Garantiebetrages unter Berücksichtigung von Entgelt- oder Vergütungsgruppenzulagen	32
1.3	Keine Höhergruppierung beim Wechsel von Tätigkeiten mit besonderer Stufenlaufzeit zu Tätigkeiten mit regulärer Stufenlaufzeit	36
2.	Herabgruppierung	37
V.	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, § 14 TV-L	37
1.	Keine höherwertige Tätigkeit durch Entgeltgruppenzulage	37
2.	Ermittlung der Höhe der Zulage gemäß § 14 Absatz 3 TV-L	37
2.1	Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen 9 bis 14	37
2.2	Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen 1 bis 8	37
VI.	Richtlinien der TdL zur Eingruppierung	38
	Eingruppierung der Lehrkräfte	38

C. Überleitung der Mitarbeiterinnen in die Entgeltordnungen zum 1. Januar 2012	38
I. Überleitung zum 1. Januar 2012 gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf.....	38
1. Überleitung aller vorhandenen Mitarbeiterinnen	38
1.1 Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis am 1. Juni 2012 nicht mehr bestand.....	39
1.2 Beendete Dienstverhältnisse, die über den 31. Mai 2012 hinaus fortgesetzt wurden	39
1.3 Mitarbeiterinnen, die am 1. Januar 2012 noch nicht beschäftigt waren	39
1.4 Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012.....	39
2. Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf.....	39
3. Fortgeltung bisheriger Stufenregelungen, § 22a Absatz 2 Satz 2 ARR-Ü-Konf	40
4. Bestandsschutz für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit, § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf	40
5. Befristete Arbeitsverhältnisse, Sonderfälle der Fortsetzung von Arbeitsverhältnissen	41
5.1 Fortsetzung eines befristeten Arbeitsverhältnisses	41
5.2 Sonderfall: Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze.....	43
5.3 Sonderfall: Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses, das durch Auflösungsvertrag geendet hat.....	44
6. Weitergewährung von Entgeltbestandteilen, die an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe geknüpft waren, § 22a Absatz 2 Satz 3 und 4 ARR-Ü-Konf.....	44
6.1 Grundsatz	44
6.2 Fortgeltung der Regelungen über frühere Vergütungsgruppenzulagen nach §§ 9 und 15 Absatz 5 Satz 2 2. Halbsatz ARR-Ü-Konf	44
6.2.1 Vergütungsgruppenzulagen, die nach einer bestimmten Zeit der Tätigkeit oder Bewährung zustanden.....	44
6.2.2 Vergütungsgruppenzulagen, die unmittelbar mit der Übertragung der Tätigkeit zustanden	45
6.3 Vorarbeiterzulage	45
7. Keine Mitbestimmung bei der Überleitung in die Entgeltordnungen	45
II. Eingruppierung in die nach der Entgeltordnung höhere Entgeltgruppe gemäß § 22a Absatz 3 bis 5 ARR-Ü-Konf	46
1. Grundsätze	46
2. Höhergruppierung auf Antrag, § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf.....	46
2.1 Antragsrecht, § 22a Absatz 3 Satz 1 ARR-Ü-Konf	46
2.1.1 Höhere Entgeltgruppe aufgrund der „Abbildung“ der kurzen Aufstiege in den Entgeltgruppen 2 bis 8 bei früheren Angestelltentätigkeiten.....	47
2.1.2 Höhere Entgeltgruppe aufgrund der Zuordnung dreijähriger Berufsausbildungen im früheren Angestelltenbereich in Entgeltgruppe 5.....	48
2.1.3 Höhere Entgeltgruppe bei „Drittel-Merkmalen“ für „Ingenieure“	48
2.2 Antrag, § 22a Absatz 4 ARR-Ü-Konf.....	48

2.3	Rechtsfolgen; Rückwirkende höhere Eingruppierung, § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf	50
2.4	Sonderfälle	52
2.4.1	Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 22a ARR-Ü-Konf oder Antrag gemäß § 8 bzw. § 9 ARR-Ü-Konf	52
2.4.2	Anträge auf Höhergruppierung aus Entgeltgruppe 2 Ü nach Entgeltgruppe 3 oder auf Herabgruppierung nach Entgeltgruppe 2.....	53
2.4.3	Antrag auf Öffnung der Stufe 6 in Entgeltgruppe 3.....	54
2.4.4	Mitarbeiterinnen in Altersteilzeit	54
2.5	Keine Beratungspflicht des Anstellungsträgers	54
3.	Automatische Höhergruppierung von Mitarbeiterinnen in Entgeltgruppe 13 mit Zulage, § 22a Absatz 5 ARR-Ü-Konf.....	55
III.	Entgeltgruppenzulage auf Antrag, § 22a Absatz 3 Satz 5 ARR-Ü-Konf.....	56
1.	Grundsatz	56
2.	Übersichten zu möglichen Fallgestaltungen.....	58
2.1	Eingruppierung in ein Tätigkeitsmerkmal mit Vergütungsgruppenzulage, die das Absolvieren einer bestimmten Zeit der Bewährung oder Tätigkeit erforderte	58
2.2	Eingruppierung in ein Tätigkeitsmerkmal mit Vergütungsgruppenzulage, die mit der Übertragung der Tätigkeit zustand.....	58
IV.	Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gemäß § 14 TV-L bei Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltordnung übergeleitet worden sind.....	59
1.	Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit vor dem 1. Januar 2012	59
1.1	Mitarbeiterinnen stellen (noch) keinen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf.....	59
1.2	Mitarbeiterinnen stellen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf	62
1.3	Mitarbeiterinnen stellen Antrag auf Entgeltgruppenzulage gemäß § 22a Absatz 3 Satz 5 ARR-Ü-Konf	66
2.	Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ab dem 1. Juni 2012.....	67
V.	Saisonbeschäftigte	67
1.	Definition	67
2.	Saisonbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2011/1. Januar 2012 besteht.....	67
3.	Saisonbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2011/1. Januar 2012 nicht besteht	68
3.1	Saisonbeschäftigte, die unter Nr. 2 der Anmerkung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf fallen.....	68
3.2	Saisonbeschäftigte, die nicht unter Nr. 2 der Anmerkung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf fallen.....	68
4.	Beschäftigte, die in der nachfolgenden Saison nicht wieder eingestellt werden	69

A. Einleitung

I. Ausgangspunkt

Durch die 61. Änderung der Dienstvertragsordnung (DienstVO) wurde der Tarifvertrag der Länder (TV-L) für den Bereich der Kirchen zum 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt. Sowohl die DienstVO als auch der TV-L waren noch ohne Regelungen zur Eingruppierung in Kraft getreten und hatten das frühere Angestellten- (BAT) und Arbeitertarifrecht (MTArb) nicht umfassend abgelöst. Seither waren Ein- bzw. Umgruppierungen in zwei Schritten vorzunehmen: Zunächst war die – nach dem fortgeltenden Recht

- des § 12 DienstVO (in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung) i.V.m. den §§ 22, 23 BAT und der Vergütungsordnung zur DienstVO bzw. der Vergütungsordnung zum BAT sowie
- des § 36 DienstVO (in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung) i.V.m. den §§ 1, 2 Absatz 1 und § 5 TV Lohngruppen TdL und dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb

maßgebliche – Vergütungs- bzw. Lohngruppe zu bestimmen (vgl. § 15 Absatz 1 ARR-Ü-Konf). In einem zweiten Schritt war diese mittels der Zuordnungstabelle in Anlage 3 ARR-Ü-Konf einer der 15 Entgeltgruppen des TV-L zuzuordnen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (*im Folgenden: Mitarbeiterinnen*), die im Januar 2009 aus dem BAT bzw. MTArb in den TV-L übergeleitet wurden, waren im Rahmen der Überleitung der Entgeltgruppe nach Anlage 2 ARR-Ü-Konf zugeordnet worden (vgl. § 4 ARR-Ü-Konf).

II. Verhandlungen in der ADK

Die Tarifvertragsparteien im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hatten nach mehreren Verhandlungsrunden zum 1. Januar 2012 Änderungstarifverträge über eine Entgeltordnung zum TV-L und über die Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltordnung beschlossen.

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) hat am 8. Mai 2012 – in Anlehnung an das Verhandlungsergebnis für den TdL-Bereich – zum 1. Januar 2012 eine Entgeltordnung zur DienstVO auf der Grundlage des redaktionell überarbeiteten bisherigen Eingruppierungsrechts beschlossen und das Eingruppierungsrecht des TV-L für den kirchlichen Bereich in Kraft gesetzt.

Mit dem „redaktionellen Ansatz“ wurde eine Vielzahl langjährig bewährter und von gefestigter Rechtsprechung bestätigter Regelungen in die Entgeltordnung übernommen. Insofern ist bei Eingruppierungsvorgängen in erheblichem Umfang auf vertraute Grundsätze zurückzugreifen. Dennoch ist das neue Recht übersichtlicher, anwenderfreundlicher und in bestimmten Eingruppierungsabschnitten schlanker gestaltet.

B. Rechtslage ab dem 1. Januar 2012

I. Entgeltordnung zur DienstVO

1. Grundlagen

Gemäß § 2 Absatz 1 DienstVO i.V.m. § 12 Absatz 1 Satz 1 TV-L richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L). Sieht die Entgeltordnung zur DienstVO kircheneigene Tätigkeitsmerkmale vor, richtet sich die Eingruppierung nach der Anlage 2 zur DienstVO.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 TV-L haben Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind.

Damit ergibt sich die Höhe des monatlichen Tabellenentgelts der Mitarbeiterinnen aus dem Zusammenspiel der Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe der Entgeltordnungen (Anlage 2 zur DienstVO bzw. Anlage A zum TV-L) und den nach Entgeltgruppen differenzierenden Entgelttabellen (Anlagen B und C zum TV-L).

Die Entgeltordnung zur DienstVO enthält weitgehend die redaktionell überarbeiteten, früheren Tätigkeitsmerkmale für

- Angestellte (Anlage 1 zur DienstVO in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung) und
- Arbeiter (Anlage 2 zur DienstVO in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung).

2. Verhältnis der Entgeltordnung zur DienstVO zur Entgeltordnung zum TV-L

Die Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L finden auch auf die Entgeltordnung zur DienstVO entsprechende Anwendung.

Sofern für die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen kirchliche (= spezielle) Tätigkeitsmerkmale in der Entgeltordnung zur DienstVO ausgewiesen sind, gilt ausschließlich die Anlage 2 zur DienstVO. Für diese Mitarbeiterinnen gelten die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung zum TV-L weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in der Anlage 2 zur DienstVO aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe (Nr. 1 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen).

3. Erläuterungen zur Entgeltordnung zur DienstVO

3.1 Gliederung

Die Entgeltordnung zur DienstVO enthält Tätigkeitsmerkmale für besondere kirchliche Berufsgruppen. Die früheren Anlagen 1 (kirchliche Tätigkeitsmerkmale für Angestellte) und die frühere Anlage 2 (kirchliche Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter) wurden zusammengefasst. Die Entgeltordnung ist – wie die frühere Anlage 1 – in die Abschnitte A bis P gegliedert.

3.2 Besondere Anforderungen

3.2.1 Tätigkeits- und Ausbildungsbezug

Die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung knüpfen grundsätzlich an die auszuübende Tätigkeit an. In vielen Fällen enthalten sie aber neben der auszuübenden Tätigkeit auch ein Ausbildungserfordernis. Zudem erfordern einige Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 13 bis 15 auch eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung.

3.2.2 Wissenschaftliche Hochschulbildung

Hinsichtlich der bei Tätigkeitsmerkmalen ab Entgeltgruppe 13 geforderten abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung berücksichtigt die Protokollerklärung Nr. 1 des Teils I der Entgeltordnung zum TV-L bereits den Bologna-Prozess. Sie bestimmt, dass auch akkreditierte Masterabschlüsse an Fachhochschulen den Tatbestand einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung erfüllen, wenn der jeweilige Abschluss den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet. Ein ausländischer Hochschulabschluss muss einem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt sein. Über die Anerkennung entscheiden bei reglementierten Berufen (z. B. Ärzte, Lehrkräfte, Juristen) die jeweils zuständigen Landes- oder Bundesbehörden; bei nicht reglementierten Berufen entscheidet der Anstellungsträger.

Weitergehende Informationen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder sind unter <http://anabin.kmk.org/> abrufbar.

3.3 Grundsätze für die Entgeltordnung zur DienstVO

3.3.1 Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7

Die Entgeltgruppen 4 und 7 waren nach den Zuordnungstabellen der Anlagen 2 und 3 ARR-Ü-Konf ausschließlich für Eingruppierungskonstellationen im früheren Arbeiterbereich vorgesehen. Um das Entgeltgruppengefüge vollständig zu nutzen und ausgewogene Differenzierungen zu ermöglichen, wurden Tätigkeitsmerkmale aus dem früheren Angestelltenbereich auch den Entgeltgruppen 4 und 7 zugeordnet.

3.3.2 „Überlappungen“ von ehemaligen Arbeiter- und Angestelltenmerkmalen

Für die Tätigkeiten von Küsterinnen sowie von Hausmeisterinnen waren Tätigkeitsmerkmale sowohl in der früheren Anlage 1 zur DienstVO als auch in der früheren Anlage 2 zur DienstVO vorgesehen, die bei vergleichbarer Tätigkeit zu Lohn bzw. Vergütung in zum Teil unterschiedlicher Höhe führten (*vgl. auch B. II. 3.1.4.6*).

Um diese Verwerfungen zu beseitigen, wurde nunmehr eine Zuordnung der Küsterinnen zu Abschnitt D der Entgeltordnung zur DienstVO vorgenommen. Hausmeisterinnen sind nach Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert. Hausmeisterinnen mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf befinden sich in Entgeltgruppe 5, die übrigen Hausmeisterinnen in Entgeltgruppe 4.

3.3.4 Entgeltgruppenzulagen

Auf die bisher in der früheren Anlage 1 zur DienstVO geregelten Vergütungsgruppenzulagen hatten ab dem 1. Januar 2009 neu eingestellte Mitarbeiterinnen grundsätzlich keinen Anspruch mehr (§ 15 Absatz 5 Satz 2 ARR-Ü-Konf). In der Entgeltordnung wurden sie zum Teil als dynamische Entgeltgruppenzulagen wieder eingeführt (Abschnitte C, L und P).

Ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, wenn an dem einschlägigen Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltordnung ein entsprechender Klammerzusatz ausgebracht ist. Die Höhe der Entgeltgruppenzulage beträgt einheitlich 8,5 v.H. des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe Stufe 2. Bei der Bemessung des Sterbegeldes ist die Entgeltgruppenzulage gemäß Nr. 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L als Bestandteil des Tabellenentgelts anzusehen.

Die Entgeltgruppenzulagen stehen einheitlich unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zu. Deshalb wurden die Beträge der Zulagen, die bisher (als Vergütungsgruppenzulagen) erst nach einer bestimmten Zeit der Tätigkeit oder Bewährung zustanden, wegen der vergleichsweise längeren Bezugsdauer verringert.

Soweit ein Anspruch auf eine Besitzstandszulage für eine frühere Vergütungsgruppenzulage nach § 9 ARR-Ü-Konf erworben wurde oder noch bis zum 31. Dezember 2014 erworben wird, wird diese dynamische Besitzstandszulage solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach der früheren Anlage 1 zur DienstVO weiterhin bestehen; ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht in diesen Fällen nicht (§ 22a Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz i.V.m. § 9 Absatz 4 ARR-Ü-Konf).

3.3.5 Beibehaltung weiterer Zulagen

Für entfallene Funktionszulagen besteht für am 1. Januar 2009 in den TV-L übergeleitete Mitarbeiterinnen - wie bisher - ein Anspruch auf eine persönliche Besitzstandszulage. Hierzu verweisen wir auf Ziffer 5.1.4 unserer Durchführungsbestimmungen zur ARR-Ü-Konf vom 7. Oktober 2008.

3.4 Tätigkeitsmerkmale für den ambulanten Pflegedienst

Für die Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst sieht die Entgeltordnung zur DienstVO besondere kirchliche Tätigkeitsmerkmale vor (Anlage 2 Abschnitt M zur DienstVO). Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L findet für diese Dienstverhältnisse keine Anwendung.

KR-Entgeltgruppen:

Die mit dem Inkrafttreten des TV-L eingeführten KR-Entgeltgruppen sowie die besonderen Stufenregelungen wurden beibehalten.

Die besonderen Stufenbeträge, die bisher gesondert am Ende der allgemeinen Entgelttabelle bzw. in der KR-Anwendungstabelle (Anlagen 4 A und 4 B ARR-Ü-Konf) ausgewiesen waren, sind nunmehr unmittelbar in eine eigene Entgelttabelle (Anlage C zum TV-L) übernommen worden. Die besonderen Stufenlaufzeiten, die im Anhang zu § 16 TV-L geregelt und in der KR-Anwendungstabelle ausgewiesen waren, sind nunmehr in Klammerzusätzen unmittelbar an den Tätigkeitsmerkmalen in Abschnitt M ausgebracht. Der Anhang zu § 16 TV-L sowie die KR-Anwendungstabelle konnten daher ab 1. Januar 2012 entfallen.

Hinsichtlich des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung (§ 19 DienstVO i.V.m. § 20 Absatz 2 TV-L) ist folgende Zuordnung maßgebend:

KR-Entgeltgruppe	Bemessungssatz gemäß DienstVO
3a bis 8a	83 v.H.
9a bis 9d	68 v.H.

Hinsichtlich der Bemessung der persönlichen Zulage gemäß § 14 Absatz 3 TV-L (vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) ist folgende Zuordnung maßgebend:

KR-Entgeltgruppe	Entgeltgruppe TV-L
3a bis 8a	E 3 bis E 8
9a bis 9d	E 9 (bis E 14)

II. Entgeltordnung zum TV-L

1. Grundlagen

Sofern die Anlage 2 zur DienstVO keine kircheneigene Tätigkeitsmerkmale vorsieht, richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen gemäß § 2 Absatz 1 DienstVO i.V.m. § 12 Absatz 1 Satz 1 TV-L nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L). Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 TV-L haben Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind.

Die Entgeltordnung enthält weitgehend die redaktionell überarbeiteten, früheren Tätigkeitsmerkmale für

- Angestellte (Anlage 1a zum BAT),
- Arbeiter (Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb) und
- Pflegekräfte (Anlage 1 b zum BAT).

Sie ist wie folgt gegliedert:

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

Teil III Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten

Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst

Abweichungen von den üblichen Stufenregelungen für die Entgelttabelle (Stufenlaufzeiten, Eingangs- und Endstufen) sind gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 TV-L unmittelbar in den maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung geregelt. Der bisherige Anhang zu § 16 TV-L mit der - eher unübersichtlichen - Festlegung abweichender Stufenlaufzeiten, Eingangs- und Endstufen wurde zum 31. Dezember 2011 aufgehoben. Siehe hierzu z. B. in

- Teil I: Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3,
- Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 7: Entgeltgruppe 3,
- Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 1: Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1,
- *Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 1: Entgeltgruppe KR 12a.*

2. Verhältnis der vier Teile zueinander

Die Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind den Teilen I bis IV vorangestellt. Sie enthalten neben den für alle Teile der Entgeltordnung maßgeblichen Grundsätzen vor allem Regelungen zum Verhältnis der einzelnen Teile zueinander (Nrn. 1 bis 3 der Vorbemerkungen). Insofern sind sie der „Schlüssel“ zur Anwendung der Entgeltordnung.

2.1 Verhältnis der Teile I und II

Das Verhältnis der Teile I und II zueinander ist in Nr. 1 der Vorbemerkungen geregelt. Die Regelung ist an das bisherige Verhältnis der ersten Fallgruppen der Anlage 1a zum BAT zu den übrigen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung angelehnt.

2.1.1 Spezialitätsgrundsatz

Sofern für die Tätigkeit von Mitarbeiterinnen besondere / spezielle Tätigkeitsmerkmale in Teil II der Entgeltordnung ausgewiesen sind, gilt ausschließlich dieser Teil. Für diese Mitarbeiterinnen gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil II aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe (Nr. 1 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen). Zu den Besonderheiten der Entgeltgruppe 1 siehe B. II. 3.1.3.2.

2.1.2 Beschränkte Auffangfunktion

Für Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeit nicht in Teil II aufgeführt ist, besitzt Teil I eine Auffangfunktion. In den Entgeltgruppen 2 bis 12 gilt dies aber nur, wenn die Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltung hat (Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen).

Die Tarifvertragsparteien haben in der Niederschriftserklärung zu Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen ausdrücklich festgehalten, dass die allgemeinen Merkmale für den

Verwaltungsdienst in Teil I die gleiche Auffangfunktion besitzen, wie die bisherigen ersten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT (siehe BAG vom 14. August 1985 - 4 AZR 322/84 -).

2.2 Verhältnis des Teils III zu den übrigen Teilen der Entgeltordnung

Für Mitarbeiterinnen mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen nur die Merkmale des Teils III der Entgeltordnung. Die Regelung ist an das bisherige Verhältnis der Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter im Lohngruppenverzeichnis des MTArb zu den Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsordnung angelehnt.

In der Protokollerklärung zu Nr. 2 der Vorbemerkungen haben die Tarifvertragsparteien klargestellt, dass in Teil III nur Mitarbeiterinnen eingruppiert sind, die nach früherem Recht im Lohngruppenverzeichnis des MTArb eingereiht gewesen wären. Auf die Ausnahmeregelung für Hausmeisterinnen in der Vorbemerkung zu Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird hingewiesen (siehe auch B. II. 3.1.4.6).

2.3 Verhältnis des Teils IV zu den übrigen Teilen der Entgeltordnung

Für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst gelten gemäß Nr. 3 der Vorbemerkungen nur die Tätigkeitsmerkmale in Teil IV. Dies entspricht dem bisherigen Verhältnis der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 b zum BAT zu den übrigen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung.

Teil IV der Entgeltordnung findet keine Anwendung auf die Mitarbeiterinnen im ambulantem Pflegedienst (siehe auch B. I. 3.4).

2.4 Grundsätzlich keine Geltung der Entgeltordnung für Lehrkräfte

Für Mitarbeiterinnen, die als Lehrkräfte tätig sind, gilt die Entgeltordnung gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen nicht. Dies entspricht der bisherigen Regelung in der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT.

Für Lehrkräfte an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen bleibt es weiterhin grundsätzlich bei der Eingruppierung auf der Grundlage der Lehrer-Richtlinien der TdL bzw. des entsprechenden Eingruppierungserlasses des Niedersächsischen Kultusministeriums (siehe auch B. VI.).

3. Erläuterungen zu den einzelnen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L

3.1 Teile I und II der Entgeltordnung zum TV-L

3.1.1 Gliederung

Teil I der Entgeltordnung enthält nur noch die „allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst“, die auf die früheren ersten Fallgruppen des Allgemeinen Teils der Anlage 1a zum BAT zurückgehen. Teil II der Entgeltordnung enthält die redaktionell überarbeiteten Tätigkeitsmerkmale der bisherigen für den Länderbereich geltenden Teile II und IV der Anlage 1a zum BAT.

Die ursprünglich in Teil I (Allgemeiner Teil) der Anlage 1a zum BAT geregelten besonderen Tätigkeitsmerkmale wurden in eigene Abschnitte des Teils II überführt. Dies gilt u.a. für

- Beschäftigte im Archiv- und Bibliotheksdienst (Abschnitt 1),
- Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten, Beschäftigte in Landesversorgungsämtern (Abschnitt 4),
- Beschäftigte im Kassendienst (Abschnitt 14),
- Beschäftigte in Registraturen (Abschnitt 16) und

- Ingenieure (Abschnitt 22 Unterabschnitt 1).

Um bislang sehr große Eingruppierungsabschnitte übersichtlicher und besser handhabbar zu machen, wurden diese in Unterabschnitte gegliedert. Das betrifft in Teil II die Abschnitte

- Beschäftigte in Gesundheitsberufen (Abschnitt 10),
- Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleure (Abschnitt 15),
- Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Abschnitt 20).

Dies dient ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und nicht einer Veränderung des rechtlichen Verhältnisses der Tätigkeitsmerkmale zueinander. Deswegen stellen die Tätigkeitsmerkmale des jeweiligen Abschnitts insgesamt, nicht aber die Zusammenfassung von Tätigkeitsmerkmalen in den (neuen) Unterabschnitten für sich eine abschließende spezielle Eingruppierungsregelung im Sinne der Rechtsprechung des BAG (z.B. Urt. vom 5. Juli 2006 - 4 AZR 555/05 -) dar. So können z.B. im Abschnitt 20 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung – wie bisher auch – bei Erfüllen der Voraussetzungen als „sonstige Beschäftigte“ nach den dort in Unterabschnitt 4 (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen usw.) aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sein, obwohl Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung nur in Tätigkeitsmerkmalen des Unterabschnitts 6 (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen) benannt sind. Obgleich dies nur für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in der Vorbemerkung zu Abschnitt 20 klargestellt ist, gilt dies gleichermaßen auch für die anderen neu gegliederten Abschnitte.

3.1.2 Gemeinsamkeiten in Teil I und II der Entgeltordnung

3.1.2.1 Tätigkeits- und Ausbildungsbezug

In Teil I erfassen die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 1 bis 12 Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst und haben keinen Ausbildungsbezug. Sie knüpfen ausschließlich an die auszuübende Tätigkeit an. In den Entgeltgruppen 13 bis 15 knüpfen die Tätigkeitsmerkmale (wie bisher auch ab Vergütungsgruppe IIa BAT) nicht nur an die auszuübende Tätigkeit an. Sie erfordern auch eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung.

Die Tätigkeitsmerkmale des Teils II haben neben der auszuübenden Tätigkeit in vielen Fällen ein Ausbildungserfordernis.

3.1.2.2 Wissenschaftliche Hochschulbildung

Hinsichtlich der ab Entgeltgruppe 13 geforderten abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung berücksichtigen die identischen Protokollerklärungen Nr. 1 des Teils I (Verwaltungsdienst) und Nr. 1 zu Abschnitt 6 des Teils II (Forschung) bereits den Bologna-Prozess. Sie bestimmen, dass auch akkreditierte Masterabschlüsse an Fachhochschulen den Tatbestand einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung erfüllen, wenn der jeweilige Abschluss den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet. Ein ausländischer Hochschulabschluss muss einem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt sein. Über die Anerkennung entscheiden bei reglementierten Berufen (z.B. Ärzte, Lehrkräfte, Juristen) die jeweils zuständigen Landes- oder Bundesbehörden; bei nicht reglementierten Berufen entscheidet der Arbeitgeber. Weitergehende Informationen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder sind unter <http://anabin.kmk.org/> abrufbar.

3.1.2.3 „Sonstige Beschäftigte“

Wie bisher können – soweit dies in dem jeweiligen Tätigkeitsmerkmal vorgesehen ist – „sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“, in dieselbe Entgeltgruppe eingruppiert werden wie ausgebildete Mitarbeiterinnen.

Dies setzt voraus, dass sie über vergleichbare Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um Tätigkeiten ausüben zu können, wie sie üblicherweise entsprechend Ausgebildeten übertragen sind. Die Fähigkeiten und Erfahrungen dürfen sich nicht nur auf ein eng begrenztes Teilgebiet des Fachs beziehen. „Sonstige Beschäftigte“ müssen für den Arbeitgeber ebenso vielseitig einsetzbar sein wie die Mitarbeiterinnen mit der geforderten Ausbildung.

Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale wurden die „sonstigen Beschäftigten“ einheitlich unmittelbar nach den Beschäftigten mit der geforderten Ausbildung aufgeführt. Gegenüber den früheren Regelungen in der Anlage 1a zum BAT haben sich hieraus keine materiellen Änderungen ergeben. Die Tarifvertragsparteien haben das in Nr. 4 der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-L klargestellt.

Beispiel:

VergGr. VIb in Teil II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT :

„Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

EG 6 in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung:

„Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

Soweit „sonstige Beschäftigte“ wie Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung eingruppiert sein sollen, muss der Zuschnitt der Aufgaben so ausgestaltet sein, dass deren Erledigung eine wissenschaftliche Hochschulbildung erfordert („akademischer Zuschnitt“). Da die Tarifvertragsparteien lediglich eine redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderungen vorgenommen haben, kann weiterhin auf die bisherige Rechtsprechung zur Vergütungsordnung zum BAT zurückgegriffen werden.

Sofern in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vor- oder Ausbildung bestimmt ist, **ohne** dass „**sonstige Beschäftigte**, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ miterfasst sind, sind Mitarbeiterinnen, die die geforderte Ausbildung nicht besitzen, gemäß **Nr. 1 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung** bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen in die nächst niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert. Für Tätigkeitsmerkmale der „großen“ Entgeltgruppe 9 gilt gemäß Nr. 1 Absatz 4 Satz 4 der Vorbemerkungen die „kleine“ Entgeltgruppe 9 als nächst niedrigere Entgeltgruppe. Für Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 8 bzw. Entgeltgruppe 5 gilt die Entgeltgruppe 7 bzw. 4 als nächst niedrigere Entgeltgruppe (siehe B. I. 3.3.1 und B. II. 3.1.4.1 zur Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7 im früheren Angestelltenbereich).

3.1.2.4 Unterstellungsverhältnisse

Eine Reihe von Tätigkeitsmerkmalen erfordert die Unterstellung einer bestimmten Anzahl von Mitarbeiterinnen, eventuell mit besonderen Qualifikationen. Nr. 6 der Vorbemerkungen regelt - in Anlehnung an die bisherige Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT - hierzu:

„Nr. 6 ¹Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungs-

gruppen. ²Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. ³Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.“

Welche Besoldungsgruppen im Einzelfall vergleichbar sind, ist in Protokollerklärungen zu den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen geregelt; siehe z.B. in Teil I:

Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 2 und Nr. 2 der Protokollerklärungen.

3.1.3 Grundsätze für Teil I der Entgeltordnung

3.1.3.1 Gliederung der allgemeinen Fallgruppen

Die bisherigen allgemeinen Fallgruppen 1 und 1a bis 1e des Teils I (Allgemeiner Teil) der Anlage 1a zum BAT wurden den Entgeltgruppen des Teils I wie folgt zugeordnet:

Teil I der Anlage 1a zum BAT	VergGr./ FallGr. nach BAT	EGr. nach Anlage 3 ARR-Ü-Konf	EGr./FallGr. nach der EntgeltO zum TV-L
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a heraushebt	III / 1a IIa / 10 nach 5 Jahren	12	12
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 1a heraushebt	IVa / 1a III / 1b nach 4 Jahren	11	11
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt	IVa / 1b	10	10
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist	IVb / 1a	9	9 / 1
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert	Vb / 1a IVb / 2 nach 6 Jahren	9	9 / 2
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist	Vb / 1b IVb / 1b nach 4 Jahren	9	weggefallen von 9 / 2 erfasst
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert	Vc / 1a Vb / 1c nach 3 Jahren	8	9 / 3 („Kleine EG 9“)

Teil I der Anlage 1a zum BAT	VergGr./ FallGr. nach BAT	EGr. nach Anlage 3 ARR-Ü-Konf	EGr./FallGr. nach der EntgeltO zum TV-L
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert	Vc / 1b	8	8
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert	VIb / 1a	6	weggefallen von 6 erfasst
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert	VII / 1a VIb / 1b nach 6 Jahren	5	6
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert	VII / 1b VIb / 2 nach 9 Jahren	5	5
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst deren Tätigkeit mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert	VIII / 1b VII / 1c nach 2 Jahren	3 (keine Stufe 6)	4 / 2
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit	VIII / 1a VII / 2 nach 3 Jahren	3 (keine Stufe 6)	4 / 1 soweit schwierige Tätigkeiten im Übrigen 3
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten	IXb / 1 IXa nach 2 Jahren	2	2
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit	X / 1 IXb / 2 nach 2 Jahren	2 (keine Stufe 6)	2

3.1.3.2 Entgeltgruppe 1

Das Tätigkeitsmerkmal in Teil I in Entgeltgruppe 1 mit einfachsten Tätigkeiten (erfordern allenfalls eine sehr kurze Einweisung) wurde aus der Anlage 4 TVÜ-Länder übernommen (= Anlage 3 ARR-Ü-Konf). Der dort ausgebrachte nicht abschließende Beispielkatalog ist nunmehr in Nr. 10 der Protokollerklärungen enthalten.

Das in der Anlage 4 TVÜ-Länder / Anlage 3 ARR-Ü-Konf ausgebrachte Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 1 galt für alle Bereiche (Anlage 1a und 1b zum BAT sowie MTArb). Dementsprechend wurde in Teil III Abschnitt 1 ein wortgleiches Tätigkeitsmerkmal ausgebracht. Für die Teile II und IV gilt gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen das Tätigkeitsmerkmal in Teil I. Damit ist sichergestellt, dass in allen Teilen der Entgeltordnung eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 1 erfolgen kann.

Die in den jeweiligen Protokollerklärungen aufgeführten identischen Beispiele spiegeln dabei lediglich die Wertigkeit für einfachste Tätigkeiten wider. Sie legen nicht die Zuordnung der Tätigkeiten zu den Teilen I oder III fest.

Einfachste Tätigkeiten i.S. der Entgeltgruppe 1 sind Tätigkeiten, die regelmäßig keine Vor- oder Ausbildung erfordern. Darunter sind insbesondere un- und angelernte Tätigkeiten zu verstehen. Die Tätigkeit selbst erfordert eine nur sehr kurze Einarbeitung von einigen Stunden oder einem Tag, in besonderen Fällen auch bis zu zwei Tagen. Es handelt sich um leicht durchführbare, völlig simple, gleichförmige und gleichartige („quasi mechanische“) Tätigkeiten, die keiner nennenswerten Überlegung bedürfen. Sie sind im Rahmen der Aufgabenerledigung mit keinem eigenständigen Verantwortungsbereich verbunden. Eine mehrtätige Schulung spricht gegen das Vorliegen von einfachsten Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 1. Ein Maschineneinsatz setzt lediglich eine äußerst einfache Bedienung voraus.

3.1.3.3 Neustrukturierung der Entgeltgruppen 2 bis 4

In Teil I wurden aufbauend auf dem unverändert gebliebenen Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 1 die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 4 neu definiert:

- Entgeltgruppe 2: einfache Tätigkeiten (mehr als sehr kurze Einweisung oder Anlernphase),
- Entgeltgruppe 3: eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung,
- Entgeltgruppe 4: schwierige Tätigkeiten (mehr als eine eingehende Einarbeitung).

Die einfachen Tätigkeiten der **Entgeltgruppe 2** werden in Nr. 9 der Protokollerklärungen näher erläutert. Hierbei handelt es sich um un- bzw. angelernte Tätigkeiten, die eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einarbeitung oder Anlernphase hinausgeht, d.h. die im Regelfall mehrere Tage oder wenige Wochen dauert. Die Einarbeitung ist erforderlich, um eine gewisse Arbeitsgeschwindigkeit zu erlangen. Die Tätigkeit ist leicht verständlich, simpel, ohne Mühe lösbar und unkompliziert. Im Falle einer Maschinenbedienung ist die Einarbeitung erforderlich, um Arbeitsabläufe zu beherrschen oder zu verinnerlichen. Die Maschinenbedienung ist nicht nur rein mechanisch sondern verbunden mit z.B. der Programmauswahl, der Kontrolle der Maschinentätigkeit, einfachen Reparaturen und Reinigungstätigkeiten. In Abgrenzung zur Entgeltgruppe 3 darf keine eingehende Einarbeitung oder fachliche Anlernung erforderlich sein.

Die schwierigen Tätigkeiten der **Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1** werden in Nr. 8 der Protokollerklärungen näher erläutert. Die „schwierigen“ Tätigkeiten der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 in Teil I sind nicht identisch mit den „schwierigeren“ Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a in Teil I der Anlage 1a zum BAT, die dort in einem Klammerzusatz aufgeführt waren. In einer Niederschriftserklärung haben die Tarifvertragsparteien diese Tätigkeiten den Entgeltgruppen 3 und 4 eindeutig zugeordnet. Für Beschäftigte mit „schwierigen Tätigkeiten“ in Entgeltgruppe 4 in Teil II Abschnitt 14 (Beschäftigte im Kassendienst) und 16 (Beschäftigte in Registraturen), deren Tätigkeiten bislang in Teil I der Anlage 1a zum BAT in das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a integriert waren, gilt die Niederschriftserklärung entsprechend.

3.1.4 Grundsätze für Teil II der Entgeltordnung

3.1.4.1 Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7

Die Entgeltgruppen 4 und 7 waren nach den Zuordnungstabellen der Anlagen 2 und 3 ARR-Ü-Konf (vgl. *Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder*) ausschließlich für Eingruppierungskonstellationen im früheren Arbeiterbereich vorgesehen. Um das Entgeltgruppengefüge vollständig zu nutzen und im Rahmen der „Abbildung der bis zu sechsjährigen Aufstiege“ (siehe auch C. II. 2.1.1) ausgewogene Differenzierungen zu ermöglichen, wurden Tätigkeitsmerkmale aus dem früheren Angestelltenbereich in Teil II der Entgeltordnung auch

den Entgeltgruppen 4 und 7 zugeordnet. Das Ergebnis lässt sich grundsätzlich wie folgt zusammenfassen:

Bei der „Abbildung“ der Aufstiege bei den Tätigkeitsmerkmalen, die nach der Anlage 3 ARR-Ü-Konf (vgl. Anlage 4 TVÜ-Länder) bis zum 31. Dezember 2011 noch der Entgeltgruppe 3 zugeordnet waren, wurde nach der Ausbildungsdauer differenziert:

Der **Entgeltgruppe 4** wurden Tätigkeiten zugeordnet, die eine weniger als dreijährige Berufsausbildung erfordern und bei denen im alten Recht ein bis zu sechsjähriger Aufstieg von Vergütungsgruppe VIII nach VII möglich gewesen wäre.

Dagegen wurden Tätigkeiten, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung erfordern und bei denen nach altem Recht ein bis zu sechsjähriger Aufstieg von Vergütungsgruppe VIII nach vergütungsgruppe VII möglich gewesen wäre, in der Regel der **Entgeltgruppe 5** zugeordnet. Das gilt in Teil II z.B. für

Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung (Abschnitt 20 Unterabschnitt 6).

Bei der „Abbildung“ der Aufstiege bei den Tätigkeitsmerkmalen, die nach der Anlage 3 ARR-Ü-Konf (vgl. Anlage 4 TVÜ-Länder) der Entgeltgruppe 6 zugeordnet waren, gelten folgende Grundsätze:

Tätigkeiten, bei denen nach altem Recht ein fünf- bzw. sechsjähriger Aufstieg von Vergütungsgruppe VIb nach Vc möglich gewesen wäre, wurden der **Entgeltgruppe 7** zugeordnet. Das gilt in Teil II z.B. für

Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit (Abschnitt 22 Unterabschnitt 2).

Tätigkeiten, bei denen nach altem Recht ein bis zu vierjähriger Aufstieg von Vergütungsgruppe VIb nach Vc möglich gewesen wäre, wurden einzelfallbezogen der **Entgeltgruppe 7** oder der **Entgeltgruppe 8** zugeordnet.

Der **Entgeltgruppe 7** wurde in Teil II z.B. zugeordnet:

- Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung (Abschnitt 15 Unterabschnitt 2).
- Gärtnermeister (Abschnitt 15 Unterabschnitt 4).

Der **Entgeltgruppe 8** wurden in Teil II z.B. zugeordnet:

- Ergotherapeuten mit in nicht unerheblichem Umfang schwierigen Aufgaben (Abschnitt 10 Unterabschnitt 5).

Durch die Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 ist die bisherige Regelung zu diesen Entgeltgruppen in der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L entfallen. Nach dieser galt für Höhergruppierungen der Aufstieg von Entgeltgruppe 3 nach Entgeltgruppe 5 und von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8 nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“ (siehe B. IV. 1.1).

3.1.4.2 Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 2 und 3 in Anlehnung an die Tätigkeitsmerkmale in Teil I

Um die Bandbreite der Entgeltgruppen auch in Teil II möglichst weitgehend zu nutzen und Differenzierungen in der Wertigkeit der Tätigkeiten zu ermöglichen, wurden in einzelnen Abschnitten Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 2 und 3 in Anlehnung an die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in diesen Entgeltgruppen in Teil I vereinbart. Anderenfalls wären nach der „Abbildung“ der Aufstiege die Entgeltgruppen 2 und 3 in diesen Abschnitten unbesetzt geblieben. Das gilt in Teil II z. B. für

Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen (Abschnitt 1).

3.1.4.3 Aktualisierung der Berufsbilder

Im Zuge der redaktionellen Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale wurden zum großen Teil auch die Berufsbezeichnungen auf den aktuellen Stand gebracht. Für die Beschäftigten in Gesundheitsberufen haben die Tarifvertragsparteien in der Vorbemerkung zu Teil II Abschnitt 10 ausdrücklich festgelegt, dass Beschäftigte mit den dort genannten Vorläuferausbildungen auch von den Tätigkeitsmerkmalen erfasst werden. In den übrigen Abschnitten des Teils II ist dies nicht ausdrücklich geregelt. Es bestehen keine Bedenken, analog Nr. 4 Absatz 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung auch Beschäftigte mit den entsprechenden gleichwertigen Vorläuferberufen nach diesen Tätigkeitsmerkmalen einzugruppieren.

3.1.4.4 Mitarbeiterinnen im Schreibdienst

Besondere Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiterinnen im Schreibdienst sind in der Entgeltordnung nicht vereinbart worden, nachdem der Abschnitt N in Teil II der Anlage 1a zum BAT schon 1983 gekündigt worden war und bis zum 31. Dezember 2011 lediglich nachwirkte.

Die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen im Schreibdienst richtet sich daher nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst in Teil I der Entgeltordnung. Dementsprechend richtet sich die Eingruppierung danach, ob die auszuübenden Tätigkeiten z.B.

- eine eingehende Einarbeitung erfordern (Entgeltgruppe 3),
- schwierig sind (Entgeltgruppe 4) oder
- gründliche Fachkenntnisse erfordern (Entgeltgruppe 5).

3.1.4.5 Mitarbeiterinnen in der Informationstechnik

Der für Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informationstechnik (IT) vorgesehene Abschnitt 11 in Teil II ist derzeit noch unbesetzt. Die Eingruppierung richtet sich für Beschäftigte in der Datenverarbeitung / IT auch nach dem 1. Januar 2012 nach dem bisherigen Recht (§ 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 ARR-Ü-Konf).

Die Tarifvertragsparteien haben niederschriftlich erklärt, die Tätigkeitsmerkmale bis zum 31. März 2012 nach den Grundsätzen der Tarifeinigung vom 10. März 2011 zu überarbeiten und rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen (Niederschriftserklärung Nr. 8a zum TVÜ-Länder). Derzeit laufen noch die Redaktionsverhandlungen für die entsprechenden Änderungstarifverträge. Für den Geltungsbereich der DienstVO werden diese Änderungstarifverträge erst dann wirksam, wenn die ADK dies beschlossen hat.

3.1.4.6 „Überlappungen“ von ehemaligen Arbeiter- und Angestelltenmerkmalen

Für eine Vielzahl von Tätigkeiten, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlagen, waren Tätigkeitsmerkmale sowohl im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb als auch in der Anlage 1a zum BAT (hier oft mit dem Zusatz „Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind“) vereinbart, die bei vergleichbarer Tätigkeit zu Lohn bzw. Vergütung in zum Teil unterschiedlicher Höhe führten (*vgl. auch B. I. 3.3.2*).

Um diese Verwerfungen zu beseitigen, wurde nunmehr eine Zuordnung zu Teil II **oder** zu Teil III vorgenommen. Teilweise wurden spezielle Tätigkeitsmerkmale nicht mehr vereinbart mit der Folge der Geltung des Teils I bzw. des Teils III Abschnitt 1:

Arbeiterinnen in Archiven

Die bisherigen Merkmale für Arbeiterinnen in Archiven wurden nicht mehr vereinbart. Die Eingruppierung erfolgt nach Teil II Abschnitt 1.

Angestellte und Arbeiterinnen als Boten

Tätigkeitsmerkmale für Boten wurden nicht mehr vereinbart. Da der Verwaltungsbezug regelmäßig überwiegen dürfte, richtet sich die Eingruppierung nach Teil I.

Hausmeisterinnen

Hausmeisterinnen sind einheitlich nach Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 eingruppiert. Hausmeisterinnen mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf befinden sich in Entgeltgruppe 5, die übrigen Hausmeisterinnen in Entgeltgruppe 4. Die bisherigen Merkmale für Schulhausmeisterinnen und Hausmeisterinnen in Verwaltungsgebäuden in Teil II Abschnitt O der Anlage 1a zum BAT wurden nicht wieder vereinbart.

Für diese früheren „Angestellten-Tätigkeiten“ eröffnet die Vorbemerkung zu Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 den Zugang zu Teil III. Sie ist damit eine Ausnahmegvorschrift zu Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung.

Wirtschaftserinnen

Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Wirtschaftserinnen (z.B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung) und mit Wäscherei- oder Küchenbezug aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb wurden nicht wieder vereinbart.

Die Eingruppierung für das Wirtschaftspersonal im kirchlichen Dienst ist nunmehr ausschließlich in Anlage 2 Abschnitt F der Entgeltordnung zur DienstVO und in Teil II Abschnitt 25.4 der Entgeltordnung zum TV-L geregelt. Das Ausbildungserfordernis für Wirtschaftserinnen ist in den Protokollerklärungen zu diesem Unterabschnitt definiert.

3.1.4.7 Ingenieure, Mitarbeiterinnen in technischen Berufen – Abschnitt 22

Die bisher im Allgemeinen Teil der Anlage 1a zum BAT geregelten Tätigkeitsmerkmale für Ingenieure, also

- für „Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“ bzw.
- für „Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“

sind nunmehr in redaktionell überarbeiteter Form in Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 vereinbart.

Hierbei wurden die sog. „Drittel-Heraushebungen“ im Vergleich zur bisherigen Zuordnung nach der Anlage 3 ARR-Ü-Konf jeweils eine Entgeltgruppe höher zugeordnet. Die jeweils entsprechenden Heraushebungsmerkmale, die einen Zeitanteil von mindestens 50 v.H. (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 4 TV-L) verlangen, sind derselben Entgeltgruppe zugeordnet und dienen jeweils als Basis für eine weitere Heraushebung.

Unter der in allen Entgeltgruppen geforderten „technischen Ausbildung“ ist gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen. In der Regel ist daher ein entsprechender Bachelor- bzw. Fachhochschulabschluss erforderlich.

3.1.4.8 Entgeltgruppenzulagen

Auf die bisher in der Anlage 1a zum BAT geregelten Vergütungsgruppenzulagen hatten ab dem 1. Januar 2009 neu eingestellte Mitarbeiterinnen grundsätzlich keinen Anspruch mehr (§ 15 Absatz 5 Satz 2 ARR-Ü-Konf). In der Entgeltordnung wurden sie nunmehr in Parallellität zur „Abbildung der Aufstiege“ als dynamische Entgeltgruppenzulagen wieder eingeführt. Dementsprechend wurden Entgeltgruppenzulagen für Tätigkeiten vereinbart,

für die bisher Vergütungsgruppenzulagen nach spätestens sechsjähriger Bewährung oder Tätigkeit zustanden.

Ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, wenn an dem einschlägigen Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltordnung ein entsprechender Klammerzusatz ausgebracht ist. Die Höhe der Entgeltgruppenzulage ergibt sich aus Anlage F zum TV-L, in deren Abschnitt I die Beträge der Entgeltgruppenzulagen aufgeführt sind. Bei der Bemessung des Sterbegeldes ist die Entgeltgruppenzulage gemäß Nr. 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung als Bestandteil des Tabellenentgelts anzusehen.

Die Entgeltgruppenzulagen stehen einheitlich unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zu. Deshalb wurden die Beträge der Zulagen, die bisher (als Vergütungsgruppenzulagen) erst nach einer bestimmten Zeit der Tätigkeit oder Bewährung zustanden, wegen der vergleichsweise längeren Bezugsdauer entsprechend verringert; hierbei haben die Tarifvertragsparteien – und auch die ADK für Entgeltgruppenzulagen nach der Anlage 2 zur DienstVO – eine „Regelbezugsdauer“ von 20 Jahren zugrunde gelegt.

Beispiel:

Die Vergütungsgruppenzulage nach BAT wurde nach 4-jähriger Bewährung gewährt.

Da die entsprechende Entgeltgruppenzulage bereits unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht, ist – unter Zugrundelegung einer Bezugsdauer von 20 Jahren – die Entgeltgruppenzulage mit einem Anteil von 16/20 berechnet worden.

Soweit ein Anspruch auf eine Besitzstandszulage für eine frühere Vergütungsgruppenzulage nach § 9 ARR-Ü-Konf erworben wurde oder noch bis zum 31. Dezember 2014 erworben wird, wird diese dynamische Besitzstandszulage solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach der Anlage 1a zum BAT weiterhin bestehen; ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht in diesen Fällen nicht (§ 22a Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz i. V. m. § 9 Absatz 4 ARR-Ü-Konf).

3.1.4.9 Beibehaltung weiterer Zulagen

Meister-, Techniker- und Programmierierzulagen

Für die entfallenen Meister-, Techniker- und Programmierierzulagen besteht wie bisher ein Anspruch auf eine persönliche Zulage gemäß der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 bzw. gemäß § 15 Absatz 6 ARR-Ü-Konf.

Ein Anspruch auf eine persönliche Zulage in Höhe der Meister-, Techniker- und Programmierierzulage besteht auch dann, wenn nach dem 31. Dezember 2011 eine nach bisherigem Tarifrecht anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird. Auf die Anrechnungs- und Konkurrenzvorschriften der §§ 8 und 9 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte weisen wir hin.

Für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen ist eine fiktive Eingruppierung nach dem früheren Recht vorzunehmen.

Funktionszulage für Sekretärinnen

Ein Teil der Sekretärinnen, die nach dem früheren Recht in die Sparte B der Anlage 1 zur DienstVO (*DienstVO-1983*) eingruppiert waren, erhielten eine Funktionszulage für die Bedienung von Textverarbeitungsautomaten. Auf Grund der Übergangsregelung der 51. Änderung der DienstVO besteht weiterhin der Anspruch auf diese Zulage (*vgl. auch Durchführungsbestimmungen zur ARR-Ü-Konf Nr. 5.1.4 Buchst. e*).

Schreibdienstzulagen

a) Bewährungszulage für Mitarbeiterinnen im Schreibdienst

Diese Zulage wird außertariflich als persönliche Besitzstandszulage weitergezahlt werden, solange die nach bisherigem Tarifrecht anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen ist. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Durchführungsbestimmungen zur ARR-Ü-Konf Nr. 5.1.4 Buchstabe d.

b) Funktionszulage für Mitarbeiterinnen im Schreibdienst

Ein Teil der Mitarbeiterinnen im Schreibdienst erhielt eine Funktionszulage, die nach der Überleitung in den TV-L außertariflich als persönliche Besitzstandszulage weitergezahlt wurde. Bei allgemeinen Entgeltanpassungen und sonstigen Entgelterhöhungen (Stufenaufstieg usw.) war der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf diese Besitzstandszulage anzurechnen (vgl. *Durchführungsbestimmungen zur ARR-Ü-Konf Nr. 5.1.4 Buchst. b*).

Sofern die Zulage am 1. Januar 2012 noch nicht aufgezehrt war, haben wir keine Bedenken, wenn diese (restliche) Zulage außertariflich als persönliche Besitzstandszulage weitergezahlt wird, solange die nach bisherigem Tarifrecht anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen ist. Die Besitzstandszulage nimmt an den allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

Für Mitarbeiterinnen im Schreibdienst, die nach dem 31. Mai 2012 neu eingestellt werden, gilt Folgendes:

Die Entgeltordnung enthält keine speziellen Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Schreibdienst. Es gelten somit die Allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst (Nr. 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-L). Zulagen werden nicht gewährt.

c) Zulagen für Mitarbeiterinnen im Schreibdienst, die in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden und dann nicht mehr im Schreibdienst Tätigkeit sind

Die Übertragung einer Tätigkeit im Sinne des § 17 Abs. 4 TV-L bei Schreibkräften mit Bewährungs- und/oder Funktions- bzw. Leistungszulage (der Bezug der Funktionszulage schließt den Bezug der Leistungszulage aus) führt zum Wegfall dieser Zulage und damit zu finanziellen Einbußen.

Zur Vermeidung von Einkommenseinbußen bei der Übertragung einer o.g. Tätigkeit, die keine Schreibdiensttätigkeit ist, wird als Ausgleich für den Wegfall der Bewährungs- und/oder (*restlichen*) Funktionszulage bzw. Leistungszulage eine außertarifliche persönliche, abbaubare Zulage gewährt. Diese außertarifliche Zulage ist statisch und wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem bisherigen Entgelt einschließlich der zum 31. Dezember 2011 eingefrorenen Bewährungszulage und/oder der Funktions- bzw. Leistungszulage in der zum Zeitpunkt der höheren Eingruppierung bestehenden Höhe und dem neuen Entgelt aufgrund der übertragenen höherwertigen Tätigkeit gezahlt.

Mit jeder linearen Erhöhung die nach dem 1. Januar 2012 von der ADK beschlossen wird, vermindert sich diese Zulage dann um jeweils 1/6 des ursprünglichen Zulagenbetrages. Stufensteigerungen und Einmalzahlungen werden nicht angerechnet und haben keine Auswirkungen auf die Höhe des abbaubaren Zulagenbetrages.

3.2 Teil III der Entgeltordnung

Teil III gilt für Mitarbeiterinnen mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten. In diesen Teil wurden die - redaktionell überarbeiteten - bisherigen allgemeinen und besonderen Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb aufgenommen.

Teil I - und insbesondere dessen beschränkte Auffangfunktion - gilt für diese Beschäftigten nicht. Ebenso ist ein Rückgriff auf die anderen Teile der Entgeltordnung ausgeschlossen. Dies stellt Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sicher, die wie folgt lautet:

- „2. Für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils III.“

Protokollerklärung:

In Teil III sind nur die Beschäftigten eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts im Lohngruppenverzeichnis des MTArb eingereicht gewesen wären.“

3.2.1 Gliederung

Teil III der Entgeltordnung zum TV-L gliedert sich wie folgt:

Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Abschnitt 1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Abschnitt 2 Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche

Abschnitt 3 Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche

Anhang zu Teil III Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

Die Gliederung und die Struktur der Tätigkeitsmerkmale wurden an die Teile I und II angepasst. Die Struktur des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb mit der Unterteilung in allgemeine Merkmale (Obersätze), Beispiele, Ferner- und Dazu- Merkmale wurde damit gänzlich aufgegeben.

In Abschnitt 1 sind die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale geregelt. Sie haben eine uneingeschränkte Auffangfunktion und entsprechen im Wesentlichen den jeweiligen ersten Fallgruppen im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb.

Auf zusätzliche Beispiele, wie sie teilweise zu den ersten Fallgruppen des Lohngruppenverzeichnisses ausgebracht waren, wurde verzichtet. Dort bisher ausdrücklich aufgeführte Tätigkeiten sind nunmehr ohne Weiteres von Abschnitt 1 erfasst, oder es wurden in den Abschnitten 2 oder 3 entsprechende besondere Tätigkeitsmerkmale geschaffen.

Beispiel 1:

Die Tätigkeit eines Küchenarbeiters erfüllte das zu LohnGr. 2 FallGr. 1 ausgebrachte Beispiel 1.3:

„Lohngruppe 2

- 1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.*

Beispiele:

...

- 1.3 Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten (z.B. Zubereitung von Kaltverpflegung) oder ...*

...“

Nach der Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung nach EG 3 FallGr. 1 in Teil III Abschnitt 1:

„Entgeltgruppe 3

- 1. Beschäftigte*

*mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.
(Keine Stufe 6)“.*

Beispiel 2:

Die Tätigkeit eines Pförtners erfüllt das zu LohnGr. 2 FallGr. 1 ausgebrachte Beispiel 1.9:

„1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.
Beispiele:

...

1.9 Pförtner, soweit nicht höher eingereicht.“

Nach der Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung nach EG 3 FallGr. 3 in Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3:

„Entgeltgruppe 3

...

3. Pförtner.
(Keine Stufe 6)“.

Die bisherigen „Ferner“- und „Dazu“-Merkmale des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb, die nicht entfallen sind, wurden als besondere Tätigkeitsmerkmale in den Abschnitten 2 oder 3 vereinbart.

3.2.2 Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorbemerkungen zu Teil III gehen zurück auf §§ 1 bis 7 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb sowie die Vorbemerkungen Nr. 1 bis 8 zum Lohngruppenverzeichnis. Insofern sind die bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze weiter heranzuziehen.

Die Vorbemerkungen zu Teil III treffen abschnittsübergreifende Festlegungen, insbesondere

- zum Verhältnis der Abschnitte 1, 2 und 3 zueinander,
- zur Auffangfunktion des Abschnitts 1,
- zur Erforderlichkeit von beruflichen Vorbildungen,
- zu Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen und
- zur Vorarbeiterzulage.

3.2.3 Abschnitt 1: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in Abschnitt 1 gelten immer dann, wenn eine Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Abschnitte 2 und 3 aufgeführt ist. Sie besitzen damit eine uneingeschränkte Auffangfunktion.

Im Hinblick auf diese Auffangfunktion wurden Tätigkeitsmerkmale aus dem Lohngruppenverzeichnis, die lediglich eine allgemeine Tätigkeitsbenennung ohne nähere Bezeichnung der Anforderungen enthielten (z.B. Haus- und Hofarbeiter, Gartenarbeiter, Galeriearbeiter, Museumsarbeiter und Hausarbeiter) nicht mehr in die Entgeltordnung aufgenommen. Mitarbeiterinnen mit solchen Tätigkeiten sind nunmehr nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts 1 eingruppiert.

Die Tätigkeitsmerkmale stellen - wie im bisherigen Recht - auf die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Ausbildung ab. Es ergibt sich damit folgender grundsätzlicher Aufbau:

EG 5 und höher	Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren
EG 4	Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren
EG 1 bis 3	kein Ausbildungserfordernis

Sofern Merkmale im Lohngruppenverzeichnis eine Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erforderten, wurde diese auf mindestens drei Jahre angehoben.

3.2.4 Abschnitte 2 und 3: Besondere Tätigkeitsmerkmale

Der Abschnitt 2 enthält bereichsübergreifende Tätigkeitsmerkmale, die sich nicht auf einzelne (spezielle) Bereiche begrenzen lassen. Sofern Tätigkeiten ausgeübt werden, die in einem besonderen Tätigkeitsmerkmal genannt sind, richtet sich die Eingruppierung ausschließlich nach diesem besonderen Tätigkeitsmerkmal.

Der Abschnitt 3 enthält besondere Tätigkeitsmerkmale, die nur in speziellen Bereichen Anwendung finden. Beschränken sich besondere Tätigkeitsmerkmale auf bestimmte Verwaltungen oder Betriebe (z.B. Polizei oder Feuerwehr), können gemäß Nr. 2 Satz 1 der Vorbemerkungen zu Teil III grundsätzlich nur die Mitarbeiterinnen dieser Verwaltungen oder Betriebe nach dem besonderen Merkmal eingruppiert werden.

Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb wurden insbesondere auch Berufsbezeichnungen an das aktuelle Ausbildungsrecht angepasst. Die aktualisierten Ausbildungsberufe umfassen gemäß Nr. 4 Absatz 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil III auch die entsprechenden Vorgänger-Ausbildungsberufe. So umfasst z.B. der Kraftfahrzeugmechatroniker auch den Kraftfahrzeugmechaniker und den Kraftfahrzeugelektriker.

3.2.5 Hausmeisterinnen

Die im bisherigen Recht enthaltene Differenzierung bei den Tätigkeitsmerkmalen für Hausmeisterinnen zwischen Angestellten und Arbeitern wurde aufgegeben. Hausmeisterinnen sind nunmehr ausschließlich nach Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 eingruppiert - *siehe hierzu unter B. II. 3.1.4.6.*

3.2.6 Vorarbeiterzulage

Die Regelungen für Vorarbeiterinnen (z.B. Vorarbeiterzulage, Bestellung zum Vorarbeiter und Widerruf) sind in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III vereinbart. Sie entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Bestimmungen in § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb. Deswegen sind die bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze weiter heranzuziehen.

Die Vorarbeiterzulage berechnet sich nicht mehr als Vomhundertsatz einer Lohngruppe und Stufe, sondern ist in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L als Monatsbetrag ausgewiesen. Wie bisher ist die Höhe der Zulage von der Eingruppierung der unterstellten Mitarbeiterinnen abhängig:

- Mitarbeiterinnen, die zu Vorarbeiterinnen von Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen 1 bis 4 bestellt worden sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 138,47 Euro (Stand: 1. Januar 2012),
- Mitarbeiterinnen, die zu Vorarbeiterinnen von Mitarbeiterinnen mindestens der Entgeltgruppe 5 bestellt worden sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 237,03 Euro (Stand: 1. Januar 2012).

Die übertariflich gezahlten Vorarbeiterzulagen in Höhe von 148,51 € bzw. 254,23 € sind eingefroren. Erst wenn die tariflichen Vorarbeiterzulagen das jeweilige Niveau der übertariflichen Zulagen erreicht haben oder höher sind, werden sie wieder dynamisiert.

Die Zulage erhöht sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

Gemäß § 15 Absatz 9 Satz 2 ARR-Ü-Konf stand bis zum 31. Dezember 2011 eine besondere persönliche Zulage in Höhe von insgesamt 10 v.H. des Tabellenentgelts unter der Voraussetzung zu, dass anlässlich der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen

gen Tätigkeit im Sinne von § 14 TV-L zusätzlich eine Tätigkeit mit Anspruch auf eine Vorarbeiterzulage nach bisherigem Recht auszuüben war. Die persönliche Zulage wurde dann an Stelle der Vorarbeiterzulage und der Zulage nach § 14 TV-L gezahlt. Diese Regelung wurde bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Ab dem 1. Januar 2012 steht in diesen Fällen sowohl die Vorarbeiterzulage nach Nr. 8 Absatz 1 der Vorbemerkungen zu Teil III als auch die Zulage nach § 14 Absatz 3 TV-L zu.

3.3 Teil IV der Entgeltordnung

Teil IV gilt für Mitarbeiterinnen im Pflegedienst. In diesen Teil wurden die - redaktionell überarbeiteten - bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Pflegekräfte aus der Anlage 1b zum BAT aufgenommen.

Ausgenommen hiervon sind die kirchlichen Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst. Sie sind in Abschnitt M der Anlage 2 zur DienstVO eingruppiert (vgl. B. I. 3.4).

III. Eingruppierung, § 12 TV-L

1. Grundsatz

§ 15 DienstVO und die Entgeltordnung zur DienstVO sowie die §§ 12, 13 TV-L und die Entgeltordnung zum TV-L sind mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft getreten (§ 2 Absatz 1 der 75. Änderung der DienstVO). In § 2 Absatz 2 der 75. Änderung hat die ADK eine besondere Abweichung beschlossen. Danach gelten für Eingruppierungsvorgänge ab dem **1. Juni 2012** grundsätzlich nur diese Vorschriften. Dies gilt

- für Eingruppierungsvorgänge bei Neueinstellungen und
- für Eingruppierungsvorgänge (Umgruppierungen, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen) von Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis am 31. Mai 2012 schon und am 1. Juni 2012 noch bestand (vgl. auch § 22a Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf).

Die §§ 12, 13 TV-L gelten unabhängig von der bisherigen Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte (vgl. § 38 Absatz 5 Satz 1 und 2 TV-L). Sie sind an die Regelungen in den §§ 22, 23 BAT angelehnt und enthalten im Vergleich zum bisherigen Recht keine materiellen Änderungen. Deswegen sind bei Eingruppierungen die bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze weiter heranzuziehen. Die im früheren Einreihungsrecht der Arbeiter bestehende Möglichkeit einen Mischlohn zu vereinbaren (§ 2 Absatz 5 TV-Lohngruppen-TdL), wurde im TV-L nicht wieder aufgenommen.

Hängt die Eingruppierung nach der Entgeltordnung von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, werden bei Mitarbeiterinnen, die gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf in die Entgeltordnung übergeleitet worden sind, Zeiten, die vor dem 1. Januar 2012 zurückgelegt worden sind, so berücksichtigt, als wäre die Entgeltordnung zur DienstVO bzw. die Entgeltordnung zum TV-L schon bei Beginn des Arbeitsverhältnisses in Kraft getreten (§ 22a Absatz 1 Satz 2 ARR-Ü-Konf). Das betrifft Mitarbeiterinnen, die

- aus dem BAT bzw. MTArb in den TV-L übergeleitet oder
- die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Mai 2012 neu eingestellt

worden sind. § 22a Absatz 1 Satz 2 ARR-Ü-Konf betrifft z.B. das Tätigkeitsmerkmal in Teil II der Entgeltordnung in Abschnitt 15 Unterabschnitt 4 (Gärtnermeister, Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb) in EG 6:

„Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfe, die ...“.

Geforderte Zeiten der Berufserfahrung werden ohne Rückgriff auf § 22a Absatz 1 Satz 2 ARR-Ü-Konf berücksichtigt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Berufserfahrung

- vor oder nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung oder
- bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber

erworben wurde. Das betrifft z.B. das Tätigkeitsmerkmal in Teil II der Entgeltordnung Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 (Ingenieure) in EG 12 FallGr. 1:

- „1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit ...“.

Nach der Rechtsprechung bedeutet „langjährig“ mindestens eine dreijährige Berufserfahrung, „mehrjährig“ eine mindestens zweijährige Berufserfahrung.

2. Tarifautomatik

Die zentralen Eingruppierungsvorschriften der §§ 12, 13 TV-L wurden aus den §§ 22, 23 BAT ohne materielle Änderungen entwickelt. Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 TV-L erhalten Mitarbeiterinnen Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind. Tragender Grundsatz für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist dabei die Tarifautomatik gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L, der - wie bisher - mehrere Aussagen enthält:

- Eingruppierung als zwingende Rechtsfolge, wenn die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals erfüllt sind (Tarifautomatik),
- Maßgeblichkeit der gesamten Tätigkeit,
- Maßgeblichkeit der auszuübenden, also vom Arbeitgeber arbeitsvertraglich übertragenen Tätigkeit und
- Maßgeblichkeit der dauerhaft und nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit.

Aus der Formulierung

„Die/Der Beschäftigte ist ... eingruppiert“

folgt, dass sich die Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe als zwingende rechtliche Folge in Abhängigkeit von der Tätigkeit ergibt (Tarifautomatik). Eines förmlichen Eingruppierungsaktes bedarf es nicht. Zwar ermittelt der Anstellungsträger (Arbeitgeber) in dem so genannten Eingruppierungsvorgang in Abhängigkeit von den dargestellten Tätigkeiten und Aufgaben, den geforderten Kenntnissen und Fertigkeiten sowie weiteren Angaben die zutreffende Entgeltgruppe und gibt diese im Dienstvertrag (Arbeitsvertrag) [§ 5 DienstVO, § 12 Absatz 2 TV-L] an. Die Angabe der Entgeltgruppe hat jedoch nur deklaratorischen Charakter.

Im Streitfalle vor den Arbeitsgerichten nehmen diese gegebenenfalls die Aufteilung in Arbeitsvorgänge und deren Bewertung vor und legen die zutreffende Entgeltgruppe fest.

Allerdings haben Mitarbeiterinnen einen Anspruch auf Beschäftigung mit Tätigkeiten, die der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe entsprechen. Die Übertragung von Tätigkeiten, die nicht der im Arbeitsvertrag genannten Entgeltgruppe (höher- oder geringerwertige Tätigkeiten) entsprechen, bedarf zuvor des Abschlusses eines Änderungsvertrages. Die Rechtsprechung des BAG zur korrigierenden Rückgruppierung bei fehlerhafter Eingruppierung ist weiterhin heranzuziehen, so dass eine gegebenenfalls fehlerhafte Eingruppierung durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung nicht geheilt wird.

3. Voraussetzungen der Eingruppierung

3.1 Betrachtung der auszuübenden Tätigkeit

Maßgebend für die Betrachtung ist die gesamte Tätigkeit der Mitarbeiterin. Es kommt dabei nicht darauf an, ob und welche Teiltätigkeiten überwiegen und für die Bewertung zu Grunde zu legen oder außer Acht zu lassen sind.

Nach dem Wortlaut des § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L ist die auszuübende Tätigkeit eingruppierungsrelevant und nicht die von der Mitarbeiterin ausgeübte Tätigkeit. Welche Tätigkeiten Mitarbeiterinnen ausüben haben, bestimmt sich nach dem jeweiligen Dienst-

vertrag (Arbeitsvertrag), in dessen vertraglich gezogenen Grenzen der Anstellungsträger (Arbeitgeber) die geschuldete Tätigkeit konkretisieren kann. Damit ist auf diejenige Tätigkeit abzustellen, die den Mitarbeiterinnen vom Anstellungsträger ausdrücklich übertragen ist oder mit dessen Wissen und Duldung ausgeübt wird. Eine von der Mitarbeiterin selbst (ggf. auch mit Billigung des Fachvorgesetzten, aber ohne Wissen der zuständigen Stelle) ausgeübte höherwertige Tätigkeit vermag einen Höhergruppierungsanspruch nicht zu begründen (BAG vom 5. Mai 1999 - 4 AZR 360/98 - AP Nr. 268 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Mitarbeiterinnen können sich weder eine Tätigkeit selbst zuweisen, noch sich auf die „Übertragung“ durch einen hierzu nicht ermächtigten Vorgesetzten berufen.

Die Übertragung der auszuübenden Tätigkeit ist an kein Formerfordernis gebunden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte allerdings die auszuübende Tätigkeit schriftlich niedergelegt und den Mitarbeiterinnen mitgeteilt werden. In der Praxis geschieht das durch eine Aufgabenbeschreibung und Bewertung durch die zuständige Stelle des Anstellungsträgers.

3.2 Erfordernis der dauernden Übertragung

Die für die Eingruppierung maßgebliche Tätigkeit darf nicht nur vorübergehend auszuüben sein. Erst die dauerhaft übertragene oder mit Wissen und Duldung der zuständigen Stelle ausgeübte Tätigkeit löst die rechtlichen Folgen der Eingruppierung mittels Tarifautomatik aus. Hinsichtlich des Tarifmerkmals „auf Dauer“ kommt es nicht auf die subjektive Einschätzung des Anstellungsträgers an, sondern auf die objektivierbaren Umstände des konkreten Falles.

Abzugrenzen hiervon ist die Befugnis des Anstellungsträgers, ohne arbeitsvertragliche Änderung im Rahmen des Direktionsrechts eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend zu übertragen (§ 14 Absatz 1 TV-L). Die Aufgabenübertragung erfolgt dann nur vorübergehend, weil die zeitliche Begrenzung von vornherein feststeht (z.B. Krankheitsvertretung oder Aufgabenübernahme auf vorübergehend vakantem Arbeitsplatz). Die Möglichkeit der vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten darf nicht zur Umgehung der Tarifautomatik genutzt werden.

3.3 Zeitliches Maß

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn – bezogen auf die Gesamttätigkeit – zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen (§ 12 Absatz 1 Satz 4 TV-L).

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin hat zu 50 v.H. der Gesamtarbeitszeit Arbeitsvorgänge zu erledigen, die gründliche Fachkenntnisse erfordern (EG 5) und zu 50 v.H. Arbeitsvorgänge, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern (EG 6).

Die Mitarbeiterin ist in EG 6 eingruppiert.

Soweit in einzelnen Tätigkeitsmerkmalen ein geringeres zeitliches Maß, z.B. ein Drittel (siehe z.B. Entgeltgruppe 10 in Teil I), gefordert wird, ist dieses gemäß § 12 Absatz 1 Satz 7 TV-L maßgebend.

3.4 Arbeitsvorgänge

Die gesamte Tätigkeit einer Mitarbeiterin setzt sich aus Arbeitsvorgängen zusammen. Ein Arbeitsvorgang ist der kleinste bei natürlicher und vernünftiger Betrachtungsweise abgrenzbare Teil der Gesamttätigkeit. Der Arbeitsvorgang darf nicht unzulässig aufgespalten (atomisiert) werden. Deshalb dürfen Zusammenhangsarbeiten, die als untergeordnete Teile einer Arbeitsleistung anzusehen sind, nicht gesondert gewertet werden (z.B. das

Prüfen eines Antrages auf Vollständigkeit, das für die Bearbeitung eines Aktenvorgangs erforderliche Heraussuchen eines Aktenstücks oder das Studieren von Fachliteratur zur Lösung der Problemstellung). Der Arbeitsvorgang stellt ein Arbeitsergebnis dar, das von der Mitarbeiterin erzeugt werden soll.

Beispiel:

Die Mitarbeiterin A ist dafür zuständig, Anträge auf Fördermittel entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen und mit den für die Bearbeitung erforderlichen Formblättern zu vervollständigen.

Die Mitarbeiterin B hat Anträge auf Fördermittel entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen, mit erforderlichen Formblättern zu versehen und nach rechtlicher Prüfung einen Bescheid zu erlassen.

Für die Mitarbeiterin A ist mit Beifügung der Formblätter der Arbeitsvorgang abgeschlossen. Für die Mitarbeiterin B findet der Arbeitsvorgang erst mit Erstellung des Bescheides seinen Abschluss. Die Entgegennahme, die Vollständigkeitsprüfung und das Beifügen der Formblätter sind Zusammenhangstätigkeiten mit der Aufgabe rechtliche Prüfung und Erstellung des Bescheides und mit dem insgesamt dafür erforderlichen Zeitanteil an der Gesamttätigkeit zu berücksichtigen.

IV. Höhergruppierung und Herabgruppierung, § 17 Absatz 4 TV-L

1. Höhergruppierung

1.1 Stufenzuordnung

Gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L werden Mitarbeiterinnen bei Eingruppierungen in eine höhere Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Diese Regelung zur Stufenzuordnung war vom Inkrafttreten der Entgeltordnung nicht betroffen.

Die Grundsätze gelten daher auch, wenn Mitarbeiterinnen in der bisherigen oder in der höheren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht.

Beispiel:

Eine Leiterin einer Kindertagesstätte (Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2) ist in EG 8 eingruppiert und der Stufe 3 (2.545,13 Euro) zugeordnet. Sie erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 104,59 Euro. Sie wird nunmehr in EG 9 höhergruppiert.

Für die Stufenzuordnung ist allein vom bisherigen Tabellenentgelt (2.545,13 Euro) auszugehen, so dass in EG 9 eine Zuordnung in die Stufe 2 (2.604,42 Euro) erfolgt.

(zur Höhe des Garantiebetrags siehe B. IV. 1.2.)

Durch die Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 ist die bisherige Regelung zu diesen Entgeltgruppen in der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L entfallen (siehe B. II. 3.1.4.1). Höhergruppierungen

- von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 und
- von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8

sind nunmehr Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe im Sinne von § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L. Dies gilt auch, wenn in der entsprechenden Gliederungseinheit (Teil bzw. Abschnitt bzw. Unterabschnitt) die Entgeltgruppe 4 bzw. 7 nicht mit einem Tätigkeitsmerkmal belegt ist.

Die Prüfung, ob der Garantiebtrag zusteht, war bisher nicht bei jedem Zwischenschritt vorzunehmen, sondern erst am Schluss. Zur neuen Berechnungsweise verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen *unter B. IV. 1.2.1.*

1.2 Garantiebtrag

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem alten Tabellenentgelt weniger als der Garantiebtrag nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L, wird während der betreffenden Stufenlaufzeit gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 (nunmehr) 1. Teilsatz TV-L anstelle des Unterschiedsbetrages der Garantiebtrag gezahlt. Diese Regelungen blieben (im Wortlaut) unverändert.

1.2.1 Berücksichtigung des Garantiebtrages bei Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe oder bei schon zustehendem Garantiebtrag

Neu: Die Mitgliederversammlung der TdL hat eine erweiterte Auslegung der Regelungen über die Zahlung und Berücksichtigung des Garantiebtrages beschlossen, weil sie Sinn und Zweck dieser Vorschriften darin sieht, einen Anreiz für die (nicht im Direktionsrecht des Anstellungsträgers liegende) Übernahme einer höherwertigen Tätigkeit zu geben.

Demnach sollen Beschäftigte bei jeder Höhergruppierung **grundsätzlich mindestens den Garantiebtrag als Höhergruppierungsgewinn** erhalten, also auch für die (fiktive) Höhergruppierung in die Entgeltgruppen, die zwischen der Ausgangsentgeltgruppe und der Zielentgeltgruppe liegen. Diese Sichtweise wird dadurch gestützt, dass die Tarifvertragsparteien für die Fälle, in denen eine Entgeltgruppenzulage zusteht, ausdrücklich eine entsprechende Regelung vereinbart haben (§ 17 Abs. 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L).

Für die Rechtsanwendung im Bereich unserer Landeskirche bestimmen wir dazu Folgendes:

1.2.1.1 Ursprüngliche Eingruppierung ohne Entgeltgruppenzulage - Höhergruppierung ohne/mit Garantiebtrag – weitere Höhergruppierung

Bei einer Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe ist die maßgebliche Entgeltstufe (fiktiv) auch für die dazwischen liegenden Entgeltgruppen zu ermitteln (*siehe B. IV. 1.1*). Dabei ist nunmehr auch bei jeder dazwischen liegenden Entgeltgruppe ein eventuell (fiktiv) zu zahlender Garantiebtrag zu berücksichtigen.

Dementsprechend ist bei jeder Höhergruppierung (in die Zwischenentgeltgruppen und die Zielentgeltgruppe) bei der Ermittlung, ob ein Garantiebtrag zu zahlen ist, vom jeweiligen bisherigen (fiktiven) „Zahlbetrag“ auszugehen, und zwar in zwei Schritten:

- im ersten Schritt wird die Stufe in der neuen Entgeltgruppe ausschließlich anhand der Tabellenentgelte ermittelt;
- im zweiten Schritt wird (analog § 17 Abs. 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L) der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Zahlbetrag und dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe ermittelt; der Garantiebtrag der nach der vorhergehenden Höhergruppierung (fiktiv) zustand, wird hierbei berücksichtigt.

Beispiel 1:

Höhergruppierung von der EG 6 Stufe 5 in die EG 8

Ausgangspunkt		<i>EG 6 Stufe 5</i>	<i>2.523,58 €</i>
1. Höhergruppierung	<i>1. Schritt - Ermittlung der Stufe in der neuen EG:</i>	EG 7 Stufe 4	<i>2.534,36 €</i>
	<i>2. Schritt - Ermittlung des Unterschiedsbetrages:</i>	<i>EG 7 Stufe 4</i>	<i>2.534,36 €</i>
		<i>./. EG 6 Stufe 5</i>	<i>- 2.523,58 €</i>
			<i>+ 10,78 €</i>

Zahlbetrag:	bisheriges	
	Entgelt	2.523,58 €
	Garantiebetrag	+ 27,74 €
		<u>2.551,32 €</u>

2. Höher- gruppierung	1. Schritt - Ermittlung der		
	Stufe in der neuen EG:	EG 8 Stufe 3	2.545,13 €
	2. Schritt - Ermittlung des		
	(negativen) Unterschieds- betrages:	EG 8 Stufe 3	2.545,13 €
	./. bisheriger		
	Zahlbetrag:		<u>- 2.551,32 €</u>
			- 6,19 €

Zahlbetrag:	bisheriger	
	Zahlbetrag	2.551,32 €
	Garantiebetrag	+ 27,74 €
		<u>2.579,06 €</u>

Höhergruppierungsgewinn – insgesamt: 55,48 €

Beispiel 2:

Höhergruppierung von der EG 6 Stufe 3 in die EG 8

Ausgangspunkt		EG 6 Stufe 3	2.345,69 €
1. Höher- gruppierung	1. Schritt - Ermittlung der		
	Stufe in der neuen EG:	EG 7 Stufe 3	2.426,55 €
	2. Schritt - Ermittlung des		
	Unterschiedsbetrages:	EG 7 Stufe 3	2.426,55 €
	./. EG 6 Stufe 3		<u>- 2.345,69 €</u>
			+ 80,86 €

Zahlbetrag:	bisheriges	
	Entgelt	2.345,69 €
	Differenz (E 6	
	St. 3/E 7 St.3)	+ 80,86 €
	= E 7 Stufe 3	<u>2.426,55 €</u>

2. Höher- gruppierung	1. Schritt - Ermittlung der		
	Stufe in der neuen EG:	EG 8 Stufe 2	2.437,33 €
	2. Schritt - Ermittlung des		
	Unterschiedsbetrages:	EG 8 Stufe 2	2.437,33 €
	./. bisheriger		
	Zahlbetrag:		- 2.426,55 €
			+ 10,78 €
	Zahlbetrag:	bisheriger	
		Zahlbetrag	2.426,55 €
		Garantiebetrag	+ 27,74 €
			2.454,29 €
Höhergruppierungsgewinn – insgesamt:			108,60 €

1.2.1.1 Ursprüngliche Eingruppierung mit Entgeltgruppenzulage - Höhergruppierung mit Garantiebetrag – weitere Höhergruppierung

Steht in der Ausgangsentgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zu, kann durch die bisherige Berechnungsweise bei der Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe zu einer effektiven Entgeltminderung führen.

Um das Ziel des § 17 Abs. 4 TV-L, eine Höhergruppierung mit einem höheren Entgelt zu verbinden, zu erreichen, werden auch in diesen Fällen die Vorschriften über den Garantiebetrag erweitert ausgelegt:

Die Mitarbeiterin soll **grundsätzlich mindestens den Garantiebetrag als Höhergruppierungsgewinn** erhalten.

Beispiel

Höhergruppierung von der EG 6 Stufe 5 in die EG 8

Ausgangspunkt	EG 6 Stufe 5	2.523,58 €	
	+ EGZ	+ 49,52 €	
		2.573,10 €	
1. Höher- gruppierung	1. Schritt - Ermittlung der		
	Stufe in der neuen EG:	EG 7 Stufe 4	2.534,36 €
	2. Schritt - Ermittlung des		
	(negativen) Unterschiedsbetrages:	EG 7 Stufe 4	2.534,36 €
	./. bisheriges		
	Entgelt (Tab.-		
	Entg. + EGZ)	- 2.573,10 €	
		- 38,74 €	

		Zahlbetrag:	<i>bisheriges</i>	
			Entgelt	2.573,10 €
			Garantiebetrag	+ 27,74 €
				2.600,84 €
2. Höher-	gruppierung	<i>1. Schritt - Ermittlung der</i>		
		<i>Stufe in der neuen EG:</i>	EG 8 Stufe 3	2.545,13 €
		<i>2. Schritt - Ermittlung des</i>		
		<i>(negativen) Unterschieds-</i>		
		<i>betrages:</i>	<i>EG 8 Stufe 3</i>	2.545,13 €
			<i>./. bisheriger</i>	
			Zahlbetrag:	- 2.600,84 €
				- 55,71 €
		Zahlbetrag:	<i>bisheriger</i>	
			Zahlbetrag	2.600,84 €
			Garantiebetrag	+ 27,74 €
				2.628,58 €
		<i>Höhergruppierungsgewinn – insgesamt:</i>		55,48 €

1.2.2 Ermittlung des Garantiebetriebes unter Berücksichtigung von Entgelt- oder Vergütungsgruppenzulagen

Neu geregelt wurde in § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L die Ermittlung des Garantiebetrages, wenn in der bisherigen und/oder in der höheren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht. In diesen Fällen wird zunächst

- im ersten Schritt die Stufe in der neuen Entgeltgruppe ausschließlich anhand der Tabellenentgelte ermittelt (§ 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L, *siehe B. IV. 1.1*) und
- im zweiten Schritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Entgelt (Tabellenentgelt + ggf. Entgeltgruppenzulage) und dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe (Tabellenentgelt + ggf. Entgeltgruppenzulage) ermittelt (§ 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L).

Liegt das Entgelt in der höheren Entgeltgruppe nicht höher als die Summe aus dem bisherigen Entgelt und dem Garantiebetrag, steht der Mitarbeiterin neben dem bisherigen Entgelt der Garantiebetrag zu. Damit erhält die Mitarbeiterin nach der Höhergruppierung zu ihrem bisherigen Entgeltbetrag immer mindestens den Garantiebetrag.

Beispiel 1 (Entgeltgruppenzulage in der bisherigen Entgeltgruppe):

Einer Sozialarbeiterin, der schwierige Tätigkeiten übertragen wurden, (Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4) ist in EG 9 FallGr. 1 eingruppiert und der Stufe 3 (2.733,81 Euro) zugeordnet. Sie erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 107,26 Euro. Ihr werden die Tätigkeiten des Leiters der Beratungsstelle übertragen. Sie wird deshalb nach EG 10 höhergruppiert.

Erster Schritt:

In EG 10 wird die Mitarbeiterin gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L der Stufe 2 (2.949,43 Euro) zugeordnet, denn dort erhält sie mindestens sein bisheriges Tabellenentgelt von 2.733,81 Euro.

Zweiter Schritt:

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L ergibt sich aus

- dem bisherigen Entgelt (2.838,40 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 9 Stufe 3 (2.733,81 Euro) zuzüglich der Entgeltgruppenzulage (107,26 Euro) ergibt, und
- dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe in EG 10 Stufe 2 (2.949,43 Euro).

Der Unterschiedsbetrag von 111,03 Euro übersteigt den Garantiebtrag von 55,46 Euro, so dass die Mitarbeiterin nach der Höhergruppierung das Tabellenentgelt der EG 10 Stufe 2 in Höhe von 2.949,43 Euro erhält.

Beispiel 2 (Entgeltgruppenzulage in der bisherigen Entgeltgruppe und Anspruch auf den Garantiebtrag):

Die Leiterin einer Kindertageseinrichtung mit einer Durchschnittsbelegung von unter 40 Plätzen (Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2) ist in EG 8 FallGr. 1 eingruppiert und der Stufe 3 (2.545,13 Euro) zugeordnet. Sie erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 104,59 Euro. Aufgrund der Erhöhung der Durchschnittsbelegung auf mindestens 40 Plätze wird die Mitarbeiterin nach EG 9 höhergruppiert.

Erster Schritt:

In EG 9 wird die Mitarbeiterin gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L der Stufe 2 (2.604,42 Euro) zugeordnet, denn dort erhält sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt von 2.545,13 Euro.

Zweiter Schritt:

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L ergibt sich aus

- dem bisherigen Entgelt (2.649,72 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 8 Stufe 3 (2.545,13 Euro) zuzüglich der Entgeltgruppenzulage (104,59 Euro) ergibt, und
- dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe in EG 9 Stufe 2 (2.604,42 Euro).

Der Unterschiedsbetrag von 45,30 Euro unterschreitet den Garantiebtrag von 55,46 Euro, so dass die Mitarbeiterin nach der Höhergruppierung und der Zuordnung zur Stufe 2 ein Tabellenentgelt in Höhe von 2.604,42 Euro und einen Garantiebtrag in Höhe von 100,76 Euro (= 2.649,72 Euro bisheriges Entgelt + 55,46 Euro Garantiebtrag gem. § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L).

Beispiel 3 (Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe und Entgeltgruppenzulage in der bisherigen Entgeltgruppe):

Eine Erzieherin in einer Vermittlungsgruppe für nichtschulpflichtige Kinder (Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6) ist in EG 8 FallGr. 1 eingruppiert und der Stufe 4 (2.647,59 Euro) zugeordnet. Sie erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 71,72 Euro. Ihr wird nunmehr die Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen übertragen und in die EG 10 höhergruppiert.

Erster Schritt:

Da die Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe erfolgt, wird die Stufenzuordnung gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L so vorgenommen, als ob eine Eingruppierung in jede einzelne Entgeltgruppe stattgefunden hätte. Die Zuordnung erfolgt daher ausgehend von EG 8 Stufe 4 (2.647,56 Euro) über EG 9 Stufe 3 (2.733,81 Euro) in EG 10 Stufe 2 (2.949,43 Euro).

Zweiter Schritt: (siehe auch B. IV. 1.2.1.1)

a) Der Unterschiedsbetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L ergibt sich bei der ersten Höhergruppierung aus

- dem bisherigen Entgelt (2.719,28 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 8 Stufe 4 (2.647,56 Euro) zuzüglich der Entgeltgruppenzulage (71,72 Euro) ergibt, und
- dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe in EG 9 Stufe 3 (2.733,13 Euro).

Der Unterschiedsbetrag von 14,53 Euro unterschreitet den Garantiebetrags von 55,46 Euro, so dass sich für die Mitarbeiterin nach der ersten (fiktiven) Höhergruppierung in die EG 9 und der (formellen fiktiven) Zuordnung zur Stufe 3 ein Zahlbetrag in Höhe von 2.774,74 Euro ergibt, das sich aus dem bisherigen Entgelt (2.719,28 Euro) und dem Garantiebetrags (55,46 Euro) zusammensetzt.

b) Bei der zweiten Höhergruppierung ergibt sich der Unterschiedsbetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L aus

- dem vorhergehenden Zahlbetrag (2.774,74 Euro) und
- dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe in EG 10 Stufe 2 (2.949,43 Euro).

Der Unterschiedsbetrag von 174,67 Euro übersteigt den Garantiebetrags von 55,46 Euro, so dass die Mitarbeiterin nach der Höhergruppierung in die „Ziel“-Entgeltgruppe 10 das Tabellenentgelt der Stufe 2 (2.949,43 Euro) erhält.

Beispiel 4 (Entgeltgruppenzulage in der bisherigen und in der höheren Entgeltgruppe):

Eine Leiterin einer Kindertageseinrichtung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen (Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2), ist in EG 9 FallGr. 1 eingruppiert und der Stufe 3 (2.733,81 Euro) zugeordnet. Sie erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 107,26 Euro. Ihr wird nunmehr die Tätigkeit als Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen übertragen. Sie wird deshalb nach EG 10 FallGr. 1 höhergruppiert. Für diese Tätigkeit besteht Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 117,30 Euro.

Erster Schritt:

In EG 10 wird die Mitarbeiterin gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L der Stufe 2 (2.949,43 Euro) zugeordnet, denn dort erhält sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt von 2.733,81 Euro.

Zweiter Schritt:

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L ergibt sich aus

- dem bisherigen Entgelt (2.841,07 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 9 Stufe 3 (2.733,81 Euro) zuzüglich der Entgeltgruppenzulage (107,26 Euro) ergibt, und
- dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe (3.066,73 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 10 Stufe 2 (2.949,43 Euro) zuzüglich der Entgeltgruppenzulage (117,30 Euro) ergibt.

Der Unterschiedsbetrag von 225,66 Euro übersteigt den Garantiebetrags von 55,46 Euro, so dass die Mitarbeiterin nach der Höhergruppierung das Tabellenentgelt der EG 10 Stufe 2 in Höhe von 2.949,43 Euro zuzüglich der Entgeltgruppenzulage in Höhe von 117,30 Euro erhält.

Die Regelung des § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L gilt ab 1. Januar 2012 auch zur Ermittlung des Garantiebetrags, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe eine Besitzstandszulage für eine frühere VergütungsgruppENZulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf bestand:

Beispiel 5 (VergütungsgruppENZulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf in der bisherigen Entgeltgruppe):

Eine Erzieherin war am 1. Januar 2009 aus VergGr. Vc 7 FallGr. 1 in Teil II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT in den TV-L übergeleitet worden. Nach Anlage 2 ARR-Ü-Konf wurde sie der EG 8 zugeordnet. Gemäß § 9 ARR-Ü-Konf hatte sie weiterhin Anspruch auf eine Besitzstandszulage entsprechend der VergütungsgruppENZulage nach der Fußnote 2 zu VergGr. Vc.

Am 1. Januar 2012 wurde die Mitarbeiterin gemäß § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf unter Beibehaltung ihrer Entgeltgruppe in die Entgeltordnung übergeleitet. Gemäß § 9 ARR-Ü-Konf bestand der Anspruch auf die Besitzstandszulage fort; ab 1. Januar 2012 in Höhe von 86,67 Euro.

Ihr wird am 1. Oktober 2012 die Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen übertragen. Sie wird deshalb von EG 8 Stufe 4 (2.647,56 Euro) nach EG 9 höhergruppiert.

Erster Schritt:

In EG 9 wird die Mitarbeiterin gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L der Stufe 3 (2.733,81 Euro) zugeordnet, denn dort erhält sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt von 2.647,56 Euro.

Zweiter Schritt:

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L ergibt sich aus

- dem bisherigen Entgelt (2.734,23 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 8 Stufe 4 (2.647,56 Euro) zuzüglich der Besitzstandszulage für die VergütungsgruppENZulage (86,67 Euro) ergibt, und
- dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe in EG 9 Stufe 3 (2.733,81 Euro).

Aufgrund des (negativen) Unterschiedsbetrags von -0,42 Euro kommt der Garantiebetrag von 55,46 Euro zum Tragen. Die Mitarbeiterin erhält deshalb nach der Höhergruppiierung nach EG 9 und der (formellen) Zuordnung zur Stufe 3 ein Entgelt in Höhe von 2.789,69 Euro, das sich aus dem bisherigen Entgelt (2.734,23 Euro) und dem Garantiebetrag (55,46 Euro) ergibt.

Beispiel 6 (VergütungsgruppENZulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf in der bisherigen Entgeltgruppe, EntgeltgruppENZulage in der höheren Entgeltgruppe):

Eine Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen war am 1. Januar 2009 aus VergGr. IVb FallGr. 3 in Teil II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT in den TV-L übergeleitet worden. Nach Anlage 2 ARR-Ü-Konf wurde sie der EG 9 zugeordnet. Gemäß § 9 ARR-Ü-Konf hatte sie Anspruch auf eine Besitzstandszulage entsprechend der VergütungsgruppENZulage nach der Fußnote 1 zu VergGr. IVb.

Am 1. Januar 2012 wurde die Mitarbeiterin gemäß § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf unter Beibehaltung ihrer Entgeltgruppe in die Entgeltordnung übergeleitet. Gemäß § 9 ARR-Ü-Konf bestand der Anspruch auf die Besitzstandszulage fort; ab 1. Januar 2012 in Höhe von 134,06 Euro.

Am 1. August 2012 wird der Mitarbeiterin die Leitung einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen übertragen. Sie wird des-

halb von EG 9 Stufe 5 (3.369,89 Euro) nach EG 10 höhergruppiert. Dort hat sie Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 117,30 Euro.

Erster Schritt:

In EG 10 wird die Mitarbeiterin gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L der Stufe 4 (3.391,45 Euro) zugeordnet, denn dort erhält sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt von 3.369,89 Euro.

Zweiter Schritt:

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L ergibt sich aus

- *dem bisherigen Entgelt (3.503,95 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 9 Stufe 5 (3.369,89 Euro) zuzüglich der Besitzstandszulage für die Vergütungsgruppenzulage (134,06 Euro) ergibt, und*
- *dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe (3.508,75 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 10 Stufe 4 (3.391,45 Euro) zuzüglich der Entgeltgruppenzulage (117,30 Euro) ergibt.*

Aufgrund des Unterschiedsbetrags von 4,80 Euro kommt der Garantiebetrags von 55,46 Euro zum Tragen. Die Mitarbeiterin erhält deshalb nach der Höhergruppierung nach EG 10 und der (formellen) Zuordnung zur Stufe 4 ein Entgelt in Höhe von 3.559,41 Euro, das sich aus dem bisherigen Entgelt (3.503,95 Euro) und dem Garantiebetrags (55,46 Euro) ergibt.

1.3 Keine Höhergruppierung beim Wechsel von Tätigkeiten mit besonderer Stufenlaufzeit zu Tätigkeiten mit regulärer Stufenlaufzeit

Bei einem Wechsel

- von Tätigkeiten der so genannten „kleinen“ Entgeltgruppe 9 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) zu Tätigkeiten der „regulären“ Entgeltgruppe 9,
- von Tätigkeiten der Entgeltgruppe 3 ohne Stufe 6 zu Tätigkeiten der Entgeltgruppe 3 mit Stufe 6 oder
- von Tätigkeiten ohne Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage zu Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe mit einem Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage

handelt es sich nicht um eine Höhergruppierung, sondern um einen Wechsel innerhalb der Entgeltgruppe, der den Regelungen des § 16 Absatz 3 TV-L unterliegt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Nr. 1 Absatz 4 Satz 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung. Die Vorschrift stellt nur für den Fall des nicht ausgebrachten „Sonstigen“ die Fiktion auf, dass die „kleine“ Entgeltgruppe 9 als nächst niedrigere Entgeltgruppe gegenüber der Entgeltgruppe 9 gilt.

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin im Innendienst hat Tätigkeiten auszuüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern. Sie ist gemäß Teil I in EG 9 FallGr. 3 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) eingruppiert. Sie hat bisher ein Jahr in Stufe 1, fünf Jahre in Stufe 2 und sieben Jahre in Stufe 3 zurückgelegt, so dass sie bei unveränderter Tätigkeit in zwei Jahren der Stufe 4 zugeordnet würde.

Nunmehr werden ihr Tätigkeiten übertragen, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern (Teil I, EG 9 FallGr. 2). Für diese Tätigkeit gelten keine besonderen Stufenlaufzeiten.

Die Mitarbeiterin wird nunmehr der Stufe 4 zugeordnet, denn sie hat die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L erforderlichen drei Jahre in Stufe 3 bereits zurückgelegt. Eine Berücksichtigung der weiteren vier Jahre in Stufe 3 für eine Zuordnung zur Stufe 5 kommt gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L nicht in Betracht.

2. Herabgruppierung

Gemäß § 17 Absatz 4 Satz 4 TV-L werden Mitarbeiterinnen bei Eingruppierungen in eine niedrigere Entgeltgruppe der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zugeordnet. Diese Regelung zur Stufenzuordnung war vom Inkrafttreten der Entgeltordnung nicht betroffen. Sie gilt unabhängig davon, ob Mitarbeiterinnen in der bisherigen oder in der niedrigeren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht oder nicht.

V. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, § 14 TV-L

1. Keine höherwertige Tätigkeit durch Entgeltgruppenzulage

Gemäß § 14 Absatz 1 TV-L besteht ein Anspruch auf eine persönliche Zulage, wenn Mitarbeiterinnen vorübergehend eine Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht. Daher besteht kein Anspruch auf eine Zulage gemäß § 14 TV-L, wenn Mitarbeiterinnen vorübergehend eine Tätigkeit derselben Entgeltgruppe übertragen wird, für die bei dauerhafter Übertragung eine Entgeltgruppenzulage zusteht.

2. Ermittlung der Höhe der Zulage gemäß § 14 Absatz 3 TV-L

Für die Ermittlung der Höhe der Zulage gemäß § 14 Absatz 3 TV-L ergeben sich aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung nachstehende Änderungen, die auf

- die Einführung der Entgeltgruppenzulagen sowie
- die Nutzung der Entgeltgruppen 4 und 7 im früheren Angestelltenbereich zurückgehen.

Hinsichtlich der Bemessung der persönlichen Zulage bei Tätigkeiten im ambulanten Pflegedienst ist folgende Zuordnung maßgebend:

KR-Entgeltgruppe	Entgeltgruppe TV-L
3a bis 8a	E 3 bis E 8
9a bis 9d	E 9 (bis E 14)

2.1 Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen 9 bis 14

Für Mitarbeiterinnen, die in eine der Entgeltgruppen 9 bis 14 eingruppiert sind, gilt bei der Übertragung einer Tätigkeit, die eine Entgeltgruppe höher liegt, die Zulagenregelung des § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L.

Danach erhalten Mitarbeiterinnen eine Zulage in Höhe des (fiktiven) Entgeltzuwachses, der sich bei einer Höhergruppierung gemäß § 17 Absatz 4 TV-L ergeben würde. Hierbei sind auch ggf. zustehende Entgeltgruppenzulagen in der bisherigen und/oder der höheren Entgeltgruppe zu berücksichtigen, was sich aus dem modifizierten Wortlaut des § 14 Absatz 3 Satz 1 (statt „Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt“ nunmehr „Unterschiedsbetrag zu dem Betrag“) sowie aus dem Verweis auf § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L und dessen neuem zweiten Halbsatz ergibt.

Siehe hierzu auch die Beispiele unter B. IV. 1.

2.2 Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppen 1 bis 8

Für Mitarbeiterinnen, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, gilt bei der Übertragung einer Tätigkeit, die eine Entgeltgruppe höher liegt, weiterhin die 4,5 v.H.-Regelung (§ 14 Absatz 3 Satz 2 TV-L). Bemessungsgrundlage ist ausschließlich das Tabellenentgelt; eine gegebenenfalls zustehende Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage gemäß §§ 9, 15 Absatz 5 ARR-Ü-Konf bleibt unberücksichtigt.

Liegt die höherwertige Tätigkeit mehr als eine Entgeltgruppe höher, ergibt sich - wie bisher - gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz TV-L die Höhe der Zulage aus dem (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn, der bei der dauerhaften Übertragung der Tätigkeit gemäß § 17 Absatz 4 TV-L zustehen würde (*siehe hierzu auch B. IV. 1.*).

Durch die Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 ist die bisherige Regelung zu diesen Entgeltgruppen in der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L entfallen (*siehe oben B. II. 3.1.4.1*). Höhergruppierungen

- von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 und
- von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8

sind nunmehr generell Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe im Sinne von § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L, so dass in diesen Fällen nunmehr die Zulagenregelung des § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L eingreift. *Siehe hierzu B. V. 2.1.*

Zur Problematik der Überleitung von entsprechenden Mitarbeiterinnen in die Entgeltordnung *siehe C. IV.*

VI. Richtlinien der TdL zur Eingruppierung

Eingruppierung der Lehrkräfte

Die Mitgliederversammlung der TdL hat entsprechend der Tarifeinigung vom 10. März 2011 die überarbeiteten Lehrer-Richtlinien der TdL beschlossen.

Für das Land Niedersachsen sind diese Lehrer-Richtlinien noch nicht durch einen entsprechenden Eingruppierungserlass in Kraft gesetzt worden.

Sobald uns der Erlass vorliegt, werden wir ihn für den Bereich unserer Landeskirche in Kraft setzen und bekannt geben.

C. Überleitung der Mitarbeiterinnen in die Entgeltordnungen zum 1. Januar 2012

I. Überleitung zum 1. Januar 2012 gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf

1. Überleitung aller vorhandenen Mitarbeiterinnen

Grundsätzlich werden gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf alle Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der DienstVO über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich der DienstVO fallen, in die Entgeltordnung zur DienstVO oder in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet. Damit werden

- am 31. Dezember 2008 aus dem BAT bzw. MTArb in den TV-L übergeleitete Mitarbeiterinnen und
- seit dem 1. Januar 2009 in den TV-L neu eingestellte Mitarbeiterinnen

übergeleitet, wenn das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012 noch besteht und unter die DienstVO fällt.

In Entsprechung zu § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 ARR-Ü-Konf regelt § 22a Absatz 6 ARR-Ü-Konf, dass die Mitarbeiterinnen, deren Eingruppierung sich weiterhin nach dem bisherigen Recht bestimmt, nicht übergeleitet sind. Hierbei handelt es sich um die Mitarbeiterinnen in der Datenverarbeitung, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1a zum BAT eingruppiert sind.

1.1 Mitarbeiterinnen, deren Dienstverhältnis am 1. Juni 2012 nicht mehr bestand

In § 2 Absatz 2 Satz 1 der 75. Änderung der DienstVO und in § 3 Absatz 2 Satz 1 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf ist bestimmt, dass die neuen Eingruppierungsregelungen und die Entgeltordnungen zur DienstVO und zum TV-L keine Anwendung auf die Dienstverhältnisse finden, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2012 geendet haben.

1.2 Beendete Dienstverhältnisse, die über den 31. Mai 2012 hinaus fortgesetzt wurden

Die Dienstverhältnisse, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2012 geendet haben, aber ununterbrochen beim selben Anstellungsträger über den 31. Mai 2012 hinaus fortgesetzt worden sind, werden ebenfalls in die Entgeltordnung zur DienstVO oder in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet. In diesen Fällen sind alle ohne Unterbrechung vorhergehenden Dienstverhältnisse wie ein zusammenhängendes Dienstverhältnis zu behandeln (§ 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 der 75. Änderung der DienstVO, § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf).

1.3 Mitarbeiterinnen, die am 1. Januar 2012 noch nicht beschäftigt waren

Mitarbeiterinnen,

- deren am 1. Juni 2012 bestehendes Arbeitsverhältnis, das unter die DienstVO fällt,
- erst nach dem 31. Dezember 2011 begonnen hat,

werden in die Entgeltordnung zur DienstVO oder in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet. In diesen Fällen tritt jeweils an die Stelle des 31. Dezember 2011 der Tag vor der Einstellung tritt und an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung (§ 2 Absatz 1 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf).

1.4 Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012

Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung einer anderen Tätigkeit nach dem bisherigen Recht zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 31. Mai 2012 hinaus ausgeübt, sind die Regelungen zur Überleitung in die jeweilige Entgeltordnung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des 31. Dezember 2011 der Tag vor der Eingruppierung tritt und an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Eingruppierung (§ 2 Absatz 2 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf).

2. Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf

Die Mitarbeiterinnen sind gemäß **§ 22a Absatz 2 Satz 1** ARR-Ü-Konf unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung **übergeleitet**. Dies gilt allerdings nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.

Damit setzt § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf die Tarifautomatik (siehe auch B. III. 2.) außer Kraft. So wird vermieden, dass die Mitarbeiterinnen ab 1. Januar 2012 unmittelbar nach § 2 Absatz 1 DienstVO i.V.m. § 12 TV-L und der jeweiligen Entgeltordnung in das entsprechende Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltordnung eingruppiert sind, was auch zu Herabgruppierungen hätte führen können.

Beispiel:

Ein Mitarbeiterin war 2001 als Gärtnermeister eingestellt und in VergGr. VIb FallGr. 7 des Teils II Abschnitt Q der Anl. 1a zum BAT eingruppiert worden. Nach neunjähriger Bewährung hatte er 2005 einen Bewährungsaufstieg nach VergGr. Vc FallGr. 10 absolviert. Am 31. Dezember 2008 wurde sie in den TV-L übergeleitet und gemäß Anlage 2 ARR-Ü-Konf der EG 8 zugeordnet.

In der Entgeltordnung ist das Tätigkeitsmerkmal für Gärtnermeister nunmehr in Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 4 in EG 7 FallGr. 1 ausgebracht.

Die Mitarbeiterin bleibt nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in Entgeltgruppe 8 eingruppiert. Eine Zuordnung zu einem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung erfolgt nicht.

Die bisherige Vorläufigkeit der Zuordnung zu den Entgeltgruppen (vgl. Überschrift der Anlage 3 ARR-Ü-Konf sowie § 15 Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung) wurde beendet. Nach Satz 1 der Anmerkung zu § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf gilt diese Zuordnung zu einer Entgeltgruppe des TV-L als Eingruppierung, die durch die Überleitung in die Entgeltordnung fortgeführt wird.

Durch die Überleitung in die Entgeltordnung erfolgt gemäß Satz 2 der Anmerkung zu § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf keine Zuordnung der konkreten Tätigkeit der Mitarbeiterinnen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung. Die Mitarbeiterinnen befinden sich lediglich unter dem „Dach“ der jeweiligen Entgeltordnung für den Fall, dass sich ab dem Inkrafttreten der Entgeltordnung am 1. Januar 2012 Änderungen ergeben. Das gilt sowohl für Eingruppierungsvorgänge als auch für Änderungen der Tätigkeit, die einen Anspruch auf eine Zulage (z.B. Vorarbeiterzulage, Pflegezulage) auslösen, ohne dass sich die Eingruppierung ändert.

Beispiel:

Ein Mitarbeiterin war 2004 als Gärtnerin eingestellt worden. Sie war zunächst in LohnGr. 4 FallGr. 1 eingruppiert, nach drei Jahren erfolgte 2007 der Bewährungsaufstieg nach LohnGr. 5 FallGr. 4.

Am 31. Dezember 2008 wurde die Mitarbeiterin gemäß Anlage 2 ARR-Ü-Konf der EG 5 zugeordnet, in der die Mitarbeiterin auch nach dem 31. Dezember 2011 verbleibt.

Am 1. Oktober 2012 wird die Mitarbeiterin zur Vorarbeiterin bestellt. Der Anspruch auf die Vorarbeiterzulage ergibt sich aus Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung, die - aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung - für die Mitarbeiterin gilt.

3. Fortgeltung bisheriger Stufenregelungen, § 22a Absatz 2 Satz 2 ARR-Ü-Konf

Soweit für die bisherige Eingruppierung besondere Stufenregelungen galten, die im Anhang zu § 16 TV-L sowie im Anhang zu den Anlagen A und B geregelt waren und die sich auch aus den Anlagen 2, 3 und 4 ARR-Ü-Konf ergeben, gelten diese fort. Der Anhang zu § 16 TV-L wurde mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung aufgehoben (*siehe auch B. II. 1.*). Um die bisherigen besonderen Stufenlaufzeiten weiter nachvollziehen zu können, wurden die Anlagen 2, 3 und 4 (A / B) ARR-Ü-Konf beibehalten.

Für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. Januar 2012 ergeben sich die (unverändert fortgeführten) besonderen Stufenlaufzeiten unmittelbar aus den ausgebrachten Klammerzusätzen an den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (§ 16 Absatz 1 Satz 2 bzw. § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-L).

4. Bestandsschutz für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit, § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf

Die aufgrund der Überleitung in die jeweilige Entgeltordnung beibehaltene bisherige Entgeltgruppe gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Ändert sich ab dem 1. Juni 2012 die auszuübende Tätigkeit, greift die Tarifautomatik (*siehe auch B. III. 2.*) ein. Die Mitarbeiterin ist dann nach § 12 TV-L i.V.m. der zutreffenden Entgeltordnung eingruppiert.

Beispiel 1:

Eine Mitarbeiterin war 2009 als Verwaltungsmitarbeiterin in einem Kirchenkreisamt eingestellt worden. Sie war gemäß § 15 Absatz 7 ARR-Ü-Konf in EG 5 eingruppiert worden, denn das Tätigkeitsmerkmal in VergGr. VII FallGr. 1b (mit Bewährungsaufstieg nach neun Jahren in VergGr. VIb FallGr. 2) ist in Anlage 3 ARR-Ü-Konf der EG 5 zugeordnet.

Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung am 1. Januar 2012 verblieb die Mitarbeiterin gemäß § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf in der EG 5.

Am 1. Juli 2012 werden der Mitarbeiterin Tätigkeiten übertragen, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern. Die Mitarbeiterin wird nunmehr (erstmals) einem konkreten Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung zugeordnet: Die Eingruppierung gemäß § 12 TV-L i.V.m. der Entgeltordnung erfolgt gemäß Teil I in EG 6.

Beispiel 2:

Ein Sozialarbeiter ist in der Suchtberatung des Kirchenkreises tätig und war in der VergGr. IV b Fgr. 16 („mit schwierigen Tätigkeiten“) Anl. 1a zum BAT Teil II G eingruppiert. Zum 1.1.2009 wurde er in die EntgGr. 9 TV-L übergeleitet und erhält gemäß § 9 ARR-Ü-Konf eine VergGr.-Zulage (Fußnote 1 zur VergGr. IV b; nach 4-jähriger Bewährung). Zum 1.1.2012 wurde der Mitarbeiter gem. § 22a Abs. 2 ARR-Ü-Konf in die EntgGr. 9 Fgr. 1 der Anl. A zum TV-L Teil II Abschnitt 20.4 – unter Beibehaltung seiner Entgeltgruppe – übergeleitet.

Am 1.4.2014 werden dem Sozialarbeiter Aufgaben in der Schuldnerberatung des Kirchenkreises übertragen.

Obwohl die neuen Tätigkeiten des Sozialarbeiters weiterhin das Tätigkeitsmerkmal der EntgGr. 9 Fgr. 1 a.a.O. erfüllen, sind die Tätigkeiten im Sinne des § 22a Abs. 2 ARR-Ü-Konf nicht unverändert geblieben. Damit ist für die Eingruppierung des Mitarbeiters ausschließlich § 12 TV-L maßgeblich. Dies hat zur Folge, dass der Mitarbeiter zwar auch mit seinen Tätigkeiten in der Schuldnerberatung Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage hat. Diese ist betragsmäßig jedoch um 4/20 geringer als die bisherige Vergütungsgruppenzulage nach § 9 ARR-Ü-Konf .

5. Befristete Arbeitsverhältnisse, Sonderfälle der Fortsetzung von Arbeitsverhältnissen

Mitarbeiterinnen, die sich am 31. Mai 2012 und am 1. Juni 2012 (§ 2 Absatz 1 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf) in einem befristeten Arbeitsverhältnis befinden, werden – wie alle anderen Mitarbeiterinnen auch – gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf in die Entgeltordnung übergeleitet.

Der Bestandsschutz wird allerdings nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit gewährt (siehe C. I. 4.), so dass sich bei

- einer Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses bzw. einer weiteren Befristung oder
- einer Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

die Frage stellt, ob § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf weiterhin Anwendung findet oder eine Neueingruppierung nach § 12 TV-L i.V.m. der jeweiligen Entgeltordnung erfolgt.

Dies gilt auch für besondere Fälle der Fortsetzung von Arbeitsverhältnissen.

5.1 Fortsetzung eines befristeten Arbeitsverhältnisses

Wird die am 1. Juni 2012 ausgeübte **Tätigkeit** in diesen Fällen **unverändert** fortgeführt, verbleibt es bei der Anwendung des § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Regelung unter Berücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs: Für die in die Entgeltordnung übergeleiteten Mitarbeiterinnen ist die bisher vorläufige Zuordnung der Entgeltgruppe (vgl. § 15 Absatz 3 ARR-Ü-Konf in der bis zum

31. Dezember 2011 geltenden Fassung) zur echten Eingruppierung geworden (Satz 1 der Anmerkung zu § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf). Diese ist - für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - gemäß § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf bestandsgeschützt, auch wenn die Tätigkeit in der Entgeltordnung einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet ist.

Beispiel 1 (weitere Befristung):

Eine Mitarbeiterin war befristet zur Vertretung für die Dauer einer Elternzeit bis zum 31. Juli 2012 eingestellt. Sie führte im Kassendienst verantwortlich Personenkonten i.S.d. VergGr. VII FallGr. 3 (mit Aufstieg nach VergGr. VIb FallGr. 2) des Teils I der Anlage 1a zum BAT, was gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der EG 5 entspricht. Zum 1. Januar 2012 wurde die Mitarbeiterin unter Beibehaltung der EG 5 in die Entgeltordnung übergeleitet. Im Anschluss an die Elternzeit nimmt der eigentliche Stelleninhaber Sonderurlaub aus familiären Gründen bis zum 31. Juli 2015, der befristete Arbeitsvertrag wird für den gleichen Zeitraum verlängert.

§ 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf ist weiter anzuwenden. Es findet kein Eingruppierungsvorgang i.S.d. § 12 TV-L statt. Es erfolgt keine Zuordnung der Tätigkeit zu den Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung.

Beispiel 2 (Übernahme in unbefristetes Arbeitsverhältnis):

Eine Büroangestellte war befristet zur Vertretung für eine Mitarbeiterin in Rente auf Zeit bis zum 31. August 2012 eingestellt. Sie übte Tätigkeiten der VergGr. III FallGr. 1a (mit Aufstieg nach VergGr. IIa FallGr. 10) des Teils I der Anlage 1a zum BAT aus, was gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der EG 12 entsprach. Zum 1. Januar 2012 wurde die Mitarbeiterin unter Beibehaltung der EG 12 in die Entgeltordnung übergeleitet. Da dem eigentlichen Stelleninhaber ab 1. September 2012 eine unbefristete Rente bewilligt wurde, wird mit der Mitarbeiterin ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ab 1. September 2012 geschlossen. Ihre Tätigkeiten bleiben unverändert.

§ 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf ist weiter anzuwenden. Es findet kein Eingruppierungsvorgang i.S.v. § 12 TV-L statt. Es erfolgt keine Zuordnung der Tätigkeit zu den Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung.

§ 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf ist auch dann weiter anzuwenden, wenn neben der Verlängerung der Befristung, einer weiteren Befristung oder Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis **weitere arbeitsvertragliche Änderungen** (z.B. Verringerung oder Erhöhung der Arbeitszeit) vorgenommen werden.

Beispiel 3 (weitere Befristung, Arbeitszeitverringerung und Nebenabrede):

Eine Sprachtherapeutin war in Vollzeit befristet zur Vertretung für die Dauer eines Sonderurlaubs aus familiären Gründen bis zum 31. Juli 2012 eingestellt. Ihr waren Tätigkeiten der VergGr. VIb FallGr. 7 des Teils II Abschnitt D der Anlage 1a zum BAT übertragen, was gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der EG 6 entsprach. Zum 1. Januar 2012 wurde die Mitarbeiterin unter Beibehaltung der EG 6 in die Entgeltordnung übergeleitet. Im Anschluss an den Sonderurlaub kehrt der eigentliche Stelleninhaber befristet bis zum 31. Juli 2013 mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf seine Stelle zurück. Mit der Vertretungskraft wird das befristete Arbeitsverhältnis bis zum selben Zeitpunkt ebenfalls mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und der besonderen Vereinbarung zur Ableistung von Mehrarbeit gem. § 6 Absatz 5 TV-L verlängert.

§ 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf ist weiter anzuwenden. Es findet kein Eingruppierungsvorgang i.S.v. § 12 TV-L statt. Es erfolgt keine Zuordnung der Tätigkeit zu den Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung.

Die dargelegten Grundsätze gelten unabhängig davon, ob die Befristung mit Sachgrund (§ 14 Absatz 1 TzBfG) oder ohne Sachgrund (§ 14 Absatz 2 TzBfG) erfolgt ist.

§ 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf ist grundsätzlich nur dann fortgesetzt anzuwenden, wenn zuvor befristet Beschäftigte ihre Tätigkeit **auf demselben Arbeitsplatz** fortführen. Die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz innerhalb derselben Dienststelle/Teils einer Dienststelle im Zusammenhang mit der Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses oder der Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis führt grundsätzlich zu einem neuen Eingruppierungsvorgang (Tätigkeitsbeschreibung, Festsetzung der Entgeltgruppe). Von einer unverändert auszuübenden Tätigkeit ist dann nicht mehr zu sprechen. Dies gilt selbst dann, wenn die neu übertragene Tätigkeit in dieselbe Entgeltgruppe und Fallgruppe führt.

Beispiel 4:

Eine Büroangestellte war in der Personalabteilung eines Kirchenamtes mehrfach befristet zur Vertretung für die Dauer einer Elternzeit sowie eines Sonderurlaubs aus familiären Gründen bis zum 31. August 2012 eingestellt. Ihr waren besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten (Personalsachbearbeitung) i.S.v. VergGr. IVb FallGr. 1a des Teils I der Anlage 1a zum BAT übertragen, was gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der EG 9 entsprach. Zum 1. Januar 2012 wurde die Beschäftigte unter Beibehaltung der EG 9 in die Entgeltordnung übergeleitet. Im Anschluss an den Sonderurlaub kehrt die eigentliche Stelleninhaberin am 1. September 2012 auf ihre Stelle zurück.

Mit der Beschäftigten wird ein weiteres befristetes Arbeitsverhältnis unmittelbar an die letzte Befristung anschließend geschlossen. Bei dieser Elternzeitvertretung sind in der Haushaltsabteilung besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten auszuüben, die nach Teil I der Entgeltordnung zum TV-L ebenfalls der EG 9 entsprechen (FallGr. 1).

Beispiel 5:

Eine Erzieherin war mehrfach befristet zur Vertretung für die Dauer einer Elternzeit sowie eines Sonderurlaubs aus familiären Gründen bis zum 31. Juli 2012 eingestellt. Ihr waren die Tätigkeiten einer Erzieherin (Leiterin der Hasengruppe) i.S.v. VergGr. VIb FallGr. 5 des Teils II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT übertragen. Im Rahmen des Bewährungsaufstiegs war die Mitarbeiterin in der VergGr. Vc FallGr. 7 eingruppiert, was gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der EG 8 entsprach. Darüber hinaus erhielt die Mitarbeiterin eine Besitzstandszulage gem. § 9 ARR-Ü-Konf. Zum 1. Januar 2012 wurde die Mitarbeiterin unter Beibehaltung der EG 8 in die Entgeltordnung übergeleitet. Im Anschluss an den Sonderurlaub kehrt die eigentliche Stelleninhaberin am 1. August 2012 auf ihre Stelle zurück.

Mit der Mitarbeiterin wird ein weiteres befristetes Arbeitsverhältnis unmittelbar an die letzte Befristung anschließend geschlossen. Bei dieser Elternzeitvertretung sind die Tätigkeiten einer Erzieherin als Leiterin der Igelgruppe auszuüben, die nach Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung zum TV-L ebenfalls der EG 8 entsprechen (FallGr. 2).

Obwohl sich die Tätigkeiten hinsichtlich der Eingruppierung entsprechen, ist nicht mehr von einer unverändert auszuübenden Tätigkeit zu sprechen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung und der Übertragung der Tätigkeiten kommt es zu einem „förmlichen“ Eingruppierungsvorgang. Die unterschiedlichen Tätigkeiten führen lediglich aufgrund ihrer Wertigkeit in dieselbe Entgeltgruppe.

5.2 Sonderfall: Weiterbeschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Endet ein Arbeitsverhältnis, das über den am 31. Mai 2012 hinaus fortbestanden hat, durch die Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente (§ 33 Absatz 1 Buchstabe a TV-L) und wird die Mitarbeiterin gemäß § 33 Absatz 5 TV-L in unmittelbarem Anschluss **auf demselben Arbeitsplatz**

weiterbeschäftigt, verbleibt es ebenfalls bei der Anwendung des § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf.

Die Ausführungen der Ziffer 5.1 sind entsprechend anzuwenden.

5.3 Sonderfall: Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses, das durch Auflösungsvertrag geendet hat

Wird in einem Arbeitsverhältnis, das in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis begründet wird, das über den am 31. Mai 2012 hinaus fortbestanden hat und durch Auflösungsvertrag geendet hat, die vorhergehende Tätigkeit unverändert **auf demselben Arbeitsplatz** fortgeführt, verbleibt es ebenfalls bei der Anwendung des § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf.

Die Ausführungen der Ziffer 5.1 sind entsprechend anzuwenden.

6. Weitergewährung von Entgeltbestandteilen, die an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe geknüpft waren, § 22a Absatz 2 Satz 3 und 4 ARR-Ü-Konf

6.1 Grundsatz

Da die Mitarbeiterinnen gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf in die Entgeltordnung übergeleitet sind, gilt der Grundsatz, dass Ansprüche auf **Zulagen aus dem früheren Eingruppierungsrecht** allein aufgrund der Entgeltordnung bestehen können.

Soweit im früheren Eingruppierungsrecht besondere Entgeltbestandteile an die Tätigkeit geknüpft waren, die in der Entgeltordnung nur noch **in geringerer Höhe** vorgesehen sind, wird gemäß § 22a Absatz 2 Satz 3 1. Halbsatz ARR-Ü-Konf grundsätzlich

- der Entgeltbestandteil nach der Entgeltordnung sowie
 - eine statische (Differenz-)Zulage in Höhe der Differenz zum bisherigen Betrag
- gewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird, und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen.

Gemäß § 22a Absatz 2 Satz 4 ARR-Ü-Konf gilt dies entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-L **nicht mehr vereinbart** sind. In diesem Fall wird als statische (Differenz-)Zulage der bisherige Betrag fortgezahlt.

6.2 Fortgeltung der Regelungen über frühere Vergütungsgruppenzulagen nach §§ 9 und 15 Absatz 5 Satz 2 2. Halbsatz ARR-Ü-Konf

6.2.1 Vergütungsgruppenzulagen, die nach einer bestimmten Zeit der Tätigkeit oder Bewährung zustanden

Eine besondere Regelung gilt gemäß § 22a Absatz 2 Satz 3 2. Teilsatz i.V.m. § 9 Absatz 4 Satz 3 ARR-Ü-Konf für die früheren Vergütungsgruppenzulagen, die nach einer bestimmten Zeit der Tätigkeit oder Bewährung zustanden:

Mitarbeiterinnen, die bis zum 31. Dezember 2014 einen Anspruch auf eine Besitzstandszulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf erworben haben oder noch erwerben, haben weiterhin ausschließlich Anspruch auf diese Zulage. Ein (weiterer) Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung besteht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 3 ARR-Ü-Konf nicht.

Die Besitzstandszulage wird (wie bisher) gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 ARR-Ü-Konf solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Die Besitzstandszulage ist (weiterhin) dynamisch (§ 9 Absatz 4 Satz 2 ARR-Ü-Konf).

Wird die Tätigkeit, die eine Entgeltgruppenzulage auslöst, ab dem 1. Juni 2012 übertragen, richtet sich der Anspruch allein nach § 12 i.V.m. der jeweiligen Entgeltordnung (siehe hierzu B. II. 3.1.4.8).

Für die Zulagen an Mitarbeiterinnen im Schreibdienst wird auf B. II. 3.1.4.9 verwiesen.

6.2.2 Vergütungsgruppenzulagen, die unmittelbar mit der Übertragung der Tätigkeit zustanden

Für Vergütungsgruppenzulagen, die unmittelbar mit der Übertragung der Tätigkeit zustanden, gilt Folgendes:

Soweit die Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2008 übertragen wurde (und immer noch ausgeübt wird), besteht der Anspruch gemäß § 9 ARR-Ü-Konf.

Soweit die Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2011 übertragen wurde (und immer noch ausgeübt wird), besteht der Anspruch auf die Zulage gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 2. Teilsatz ARR-Ü-Konf. Ein (weiterer) Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung besteht gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 3. Teilsatz i.V.m. § 9 Absatz 4 Satz 3 ARR-Ü-Konf nicht. Wie bisher wird die Besitzstandszulage gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 3. Teilsatz i.V.m. § 9 Absatz 4 Satz 1 ARR-Ü-Konf solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Die Besitzstandszulage ist weiterhin dynamisch (§ 15 Absatz 5 Satz 2 3. Teilsatz i.V.m. § 9 Absatz 4 Satz 2 ARR-Ü-Konf).

Wird die Tätigkeit, die eine Entgeltgruppenzulage auslöst, ab dem 1. Juni 2012 übertragen, richtet sich der Anspruch allein nach § 12 i.V.m. der jeweiligen Entgeltordnung (siehe auch B. II. 3.1.4.8).

6.3 Vorarbeiterzulage

Die Entgeltordnung ist – mit Ausnahme des besonderen Falls der Vergütungsgruppenzulagen – ausschließliche Anspruchsgrundlage für Zulagen, die an die Tätigkeit geknüpft sind, denn alle Mitarbeiterinnen sind gemäß § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf in die Entgeltordnung übergeleitet. Dementsprechend richten sich die Ansprüche auf die Vorarbeiterzulage **ab 1. Januar 2012 ausschließlich nach Nr. 8** der Vorbemerkungen zu Teil III (siehe auch B. II. 3.2.6; dementsprechend wurde die bisherige Regelung der Vorarbeiterzulage in § 15 Absatz 9 ARR-Ü-Konf bis zum 31. Dezember 2011 befristet).

Das gilt auch dann, wenn die Mitarbeiterin bereits vor dem 1. Januar 2012 zur Vorarbeiterin bestellt worden ist.

7. Keine Mitbestimmung bei der Überleitung in die Entgeltordnungen

Die Überleitung in die jeweilige Entgeltordnung unterliegt nicht der Mitbestimmung. Gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf bleibt es bei der Zuordnung zu der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe, ohne dass eine Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung erfolgt.

Klarstellend hat die ADK beschlossen, dass bei der Überleitung in die Entgeltordnung keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierung stattfindet (Satz 2 der Anmerkung zu § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf).

II. Eingruppierung in die nach der Entgeltordnung höhere Entgeltgruppe gemäß § 22a Absatz 3 bis 5 ARR-Ü-Konf

1. Grundsätze

Grundsätzlich sind alle Mitarbeiterinnen gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf unter Beibehaltung ihrer Entgeltgruppe in die Entgeltordnung übergeleitet. Soweit sich für die auszuübende Tätigkeit aus der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt, werden Mitarbeiterinnen **grundsätzlich nur auf Antrag** der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. Die Stufenzuordnung richtet sich hierbei grundsätzlich nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Absatz 4 TV-L.

In den Entgeltgruppen 9 bis 15 wurden insbesondere Verbesserungen vorgenommen

- für Mitarbeiterinnen in Entgeltgruppe 13 mit Zulage nach § 15 Absatz 8 ARR-Ü-Konf sowie
- für Ingenieure durch die Anhebung der sog. „Drittel-Merkmale“.

Darüber hinaus wurden für diese Entgeltgruppen grundsätzlich keine Verbesserungen vorgenommen, da bei der Zuordnung der Vergütungsgruppen des BAT zu den Entgeltgruppen des TV-L in den TV-L übergeleitete Mitarbeiterinnen (Anlage 2 ARR-Ü-Konf) und in den TV-L neu eingestellte Mitarbeiterinnen (Anlage 3 ARR-Ü-Konf) gleich behandelt worden waren.

In den Entgeltgruppen 2 bis 8 wurden insbesondere Verbesserungen vorgenommen durch

- die sog. „Abbildung der bis zu sechsjährigen Aufstiege“ in den Entgeltgruppen 2 bis 8 im früheren Angestelltenbereich,
- die Zuordnung von dreijährigen Ausbildungsberufen im früheren Angestelltenbereich zur Entgeltgruppe 5 sowie
- die Neudefinition der „schwierigen Tätigkeiten“ und deren Zuordnung zur Entgeltgruppe 4 (*siehe B. II. 3.1.3.3*).

2. Höhergruppierung auf Antrag, § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf

2.1 Antragsrecht, § 22a Absatz 3 Satz 1 ARR-Ü-Konf

Grundsätzlich sind Mitarbeiterinnen gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung übergeleitet. Insoweit wird die Tarifautomatik (*siehe B. III. 2.*) zeitweise außer Kraft gesetzt.

Das Außerkraftsetzen der Tarifautomatik unterbleibt gemäß § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf **auf Antrag rückwirkend zum 1. Januar 2012^{*)}**, wenn sich bei der Eingruppierung nach § 12 TV-L i.V.m. der jeweiligen Entgeltordnung **eine höhere Entgeltgruppe ergibt** als nach § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf. Diese für das Antragsrecht maßgebliche Voraussetzung wird nur ein begrenzter Kreis von Mitarbeiterinnen erfüllen. Im Wesentlichen kommt ein Antragsrecht in den nachstehenden Fallgestaltungen in Betracht.

^{*) Übergangsregelungen: (§ 2 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf):}

1. Bei Arbeitsverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet wurden und über den 31. Mai 2012 hinaus fortbestehen, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung.
2. Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 31. Mai 2012 hinaus ausgeübt, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Eingruppierung.

2.1.1 Höhere Entgeltgruppe aufgrund der „Abbildung“ der kurzen Aufstiege in den Entgeltgruppen 2 bis 8 bei früheren Angestelltentätigkeiten

Ausgangspunkt der Verhandlungen der Tarifvertragsparteien der Länder zur Entgeltordnung war es, das bisherige Eingruppierungsrecht redaktionell zu überarbeiten und entsprechend der Zuordnung der Vergütungs- bzw. Lohngruppen zu den Entgeltgruppen in Anlage 4 TVÜ-Länder (= Anlage 3 ARR-Ü-Konf) als Entgeltordnung in Kraft zu setzen. Die daran anknüpfenden Verhandlungen in der ADK basierten ebenfalls hierauf.

In den Verhandlungen haben sich die Tarifvertragsparteien der Länder darüber hinaus darauf verständigt, bei früheren Angestelltentätigkeiten in den Entgeltgruppen 2 bis 8 die Aufstiegsverläufe mit bis zu sechsjähriger Bewährungszeit „abzubilden“. Betroffen von diesen Verbesserungen sind in erster Linie Mitarbeiterinnen, die vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Mai 2012 eingruppiert und gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf einer Entgeltgruppe des TV-L zugeordnet worden sind. Hintergrund war ein Auseinanderfallen von Anlage 2 und Anlage 3 ARR-Ü-Konf (vgl. Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder):

Für in den TV-L übergeleitete frühere Angestellte ordnete Anlage 2 ARR-Ü-Konf der jeweiligen Vergütungsgruppe aus dem BAT eine Entgeltgruppe des TV-L zu. Dabei wurden Angestellte, die einen Aufstieg in eine Vergütungsgruppe bereits absolviert hatten („nach Aufstieg“), derselben Entgeltgruppe zugeordnet wie Angestellte, die „ohne Aufstieg“ bereits dieser höheren Vergütungsgruppe angehörten. Bei noch nicht vollzogenem Aufstieg erfolgte die Zuordnung dagegen in eine niedrigere Entgeltgruppe mit der Möglichkeit, für eine begrenzte Zeit den Aufstieg nach § 8 ARR-Ü-Konf „nachzuholen“.

Für nach dem Inkrafttreten des TV-L neu eingestellte Mitarbeiterinnen war in zwei Schritten vorzugehen. Zunächst wurde für die auszuübende Tätigkeit die Vergütungsgruppe nach der Anlage 1a zum BAT bestimmt. Anschließend wurde diese Vergütungsgruppe nach Anlage 3 ARR-Ü-Konf einer Entgeltgruppe zugeordnet. Dies erfolgte in den Entgeltgruppen 2 bis 8 so, dass Mitarbeiterinnen, die unter der Geltung des BAT einen Aufstieg gehabt hätten („mit Aufstieg“), derselben Entgeltgruppe zugeordnet wurden, wie Mitarbeiterinnen, die „ohne Aufstieg“ in der niedrigeren Vergütungsgruppe verblieben wären.

Diese in der ARR-Ü-Konf im Jahr 2008 vereinbarten Abweichungen der Anlage 3 ARR-Ü-Konf von der Anlage 2 ARR-Ü-Konf wurden mit der Vereinbarung der Entgeltordnung abgemildert. Sowohl die Tarifvertragsparteien als auch die ADK haben Verbesserungen für Tätigkeitsmerkmale vereinbart, die früher einen Aufstieg mit bis zu sechsjähriger Bewährung oder Tätigkeit hatten. Hierbei werden auch die bisher im Angestelltenbereich nicht belegten Entgeltgruppen 4 und 7 genutzt (*siehe auch B. II. 3.1.4.1*), um das Entgeltgruppengefüge so weit wie möglich für Differenzierungen zu nutzen. Das Ergebnis lässt sich grundsätzlich wie folgt zusammenfassen:

Anlage 3 ARR-Ü-Konf	Aufstiege	Zuordnung nach der „Abbildung“ der Aufstiege
EG 8	bis zu sechsjährige Aufstiege	„Kleine“ EG 9 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
	längere Aufstiege	EG 8
EG 6	bis zu vierjährige Aufstiege	EG 7 oder EG 8
	fünf- und sechsjährige Aufstiege	EG 7
	längere Aufstiege	EG 6
EG 5	bis zu sechsjährige Aufstiege	EG 6
	längere Aufstiege	EG 5

Anlage 3 ARR-Ü-Konf	Aufstiege	Zuordnung nach der „Abbildung“ der Aufstiege
EG 3 (keine Stufe 6)	bis zu sechsjährige Aufstiege und Tätigkeit erfordert mindestens eine dreijährige Berufs- ausbildung	EG 5
	übrige bis zu sechsjährige Aufstiege	EG 4
	längere Aufstiege	EG 3
EG 2	bis zu sechsjährige Aufstiege aus VergGr. IXb	EG 3

2.1.2 Höhere Entgeltgruppe aufgrund der Zuordnung dreijähriger Berufsausbildungen im früheren Angestelltenbereich in Entgeltgruppe 5

In Teil II der Anlage 1a zum BAT war eine Reihe von Tätigkeitsmerkmalen in VergGr. VIII mit zwei- bzw. dreijährigem Aufstieg nach VergGr. VII vereinbart, die eine dreijährige Berufsausbildung voraussetzten. Sie waren gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der Entgeltgruppe 3 (keine Stufe 6) zugeordnet. Im Rahmen der „Abbildung“ der Aufstiege erfolgte eine Zuordnung zur Entgeltgruppe 5. Damit wurden insbesondere auch Verwerfungen zum früheren Arbeiterbereich beseitigt, denn die dort geforderten (nunmehr) dreijährigen Berufsausbildungen sind in Teil III - wie bisher - der Entgeltgruppe 5 zugeordnet (siehe B. II. 3.2.3).

Von dieser Verbesserung dürften regelmäßig nur Mitarbeiterinnen profitieren, die vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Mai 2012 eingruppiert worden sind, und die gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der Entgeltgruppe 3 zugeordnet waren. War bei in den TV-L übergeleiteten Mitarbeiterinnen der Aufstieg in die VergGr. VII vor der Überleitung in den TV-L bereits absolviert, waren diese bereits gemäß Anlage 2 ARR-Ü-Konf der Entgeltgruppe 5 zugeordnet. Gegebenenfalls können in den TV-L übergeleitete Mitarbeiterinnen den Aufstieg gemäß § 8 ARR-Ü-Konf noch bis zum 31. Dezember 2014 nachholen (vgl. aber C. II. 2.4.1).

2.1.3 Höhere Entgeltgruppe bei „Drittel-Merkmalen“ für „Ingenieure“

Die früher im Allgemeinen Teil der Anlage 1a zum BAT geregelten Tätigkeitsmerkmale für „Ingenieure“, also z.B.

- für „technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“

sind nunmehr in Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 „Ingenieure“ vereinbart (siehe auch B. II. 3.1.4.7). Neben einer redaktionellen Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale erfolgte eine Anhebung der sog. „Drittel-Merkmale“, bei denen eine besondere heraushebende Anforderung zeitlich nur mindestens zu einem Drittel vorliegen muss, statt wie grundsätzlich gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 TV-L mindestens zur Hälfte. Diese Verbesserungen betreffen sowohl in den TV-L übergeleitete Mitarbeiterinnen als auch in den TV-L neu eingestellte Mitarbeiterinnen.

Damit wurden die sog. „Drittel-Merkmale“ der jeweils nächsthöheren Entgeltgruppe zugeordnet. Das entsprechende „Hälfte-Merkmal“ wurde in dieser Entgeltgruppe nicht gestrichen, sondern dient als Basis für eine weitere Heraushebung.

2.2 Antrag, § 22a Absatz 4 ARR-Ü-Konf

Soweit sich nach der Entgeltordnung **eine höhere Entgeltgruppe ergibt** als durch die Überleitung gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf, wird die Mitarbeiterin gemäß § 22a Absatz 3 ARR-Ü-Konf **auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert**. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Antrag schriftlich gestellt werden.

Der Antrag kann - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. Januar 2012 geruht hat - gemäß § 22a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz ARR-Ü-Konf nur bis zum Ablauf des **31. Mai 2013** gestellt werden.

Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012 geruht, z.B. wegen

- Beschäftigungsverboten gemäß § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG,
- Elternzeit (ohne elternzeitunschädliche Teilzeitbeschäftigung) gemäß § 15 BEEG,
- (vollständige) Pflegezeit gemäß §§ 3, 4 PflegeZG sowie
- Rente auf Zeit (vgl. § 33 Absatz 2 Satz 6 TV-L),

kann die Mitarbeiterin den Antrag gemäß § 22a Absatz 4 Satz 2 ARR-Ü-Konf innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen.

Beispiel 1:

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterin ruhte wegen Sonderurlaubs (§ 28 TV-L) vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2013.

Die Mitarbeiterin kann - sofern sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf - einen Antrag bis zum 31. August 2014, 24.00 Uhr stellen.

Unter Berücksichtigung der von der ADK beschlossenen Übergangsregelungen zur 7. Änderung der ARR-Ü-Konf ist dies auch auf die Arbeitsverhältnisse anzuwenden, die am 1. Juni 2012 geruht haben.

Andere Fallgestaltungen schieben die Frist nicht hinaus. Deshalb kann der Antrag auch dann nur bis zum 31. Mai 2013 gestellt werden, wenn

- das Ruhen erst nach dem 1. Juni 2012 beginnt,

Beispiel 2:

Die Mitarbeiterin tritt am 1. Oktober 2012 einen zweijährigen Sonderurlaub (§ 28 TV-L) an.

Sie kann - sofern sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf - einen Antrag bis zum 31. Mai 2013, 24.00 Uhr stellen.

- die Mitarbeiterin am 1. Juni 2012 Entgeltfortzahlung in den Fällen des § 21 Satz 1 TV-L erhält,

Beispiel 3:

Die Mitarbeiterin hat vom 23. Mai 2012 bis zum 20. Juni 2012 Urlaub.

Die Mitarbeiterin kann - sofern sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf - einen Antrag bis zum 31. Mai 2013, 24.00 Uhr stellen.

- die Mitarbeiterin am 1. Juni 2012 arbeitsunfähig erkrankt, ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht mehr besteht und das Arbeitsverhältnis nicht wegen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente ruht.

Beispiel 4:

Die Mitarbeiterin ist arbeitsunfähig erkrankt und erhält über den 1. Juni 2012 hinaus noch bis zum 19. Juli 2012 Krankengeld von der Krankenkasse sowie den Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Absatz 2 TV-L.

Die Mitarbeiterin kann - sofern sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf - einen Antrag bis zum 31. Mai 2013, 24.00 Uhr stellen.

Bei der Frist des § 22a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz ARR-Ü-Konf handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**, die als speziellere Regelung der allgemeinen Ausschlussfrist des § 37 TV-L i.V.m. 27 DienstVO vorgeht. Verspätet gestellte Anträge sind abzulehnen, denn der Anspruch auf eine höhere Eingruppierung nach § 22a Absatz 3 ARR-Ü-Konf ist **mit Ablauf der Frist untergegangen**. Die Mitarbeiterinnen verbleiben in diesem Fall gemäß § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres 2012 endet, bestehen keine Bedenken, die o.a. Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Beispiel 5:

Das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiterin ist bis zum 30. November 2012 befristet.

Die Mitarbeiterin kann - sofern sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf - einen Antrag bis zum 31. Mai 2013, 24.00 Uhr stellen.

2.3 Rechtsfolgen;

Rückwirkende höhere Eingruppierung, § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf

Der fristgemäß gestellte **Antrag wirkt** gemäß § 22a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz ARR-Ü-Konf **auf den 1. Januar 2012^{*)} zurück**. Damit ist für die Rechtsfolgen immer auf die Verhältnisse am 1. Januar 2012^{*)} abzustellen. Dies gilt insbesondere für die Stufenzuordnung.

^{*)} Übergangsregelungen: (§ 2 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf):

1. Bei Arbeitsverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet wurden und über den 31. Mai 2012 hinaus fortbestehen, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung.
2. Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 31. Mai 2012 hinaus ausgeübt, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Eingruppierung.

Ergibt sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als nach der Überleitung in die Entgeltordnung gemäß § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf, ist die Mitarbeiterin gemäß § 22a Absatz 3 Satz 1 ARR-Ü-Konf auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert.

War die Mitarbeiterin bisher den Stufen 2, 3, 4, 5 oder 6 zugeordnet, erfolgt die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen für Höhergruppierungen in § 17 Absatz 4 TV-L. Danach wird die Mitarbeiterin in der höheren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhält. Ggf. steht der Mitarbeiterin der Garantiebetrug des § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L zu. Die Stufenlaufzeit, die in der bisherigen Stufe zurückgelegt worden ist, **bleibt unberücksichtigt**. Der Höhergruppierung sind die ab 1. Januar 2012 geltenden Beträge der Entgelttabelle zu Grunde zu legen.

Beispiel 1:

Die Mitarbeiterin war in die Entgeltordnung übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 5 eingruppiert. Sie war der Stufe 3 (2.248,67 Euro) zugeordnet und hatte dort am 1. Januar 2012 bereits zwei Jahre und drei Monate der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung ist das ihrer Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 6 zugeordnet.

Auf Antrag ist die Mitarbeiterin ab 1. Januar 2012 in EG 6 eingruppiert und der Stufe 3 (2.345,69 Euro) zugeordnet. Die Stufenlaufzeit beginnt am 1. Januar 2012 von Neuem.

Beispiel 2:

Die Mitarbeiterin war in die Entgeltordnung übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 5 eingruppiert. Sie war der Stufe 5 (2.431,94 Euro) zugeordnet und hatte dort am 1. Januar 2012 bereits drei Jahre und elf Monate der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung ist das ihrer Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 6 zugeordnet.

Auf Antrag ist die Mitarbeiterin ab 1. Januar 2012 in EG 6 eingruppiert und der Stufe 4 (2.453,50 Euro) zugeordnet. Aufgrund des Unterschiedsbetrags von 21,56 Euro steht ihr neben dem bisherigen Entgelt (2.431,94 Euro) der Garantiebetrags in Höhe der Differenz zwischen 27,74 Euro und 21,56 Euro, d.h. 6,18 Euro zu.

War die Mitarbeiterin bisher der **Stufe 1** zugeordnet, wird sie in der höheren Entgeltgruppe gemäß § 22a Absatz 3 Satz 3 ARR-Ü-Konf auch der Stufe 1 zugeordnet. Hierbei wird die bisher in der Stufe verbrachte Zeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe **angerechnet**.

Beispiel 3:

Die Mitarbeiterin war in die Entgeltordnung übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 8 eingruppiert. Sie war der Stufe 1 (2.200,15 Euro) zugeordnet und hatte dort am 1. Januar 2012 bereits zehn Monate der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung ist das ihrer Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 9 zugeordnet.

Auf Antrag ist die Mitarbeiterin ab 1. Januar 2012 in EG 9 eingruppiert und der Stufe 1 (2.351,08) zugeordnet. Am 1. März 2012 steigt sie in Stufe 2 auf, denn die bislang in EG 8 in der Stufe 1 verbrachte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Bei einer Höhergruppierung aus Entgeltgruppe 1 gelten keine Besonderheiten. Sind Mitarbeiterinnen der dort geltenden Eingangsstufe 2 zugeordnet, ist dies kein Fall von § 22a Absatz 3 **Satz 3** ARR-Ü-Konf -Länder. Die Zuordnung in Entgeltgruppe 2 erfolgt gemäß § 22a Absatz 3 **Satz 2** ARR-Ü-Konf i.V.m. § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L immer zur Stufe 2.

Höhergruppierungen von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8 unterliegen keinen Sonderregelungen mehr (siehe B. II. 3.1.4.1). Daher wird die Zuordnung zu den Stufen gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L so vorgenommen, als ob eine Eingruppierung zunächst in Entgeltgruppe 7 und dann in Entgeltgruppe 8 stattgefunden hätte (siehe B. IV. 1.1). Die **Prüfung, ob der Garantiebetrags zusteht, ist bei jedem Zwischenschritt** vorzunehmen (siehe B. IV. 1.2), also sowohl bei der Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 7 als auch bei der Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 8. Entsprechendes gilt für Höhergruppierungen von Entgeltgruppe 3 nach Entgeltgruppe 5.

Beispiel 4:

Die Mitarbeiterin war in die Entgeltordnung übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 6 eingruppiert. Sie war der Stufe 4 (2.453,50 Euro) zugeordnet und hatte dort ein Jahr der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung ist das ihrer Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 8 zugeordnet.

Auf Antrag ist die Mitarbeiterin ab 1. Januar 2012 zunächst im Zwischenschritt in EG 7 Stufe 4 eingruppiert (2.534,36 Euro; kein Garantiebetrags wegen des Höhergruppierungsgewinns von 80,86 Euro). Im zweiten Schritt ist die Mitarbeiterin in der EG 8 der Stufe 3 (2.545,13 Euro) zugeordnet. Da der Höhergruppierungsgewinn (10,77 Euro) den Garantiebetrags unterschreitet, erhält sie neben dem Zahlbetrags aus der Höhergruppierung in die EG 7 (= Tabellenentgelt 2.534,36 Euro) den Garantiebetrags (27,74 Euro). Damit beträgt der Höhergruppierungsgewinn insgesamt 108,60 Euro.

(siehe B. IV. 1.2)

Grundsätzlich gelten keine Besonderheiten, wenn Mitarbeiterinnen wegen der am 31. Dezember 2011^{*)} vollständig erfüllten Stufenlaufzeit gemäß § 16 Absatz 3 TV-L am 1. Januar 2012^{*)} der nächsthöheren Stufe zugeordnet werden. Hier ist **erst die Höherstufung** und dann **die Höhergruppierung** vorzunehmen, denn die Höherstufung fände auch ohne die Höhergruppierung statt.

Beispiel 5:

Die Mitarbeiterin war am 1. Januar 2009 in EG 8 eingestellt und wegen mehr als einjähriger Berufserfahrung und der Anerkennung förderlicher Zeiten der Stufe 3 zugeordnet worden. Mit Ablauf des 31. Dezember 2011 hat sie die Stufenlaufzeit in Stufe 3 vollständig absolviert. In der Entgeltordnung ist das ihrer Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der „kleinen“ EG 9 zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung ist die Mitarbeiterin zunächst weiterhin in EG 8 eingruppiert. Gleichzeitig ist sie ab 1. Januar 2012 der Stufe 4 (2.647,56 Euro) zugeordnet. Auf Antrag ist sie ferner ab 1. Januar 2012 in EG 9 eingruppiert und der Stufe 3 (2.733,81 Euro) zugeordnet.

Es bestehen keine Bedenken in den Fällen entsprechend zu verfahren, in denen eine Höherstufung im Laufe des Monats Januar 2012^{*)} erfolgen würde. Hierfür spricht neben dem Rechtsgedanke aus § 5 Absatz 4 ARR-Ü-Konf, dass die Mitarbeiterinnen das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an erhalten, in dem die nächste Stufe erreicht wird (§ 17 Absatz 1 TV-L).

^{*)} Übergangsregelungen: (§ 2 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf):

1. Bei Arbeitsverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet wurden und über den 31. Mai 2012 hinaus fortbestehen, tritt an die Stelle des 31. Dezember 2011 der Tag vor der Einstellung und an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung.
2. Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 31. Mai 2012 hinaus ausgeübt, tritt an die Stelle des 31. Dezember 2011 der Tag vor der Eingruppierung und an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Eingruppierung.

Beispiel 6:

Die Mitarbeiterin war am 15. Januar 2009 in EG 8 eingestellt und wegen mehr als vierjähriger Berufserfahrung aus vorherigen befristeten Arbeitsverhältnissen zum selben Anstellungsträger der Stufe 3 zugeordnet worden. Mit Ablauf des 14. Januar 2012 hat sie die Stufenlaufzeit in Stufe 3 vollständig absolviert. In der Entgeltordnung ist das ihrer Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 9 zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung ist die Mitarbeiterin zunächst weiterhin in EG 8 eingruppiert. Gleichzeitig erhält sie ab 1. Januar 2012 gemäß § 17 Absatz 1 TV-L Entgelt aus Stufe 4 (2.647,56 Euro). Auf Antrag ist sie ferner ab 1. Januar 2012 in EG 9 eingruppiert und der Stufe 3 (2.733,81 Euro) zugeordnet.

Bei Mitarbeiterinnen im Sinne von Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 („Ingenieure“) werden übertariflich gewährte Leistungen gemäß § 22a Absatz 3 Satz 4 ARR-Ü-Konf auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet.

2.4 Sonderfälle

2.4.1 Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 22a ARR-Ü-Konf oder Antrag gemäß § 8 bzw. § 9 ARR-Ü-Konf

Entsprechend der „Abbildung der bis zu sechsjährigen Aufstiege“ haben sich die Tarifvertragsparteien bei der Vereinbarung der Entgeltordnung darauf verständigt, das Übergangsrecht in §§ 8, 9 TVÜ-Länder auf insgesamt sechs Jahre zu verlängern. Entsprechend hat die ADK das Übergangsrecht in §§ 8, 9 ARR-Ü-Konf bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

Die Anträge nach §§ 8, 9 ARR-Ü-Konf und nach § 22a Abs. 3, 4 ARR-Ü-Konf schließen sich allerdings gegenseitig aus. Der auf den 1. Januar 2012^{*)} zurückwirkende Antrag gemäß § 22a ARR-Ü-Konf setzt die Tarifautomatik in Kraft und hat die endgültige und konkrete Zuordnung der Tätigkeit der Mitarbeiterin zu einer Entgeltgruppe und Fallgruppe der Entgeltordnung zur Folge.

^{*)} Übergangsregelungen: (§ 2 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf):

1. Bei Arbeitsverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet wurden und über den 31. Mai 2012 hinaus fortbestehen, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung.
2. Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 31. Mai 2012 hinaus ausgeübt, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Eingruppierung.

2.4.2 Anträge auf Höhergruppierung aus Entgeltgruppe 2 Ü nach Entgeltgruppe 3 oder auf Herabgruppierung nach Entgeltgruppe 2

Die Entgeltgruppe 2 Ü wurde in der Entgeltordnung nicht mehr vereinbart. Die Tätigkeitsmerkmale aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb, die bis zum 31. Dezember 2011 gemäß Anlage 2 oder Anlage 3 ARR-Ü-Konf der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet waren (LohnGr. 2 mit Aufstieg nach LohnGr. 2a bzw. LohnGr. 1 mit Aufstieg nach LohnGr. 2 und 2a), wurden

- zum Teil wieder in der Entgeltordnung vereinbart und entsprechend der beurteilten Wertigkeit der Entgeltgruppe 2 oder der Entgeltgruppe 3 zugeordnet und
- zum Teil in der Entgeltordnung nicht mehr vereinbart (z.B. Archiv-, Lager- und Druckereiarbeiter).

Soweit spezielle Tätigkeitsmerkmale nicht wieder vereinbart worden sind, richtet sich die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen in Teil III Abschnitt 1 (siehe auch B. II. 3.2.3).

Bei einer Zuordnung der Tätigkeit zur Entgeltgruppe 3 kommt ein Antrag gemäß § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf in Betracht.

Beispiel:

Die Mitarbeiterin war in die Entgeltordnung übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 2 Ü eingruppiert. Sie war der Stufe 3 (1.984,53 Euro, vgl. § 17 Absatz 1 ARR-Ü-Konf) zugeordnet und hatte dort am 1. Januar 2012 bereits zwei Jahre und drei Monate der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung ist das ihrer Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 3 zugeordnet.

Auf Antrag ist die Mitarbeiterin ab 1. Januar 2012 in EG 3 eingruppiert und der Stufe 2 (2.006,09 Euro) zugeordnet. Die Stufenlaufzeit beginnt am 1. Januar 2012 von Neuem.

Aufgrund des Unterschiedsbetrags von 21,56 Euro kommt der Garantiebetrags von 27,74 Euro zum Tragen. Die Mitarbeiterin erhält deshalb nach der Höhergruppierung nach EG 3 und der Zuordnung zur Stufe 2 ein Entgelt in Höhe von 2.012,27 Euro, das sich aus dem neuen Entgelt (2.006,09 Euro) und dem Garantiebetrags in Höhe der Differenz zwischen 21,56 Euro und 27,74 Euro, d.h. 6,18 Euro ergibt.

Bei einer Zuordnung der Tätigkeit zur Entgeltgruppe 2 bestehen keine Bedenken gegen ein Antragsrecht auf Herabgruppierung, wenn Mitarbeiterinnen in Entgeltgruppe 2 Ü der Stufe 6 (2.178,58 Euro) zugeordnet sind. Analog § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf i.V.m. § 17 Absatz 4 Satz 4 TV-L sollten sie ab 1. Januar 2012 in Entgeltgruppe 2 eingruppiert und der Stufe 6 (2.210,93 Euro) zugeordnet werden. Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltordnung übergeleitet werden, sollen nicht schlechter gestellt werden, als Mitarbeiterinnen, die ab dem 1. Juni 2012 neu eingestellt werden und die bei gleicher Tätigkeit in Entgeltgruppe 2 die Stufe 6 erreichen können.

Soweit zum 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung übergeleitete Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 2 Ü keinen Antrag gemäß § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf stellen, bleiben sie für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe eingruppiert. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 2 Ü werden in § 17 Absatz 1 ARR-Ü-Konf fortgeführt.

2.4.3 Antrag auf Öffnung der Stufe 6 in Entgeltgruppe 3

Für Mitarbeiterinnen in Entgeltgruppe 3 war bisher zum Teil die Stufe 6 gesperrt. Das galt

- für alle Mitarbeiterinnen in früheren Angestelltentätigkeiten (vgl. Anlagen 2 und 3 ARR-Ü-Konf) und
- für Mitarbeiterinnen in früheren Arbeitertätigkeiten mit dem Lohngruppenverläufen „Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach Lohngruppe 2a und 3“ und „Lohngruppe 2a mit Aufstieg nach Lohngruppe 3“ (vgl. Anlagen 2 und 3 ARR-Ü-Konf).

Ist in der Entgeltordnung die Stufe 6 durch einen Klammerzusatz am entsprechenden Tätigkeitsmerkmal (wie bisher) gesperrt, gelten keine Besonderheiten: Die besondere Stufenregelung (keine Stufe 6) gilt gemäß § 22a Absatz 2 Satz 2 ARR-Ü-Konf fort (*siehe C. I. 3.*).

Die bisherige besondere Stufenregelung (keine Stufe 6) gilt gemäß § 22a Absatz 2 Satz 2 ARR-Ü-Konf auch weiter, wenn die Tätigkeit in der Entgeltordnung nunmehr der Entgeltgruppe 3 ohne diese besondere Stufenregelung zugeordnet ist. Das betrifft z.B. die Tätigkeitsmerkmale in Entgeltgruppe 3 in Teil I und in Teil II Abschnitt 1 (Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen). In diesen Fällen bestehen keine Bedenken, ein Antragsrecht auf Eingruppierung nach der Entgeltordnung mit der Folge der Öffnung der Stufe 6 analog § 22a Absatz 3 ARR-Ü-Konf zu gewähren. Von einer Anwendung des § 22a Absatz 4 ARR-Ü-Konf sollte in diesem Fall abgesehen werden; d.h. keine Ausschlussfrist und keine Rückwirkung zum 1. Januar 2012 (= ab Monat der Antragstellung).

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin war 2010 im Bürodienst eingestellt worden und hatte schwierigere Tätigkeiten auszuüben. Die Tätigkeit der VergGr. VIII FallGr. 1a (mit Aufstieg nach VergGr. VII FallGr. 2) war gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der EG 3 (keine Stufe 6) zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung ist die Mitarbeiterin zunächst weiterhin in EG 3 (keine Stufe 6) eingruppiert. Da für die von ihr auszuübenden Tätigkeiten eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist, sind diese in Teil I der Entgeltordnung der EG 3 (mit Stufe 6) zugeordnet. Die Mitarbeiterin kann einen Antrag analog § 22a Absatz 3 ARR-Ü-Konf auf „Öffnung“ der Stufe 6 stellen.

2.4.4 Mitarbeiterinnen in Altersteilzeit

Für Mitarbeiterinnen in Altersteilzeit im Teilzeitmodell sowie in der Arbeitsphase des Blockmodells gelten die o.a. Grundsätze uneingeschränkt.

2.5 Keine Beratungspflicht des Anstellungsträgers

Eine Beratungspflicht des Anstellungsträgers besteht nicht. Die Entscheidung über die Antragstellung und die Risikoabwägung z.B. hinsichtlich der möglichen Absenkung der Jahressonderzahlung bei Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 8 liegt ausschließlich bei den Mitarbeiterinnen.

Zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollte der Mitarbeiterin auf Verlangen lediglich die Entgeltgruppe am 31. Dezember 2011/1. Januar 2012^{*)}, der Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstiegs, die noch gegebene Möglichkeit eines zu erreichenden Bewährungs- oder

Tätigkeitsaufstiegs oder einer Zulage (z.B. Vergütungsgruppenzulage), Beginn-Datum und Dauer sowie etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung mitgeteilt werden. Wir haben keine Bedenken, wenn diese Angaben – zur besseren Verständlichkeit für die Mitarbeiterinnen – mit den Monatsbeträgen der jeweils zu Grunde liegenden Entgelt- und Zulagentabellen hinterlegt werden.

Hierzu haben wir eine Arbeitshilfe (Excel-Datei) im Intranet zum Download bereitgestellt.

*) Übergangsregelungen: (§ 2 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf):

1. Bei Arbeitsverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet wurden und über den 31. Mai 2012 hinaus fortbestehen, tritt an die Stelle des 31. Dezember 2011 der Tag vor der Einstellung und an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung.
2. Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 31. Mai 2012 hinaus ausgeübt, tritt an die Stelle des 31. Dezember 2011 der Tag vor der Eingruppierung und an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Eingruppierung.

3. Automatische Höhergruppierung von Mitarbeiterinnen in Entgeltgruppe 13 mit Zulage, § 22a Absatz 5 ARR-Ü-Konf

Eine Besonderheit gilt für die verbesserte Zuordnung der früheren Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IIa mit fünf- oder sechsjährigem Aufstieg nach VergGr. Ib in die Entgeltgruppe 14.

Mitarbeiterinnen, die mit diesem Karriereverlauf vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Mai 2012 eingestellt worden sind, wurden gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der Entgeltgruppe 13 zugeordnet. Zusätzlich erhielten sie gemäß § 15 Absatz 8 ARR-Ü-Konf eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zum entsprechenden Stufenbetrag in Entgeltgruppe 14. Damit erhielten diese Mitarbeiterinnen (schon bisher) im Ergebnis ein Entgelt in Höhe von Entgeltgruppe 14.

Demgegenüber waren entsprechende Mitarbeiterinnen, die bis zum 31. Dezember 2008 eingestellt worden waren, gemäß Anlage 2 ARR-Ü-Konf unmittelbar in Entgeltgruppe 14 in den TV-L übergeleitet worden.

Diese formal unterschiedliche, im Ergebnis aber gleiche Behandlung wurde mit der Vereinbarung der Entgeltordnung beseitigt: Mitarbeiterinnen, die seit dem 1. Januar 2009 in Entgeltgruppe 13 mit Zulage gemäß § 15 Absatz 8 ARR-Ü-Konf eingestellt worden waren, sind am 1. Januar 2012*) gemäß § 22a Absatz 5 ARR-Ü-Konf automatisch in Entgeltgruppe 14 (unter Wegfall der Zulage) übergeleitet worden. Dies erfolgte stufengleich und unter Mitnahme der in dieser Stufe bereits zurückgelegten Zeit.

*) Übergangsregelungen: (§ 2 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf):

1. Bei Arbeitsverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet wurden und über den 31. Mai 2012 hinaus fortbestehen, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung.
2. Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 31. Mai 2012 hinaus ausgeübt, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Eingruppierung.

Aus Gründen der Klarstellung ist der Arbeitsvertrag entsprechend anzupassen.

Beispiel:

Die Mitarbeiterin war im Mai 2010 ohne Berufserfahrung als Dozentin eingestellt worden. Nach der Anlage 1 Sparte J zur DienstVO wäre die Mitarbeiterin in VergGr. IIa Nr. 6 mit langjährigem Aufstieg (drei Jahre) nach VergGr. Ib Nr. 8 eingruppiert gewesen, so dass sie gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf in EG 13 eingruppiert war und einen Anspruch auf die Zulage zur EG 14 gemäß § 15 Absatz 8 ARR-Ü-Konf hatte. Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 TV-L erfolgte die Zuordnung zur Stufe 1. Im Mai

2011 erfolgte der Aufstieg in Stufe 2. Am 31. Dezember 2011 hatte die Mitarbeiterin acht Monate in Stufe 2 verbracht.

Am 1. Januar 2012 wird die Mitarbeiterin in die Entgeltordnung übergeleitet und automatisch in EG 14 eingruppiert. Sie ist dort der Stufe 2 zugeordnet und hat für den (regulären) Aufstieg nach Stufe 3 gemäß § 16 Absatz 3 TV-L noch ein Jahr und vier Monate in Stufe 2 abzuleisten.

Die o.a. Fallgestaltungen sind von dem Fall zu unterscheiden, dass Mitarbeiterinnen in die **Entgeltgruppe 13 Ü** eingruppiert sind. Hierbei handelt es sich um Mitarbeiterinnen, die in VergGr. IIa mit ausstehendem Aufstieg nach VergGr. Ib nach elf oder 15 Jahren („langer Aufstieg“ aus VergGr. IIa) eingruppiert waren, und die 2009 gemäß Anlage 2 ARR-Ü-Konf in den TV-L übergeleitet worden sind. Diese Mitarbeiterinnen bleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in Entgeltgruppe 13 Ü eingruppiert. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 13 Ü werden in § 17 Absatz 2 ARR-Ü-Konf fortgeführt.

III. Entgeltgruppenzulage auf Antrag, § 22a Absatz 3 Satz 5 ARR-Ü-Konf

1. Grundsatz

Soweit Mitarbeiterinnen am 31. Dezember 2011 Anspruch auf eine Besitzstandszulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf oder gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 2. Teilsatz ARR-Ü-Konf haben, bleibt dieser für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit bestehen, ohne dass ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage erwächst (§ 9 Absatz 4 Satz 3 ARR-Ü-Konf; *siehe auch B. II. 3.1.4.8*).

Ein Antragsrecht auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage haben gemäß § 22a Absatz 3 Satz 5 ARR-Ü-Konf nur Mitarbeiterinnen, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Mai 2012 eingruppiert wurden und deshalb keinen Anspruch auf eine Besitzstandszulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf oder gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 2. Teilsatz ARR-Ü-Konf haben.

In den Fällen, in denen die Mitarbeiterinnen vor dem 1. Januar 2009 in ein Tätigkeitsmerkmal mit Vergütungsgruppenzulage eingruppiert waren und am 1. Januar 2009 entsprechend übergeleitet wurden, und in denen der ausstehende Anspruch auf eine Besitzstandszulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf am 1. Januar 2012 noch nicht verwirklicht war, legen wir Sinn und Zweck des § 22a ARR-Ü-Konf dahingehend aus, dass diese Mitarbeiterinnen ebenfalls einen Antrag gemäß § 22a Absatz 3 Satz 5 ARR-Ü-Konf stellen können. Entschließen sich die Mitarbeiterinnen zu einem solchen Antrag, entfällt der Anspruch auf eine Besitzstandszulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf (vgl. § 9 Absatz 4 Satz 3 ARR-Ü-Konf).

Beispiel 1:

Eine Diakonin wurde am 1. Februar 2004 erstmalig eingestellt. Im Rahmen des Bewährungsaufstiegs war sie ab 1. Februar 2006 in der Vergütungsgruppe IVb der Anlage 1 Sparte C zur DienstVO-1983 eingruppiert und wurde entsprechend am 1. Januar 2009 in die Entgeltgruppe 9 übergeleitet.

Gemäß § 9 ARR-Ü-Konf machte die Mitarbeiterin zum 1. Februar 2012 ihren Anspruch auf eine Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage gemäß Fußnote 3 zur Anlage 1 Sparte C geltend.

Die Diakonin entscheidet sich nunmehr aber, die Gewährung einer Entgeltgruppenzulage gemäß § 22a Abs. 3 Satz 5 ARR-Ü-Konf zu beantragen. Auf diesen Antrag ist die Mitarbeiterin ab 1. Januar 2012 in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 der Anlage 2 Abschnitt C zur DienstVO-2009 eingruppiert und erhält rückwirkend ab 1. Januar 2012 die Entgeltgruppenzulage in Höhe von 8,5 v.H. der Entgeltgruppe 9 Stufe 2.

Da neben der Entgeltgruppenzulage eine Besitzstandszulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf nicht zusteht, ist die zu viel gezahlte Besitzstandszulage von Anfang an rück abzuwickeln.

Beispiel 2:

Eine Diakonin wurde am 1. November 2006 erstmalig eingestellt und war entsprechend in der Vergütungsgruppe Vb der Anlage 1 Sparte C zur DienstVO-1983 eingruppiert. Am 1. November 2008 wurde sie im Rahmen des Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe IVb höhergruppiert und am 1. Januar 2009 in die Entgeltgruppe 9 übergeleitet.

Gemäß § 9 ARR-Ü-Konf hat die Mitarbeiterin am 1. November 2014 Anspruch auf eine Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage gem. Fußnote 3 zur Anlage 1 Sparte C.

Die Diakonin entscheidet sich, die Gewährung einer Entgeltgruppenzulage gemäß § 22a Abs. 3 Satz 5 ARR-Ü-Konf zu beantragen. Auf diesen Antrag ist die Mitarbeiterin ab 1. Januar 2012 in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 der Anlage 2 Abschnitt C zur DienstVO-2009 eingruppiert und erhält ab 1. Januar 2012 die Entgeltgruppenzulage in Höhe von 8,5 v.H. der Entgeltgruppe 9 Stufe 2. Der Anspruch auf die Besitzstandszulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf besteht damit nicht mehr.

In den Fällen, in denen die Mitarbeiterinnen vor dem 1. Januar 2009 eingruppiert und entsprechend übergeleitet wurden, aber ein Anspruch auf eine Besitzstandszulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf nicht mehr erreicht werden kann, legen wir Sinn und Zweck des § 22a ARR-Ü-Konf ebenfalls dahingehend aus, dass auch diese Mitarbeiterinnen einen Antrag gemäß § 22a Absatz 3 Satz 5 ARR-Ü-Konf stellen können.

Beispiel:

Eine Diakonin wurde am 1. Juli 2007 erstmalig eingestellt. Sie war in der Vergütungsgruppe Vb der Anlage 1 Sparte C zur DienstVO-1983 eingruppiert und wurde am 1. Januar 2009 in die Entgeltgruppe 9 übergeleitet. Am 1. Juli 2009 erfüllte sie nach dem bisherigen Recht die Erfordernisse des Bewährungsaufstiegs und erhielt ab diesem Zeitpunkt ihr Entgelt aus der Entgeltgruppe 9 nach einer individuellen Zwischenstufe auf der Grundlage der Vergütungsgruppe IVb.

Einen Anspruch gemäß § 9 ARR-Ü-Konf auf eine Besitzstandszulage in Höhe der Vergütungsgruppenzulage gemäß Fußnote 3 zur Anlage 1 Sparte C hat die Mitarbeiterin nicht, weil der hierfür maßgebliche Zeitpunkt (1. Juli 2015) nach dem 31. Dezember 2014 liegt.

Die Diakonin kann gemäß § 22a Abs. 3 Satz 5 ARR-Ü-Konf die Gewährung einer Entgeltgruppenzulage beantragen. Auf diesen Antrag ist die Mitarbeiterin ab 1. Januar 2012 in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 der Anlage 2 Abschnitt C zur DienstVO-2009 eingruppiert und erhält ab 1. Januar 2012 die Entgeltgruppenzulage in Höhe von 8,5 v.H. der Entgeltgruppe 9 Stufe 2.

Für den Antrag nach § 22a Absatz 3 Satz 5 ARR-Ü-Konf gelten § 22a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 ARR-Ü-Konf entsprechend. Der Antrag kann also - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. Januar 2012 geruht hat - gemäß § 22a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz ARR-Ü-Konf nur bis zum Ablauf des 31. Mai 2013 gestellt werden. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012 geruht, kann die Mitarbeiterin den Antrag gemäß § 22a Absatz 4 Satz 2 ARR-Ü-Konf innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen (siehe auch C. II. 2.2).

Unter Berücksichtigung der von der ADK beschlossenen Übergangsregelungen zur 7. Änderung der ARR-Ü-Konf ist dies auch auf die Arbeitsverhältnisse anzuwenden, die am 1. Juni 2012 geruht haben.

Der Antrag bewirkt, dass die Mitarbeiterin ab 1. Januar 2012 innerhalb ihrer Entgeltgruppe nach dem für ihre Tätigkeit ausgebrachten Tätigkeitsmerkmal (Fallgruppe) eingruppiert ist, das den Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage begründet. Die bisherige Stufenzuordnung wird fortgeführt.

2. Übersichten zu möglichen Fallgestaltungen

2.1 Eingruppierung in ein Tätigkeitsmerkmal mit Vergütungsgruppenzulage, die das Absolvieren einer bestimmten Zeit der Bewährung oder Tätigkeit erforderte

Übertragung der Tätigkeit bis zum 31.12.2008 und			Übertragung der Tätigkeit zwischen 1.1.2009 und 31.05.2012:
Zeiterfordernis war am 31.12.2008 erfüllt oder wurde gem. § 9 Abs. 1 bis 3 ARR-Ü-Konf bis zum 31.12.2011 nachgeholt:	Zeiterfordernis war am 31.12.2008 nicht erfüllt, kann gem. § 9 Abs. 1 bis 3 ARR-Ü-Konf aber nach dem 31.12.2011 nachgeholt werden:	Zeiterfordernis war am 31.12.2008 nicht erfüllt und kann gem. § 9 Abs. 1 bis 3 ARR-Ü-Konf auch nicht nachgeholt werden:	
<ul style="list-style-type: none"> - Besitzstandszulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf auch nach dem 31.12.2011, vgl. § 22a Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz ARR-Ü-Konf; - kein Antragsrecht; ein weiterer Anspruch auf eine entsprechende Entgeltgruppenzulage steht nicht zu, § 9 Absatz 4 Satz 3 ARR-Ü-Konf 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage, denn die waren gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 ARR-Ü-Konf abgeschafft; - Anspruch auf eine Besitzstandszulage gem. § 9 ARR-Ü-Konf nach dem 31.12.2011; - Antragsrecht entspr. § 22a ARR-Ü-Konf, soweit in der Entgeltordnung eine Entgeltgruppenzulage vorgesehen ist; Antrag schließt Anspruch auf die Besitzstandszulage gem. § 9 ARR-Ü-Konf aus 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage, denn die waren gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 ARR-Ü-Konf abgeschafft; - kein Anspruch auf eine Besitzstandszulage gem. § 9 ARR-Ü-Konf; - Antragsrecht entspr. § 22a ARR-Ü-Konf, soweit in der Entgeltordnung eine Entgeltgruppenzulage vorgesehen ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vergütungsgruppenzulagen waren gemäß § 15 Abs. 5 Satz 1 ARR-Ü-Konf abgeschafft; - Antragsrecht gem. § 22a Absatz 3 Satz 5 ARR-Ü-Konf, soweit in der Entgeltordnung eine Entgeltgruppenzulage vorgesehen ist.

2.2 Eingruppierung in ein Tätigkeitsmerkmal mit Vergütungsgruppenzulage, die mit der Übertragung der Tätigkeit zustand

Übertragung der Tätigkeit bis zum 31.12.2008	Übertragung der Tätigkeit vom 1.1.2009 bis zum 31.05.2012:
<ul style="list-style-type: none"> - Besitzstandszulage gemäß § 9 ARR-Ü-Konf auch nach dem 31.12.2011, vgl. § 22a Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz ARR-Ü-Konf; - kein Antragsrecht; ein weiterer Anspruch auf eine entsprechende Entgeltgruppenzulage steht nicht zu, § 9 Absatz 4 Satz 3 ARR-Ü-Konf 	<ul style="list-style-type: none"> - Besitzstandszulage gemäß § 15 Absatz 5 Satz 2 2. Teilsatz ARR-Ü-Konf auch nach dem 31.05.2012, vgl. § 22a Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz ARR-Ü-Konf ; - kein Antragsrecht, ein weiterer Anspruch auf eine entsprechende Entgeltgruppenzulage steht nicht zu, § 9 Absatz 4 Satz 3 ARR-Ü-Konf

IV. Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gemäß § 14 TV-L bei Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltordnung übergeleitet worden sind

Die Höhe der persönlichen Zulage gemäß § 14 TV-L ist nicht für die gesamte Dauer der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit festgelegt, sondern dynamisch ausgestaltet. Bei der Berechnung der monatlich auszahlenden persönlichen Zulage ist zeitabschnittsweise auf die aktuelle Tarifsituation und die aktuellen persönlichen Umstände der Mitarbeiterin abzustellen (BAG vom 27. Juli 2011 - 10 AZR 484/10).

Damit ist - ohne dass es eines Antrags bedarf - der Anspruch auf die persönliche Zulage bezogen auf den 1. Januar 2012 neu zu prüfen. Er besteht unabhängig von einem Antragsrecht für die „Grundeingruppierung“ nach § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf. Zahlungs- und Rückforderungsansprüche unterliegen der Ausschlussfrist des § 37 TV-L i.V.m. § 27 DienstVO.

1. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit vor dem 1. Januar 2012

Für Mitarbeiterinnen,

- denen vor dem 1. Januar 2012^{*)} eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden ist, und
- die am 1. Januar 2012^{*)} die höherwertige Tätigkeit weiterhin vorübergehend ausüben haben,

ist der Anspruch auf die Zulage gemäß § 14 TV-L erneut zu prüfen (*siehe auch B. V.*). Hierbei ist zu unterscheiden zwischen

- den Fällen, in denen die bisherige „Grundeingruppierung“ gemäß § 22a Absatz 2 Satz 1 ARR-Ü-Konf unverändert beibehalten wird (*siehe nachfolgend unter C. IV. 1.1*) und
- den Fällen, in denen ein Antrag gemäß § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf gestellt wird (*siehe nachfolgend unter C. IV. 1.2*).

^{*)} Die Übergangsregelungen des § 2 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf finden entsprechende Anwendung:

Hat eine die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 31. Mai 2012 hinaus vorübergehend ausgeübt, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der vorübergehenden Übertragung.

1.1 Mitarbeiterinnen stellen (noch) keinen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf

Bleibt die bisherige „Grundeingruppierung“ (zunächst) unverändert, weil

- die Mitarbeiterin keinen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf stellen kann, weil sich aus der Entgeltordnung keine höhere Entgeltgruppe für ihre „Grundeingruppierung“ ergibt, oder
- die Mitarbeiterin einen – auf den 1. Januar 2012^{*)} zurück wirkenden – Antrag zwar stellen kann, ihr Antragsrecht aber (noch) nicht ausgeübt hat,

ist für die „Grundeingruppierung“ von der Entgeltgruppe auszugehen, die im Rahmen der Überleitung in die Entgeltordnung gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf unverändert beibehalten worden ist.

^{*)} Übergangsregelungen: (§ 2 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf):

- 1. Bei Arbeitsverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet wurden und über den 31. Mai 2012 hinaus fortbestehen, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung.*
- 2. Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den*

31. Mai 2012 hinaus ausgeübt, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Eingruppierung.

Anhand der Zuordnung der höherwertigen Tätigkeit zu einer Entgeltgruppe **in der Entgeltordnung** ist dann festzustellen,

- ob es sich auch weiterhin um eine höherwertige Tätigkeit handelt, und
- wenn ja, welche Höhe die Zulage gemäß § 14 Absatz 3 TV-L hat.

Beispiel 1:

Die Mitarbeiterin ist gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf unter Beibehaltung ihrer Eingruppierung in EG 10 (Stufe 4) in die Entgeltordnung übergeleitet worden. Ihr waren im September 2011 vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen worden, die gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der EG 11 zugeordnet waren.

- a) Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 11 zugeordnet.

Die Tätigkeit ist weiterhin eine höherwertige Tätigkeit, so dass eine Zulage dem Grunde nach zusteht. Die Zulage ist nach § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L neu zu ermitteln. Sie ergibt sich aus dem fiktiven Höhergruppierungsgewinn:

EG 10 Stufe 4:	3.391,45 Euro
EG 11 Stufe 4:	3.612,45 Euro
<hr/>	
Zulage gemäß § 14 TV-L (fiktiver Höhergruppierungsgewinn):	221,00 Euro

- b) Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 12 zugeordnet.

Die Tätigkeit ist weiterhin eine höherwertige Tätigkeit, so dass eine Zulage dem Grunde nach zusteht. Die Zulage ist nach § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L neu zu ermitteln. Sie ergibt sich aus dem fiktiven Höhergruppierungsgewinn.

EG 10 Stufe 4:	3.391,45 Euro
EG 11 Stufe 4	3.612,45 Euro
EG 12 Stufe 3:	3.612,45 Euro
Garantiebetrag (EG 11 St. 4 – EG 12 St. 4 = 0 Euro)	55,46 Euro

Zulage gemäß § 14 TV-L (fiktiver Höhergruppierungsgewinn):	276,46 Euro
--	-------------

(siehe B. IV. 1.2)

Beispiel 2:

Die Mitarbeiterin war im September 2011 in EG 8 der Stufe 4 (2.581,51 Euro) zugeordnet, als ihr vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen wurden, die gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der („Kleinen“) EG 9 zugeordnet waren. Bis zum 31. Dezember 2011 stand ihr die 4,5 v.H.-Zulage gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz TV-L in Höhe von 116,17 Euro zu. Gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf wurde sie unter Beibehaltung ihrer Eingruppierung in EG 8 in die Entgeltordnung übergeleitet.

Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der („Kleinen“) EG 9 zugeordnet. Zusätzlich steht für diese Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage (82,98 Euro) zu.

Die Tätigkeit ist weiterhin eine höherwertige Tätigkeit, so dass eine Zulage dem Grunde nach zusteht. Die Zulage ist nach § 14 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz neu zu

ermitteln. Sie beträgt 4,5 v.H. des am 1. Januar 2012 erhöhten Tabellenentgelts in EG 8 Stufe 4; die Entgeltgruppenzulage ist unerheblich:

EG 8 Stufe 4:	2.647,56 Euro
<hr/>	
Zulage gemäß § 14 TV-L (4,5 v.H.-Zulage):	119,14 Euro

Beispiel 3:

Die Mitarbeiterin war im September 2011 in EG 6 der Stufe 6 (2.533,90 Euro) zugeordnet, als ihr vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen wurden, die gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der EG 8 zugeordnet waren. Aufgrund der Protokollklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L handelte es sich um keine vorübergehende Übertragung über mehr als eine Entgeltgruppe, so dass ihr bis zum 31. Dezember 2011 die 4,5 v.H.-Zulage gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz TV-L in Höhe von 114,03 Euro zustand. Gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf wurde sie unter Beibehaltung ihrer Eingruppierung in EG 6 in die Entgeltordnung übergeleitet.

a) Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 8 zugeordnet.

Die Tätigkeit ist weiterhin eine höherwertige Tätigkeit, so dass eine Zulage dem Grunde nach zusteht. Die Zulage ist nach § 14 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz TV-L neu zu ermitteln. Da es sich nunmehr um eine vorübergehende Übertragung über mehr als eine Entgeltgruppe handelt, steht nicht mehr die 4,5 v.H.-Zulage zu, sondern der fiktive Höhergruppierungsgewinn gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L zu:

EG 6 Stufe 6:	2.599,04 Euro
EG 7 Stufe 5:	2.620,61 Euro
Garantiebetrag (27,74 Euro):	6,17 Euro
Zahlbetrag 1:	2.626,78 Euro
EG 8 Stufe 4:	2.647,56 Euro
(Differenz zwischen neuem Tabellenentgelt und Zahlbetrag 1 unterschreitet den Garantiebetrag um 20,78 Euro)	
Garantiebetrag (27,74 Euro):	6,96 Euro
Zahlbetrag 2:	2.654,52 Euro
<hr/>	
Zulage gemäß § 14 TV-L (fiktiver Höhergruppierungsgewinn):	55,48 Euro

(siehe B. IV. 1.2)

b) Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 9 zugeordnet.

Die Tätigkeit ist weiterhin eine höherwertige Tätigkeit, so dass eine Zulage dem Grunde nach zusteht. Die Zulage ist nach § 14 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz TV-L neu zu ermitteln. Da es sich um eine vorübergehende Übertragung über mehr als eine Entgeltgruppe handelt, steht der fiktive Höhergruppierungsgewinn gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L zu:

EG 6 Stufe 6:	2.599,04 Euro
EG 7 Stufe 5:	2.620,61 Euro
Garantiebetrag (27,74 Euro):	6,17 Euro
Zahlbetrag 1:	2.626,78 Euro
EG 8 Stufe 4:	2.647,56 Euro
<i>(Differenz zwischen neuem Tabellenentgelt und Zahlbetrag 1 unterschreitet den Garantiebetrag um 20,78 Euro)</i>	
Garantiebetrag (27,74 Euro):	6,96 Euro
Zahlbetrag 2:	2.654,52 Euro
EG 9 Stufe 3:	2.733,81 Euro
<hr/>	
Zulage gemäß § 14 TV-L (fiktiver Höhergruppierungsgewinn):	134,77 Euro

(siehe B. IV. 1.2)

1.2 Mitarbeiterinnen stellen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf

Ändert sich die bisherige „Grundeingruppierung“, weil die Mitarbeiterin einen – auf den 1. Januar 2012^{*)} zurück wirkenden – Antrag auf Höhergruppierung stellt, muss die Zulage gemäß § 14 TV-L neu berechnet und rückwirkend korrigiert werden.

^{*)} Übergangsregelungen: (§ 2 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf):

1. Bei Arbeitsverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet wurden und über den 31. Mai 2012 hinaus fortbestehen, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung.
2. Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 31. Mai 2012 hinaus ausgeübt, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Eingruppierung.

Anhand der Zuordnung der vorübergehenden, bislang höherwertigen Tätigkeit zu einer Entgeltgruppe in der Entgeltordnung ist dann festzustellen,

- ob es sich auch weiterhin um eine höherwertige Tätigkeit handelt, und
- wenn ja, welche Höhe die Zulage gemäß § 14 Absatz 3 TV-L hat.

Beispiel 1:

Die Mitarbeiterin ist gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf unter Beibehaltung ihrer Eingruppierung in EG 10 (Stufe 4) in die Entgeltordnung übergeleitet worden. Am 26. Oktober 2012 stellt sie einen Antrag nach § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf auf Höhergruppierung in die EG 11.

Im September 2011 waren der Mitarbeiterin vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen worden, die gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der EG 11 zugeordnet waren.

a) Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 11 zugeordnet.

Bis zur Antragstellung war die Tätigkeit als höherwertige Tätigkeit (EG 11 im Vergleich zu EG 10) anzusehen, so dass eine Zulage dem Grunde nach zustand.

Die Zulage war nach § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L neu ab 1. Januar 2012 zu ermitteln und ergab sich aus dem fiktiven Höhergruppierungsgewinn:

EG 10 Stufe 4:	3.391,45 Euro
EG 11 Stufe 4:	3.612,45 Euro

Zulage gemäß § 14 TV-L (fiktiver Höhergruppierungsgewinn):	221,00 Euro
--	-------------

Aufgrund der Antragstellung wird die Mitarbeiterin rückwirkend in EG 11 höhergruppiert. Ihr steht damit der (echte) Höhergruppierungsgewinn ab 1. Januar 2012 zu. Da nunmehr sowohl die dauerhaft als auch die vorübergehend auszuübende Tätigkeit der EG 11 zugeordnet sind, liegen die Voraussetzungen des § 14 TV-L rückwirkend ab 1. Januar 2012 nicht mehr vor:

EG 10 Stufe 4:	3.391,45 Euro
EG 11 Stufe 4:	3.612,45 Euro
echter Höhergruppierungsgewinn:	221,00 Euro

Die bisher gezahlten Zulagenbeträge in Höhe des fiktiven Höhergruppierungsgewinns sind mit der Nachzahlung des echten Höhergruppierungsgewinns zu verrechnen:

echter Höhergruppierungsgewinn:	221,00 Euro
Verrechnung mit bisheriger Zulage nach § 14 TV-L	- 221,00 Euro
monatlich zu viel gezahlt:	0 Euro

- b) Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 12 zugeordnet.

Bis zur Antragstellung war die Tätigkeit als höherwertige Tätigkeit (EG 12 im Vergleich zu EG 10) anzusehen, so dass eine Zulage dem Grunde nach zustand. Die Zulage war nach § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L neu ab 1. Januar 2012 zu ermitteln und ergab sich aus dem fiktiven Höhergruppierungsgewinn:

EG 10 Stufe 4:	3.391,45 Euro
EG 11 Stufe 4	3.612,45 Euro
EG 12 Stufe 3:	3.612,45 Euro
(Differenz zwischen EG 11 St. 4 und EG 12 St. 4 = 0 Euro)	
Garantiebetrug	55,46 Euro
echter Höhergruppierungsgewinn:	276,46 Euro

(siehe B. IV. 1.2)

Aufgrund der Antragstellung wird die Mitarbeiterin rückwirkend in EG 11 höhergruppiert. Ihr steht insoweit der (echte) Höhergruppierungsgewinn ab 1. Januar 2012 zu:

EG 10 Stufe 4:	3.391,45 Euro
EG 11 Stufe 4:	3.612,45 Euro
echter Höhergruppierungsgewinn:	221,00 Euro

Gleichzeitig liegen die Voraussetzungen des § 14 TV-L rückwirkend ab 1. Januar 2012 für eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags von EG 11 zu EG 12 vor:

EG 11 Stufe 4:	3.612,45 Euro
EG 12 Stufe 3:	3.612,45 Euro
<hr/>	
Unterschiedsbetrag	0 Euro
Zulage gemäß § 14 TV-L (Garantiebetrag als fiktiver Höhergruppierungsgewinn):	55,46 Euro

Die bisher gezahlten Zulagenbeträge in Höhe des fiktiven Höhergruppierungsgewinns sind mit der Nachzahlung des echten Höhergruppierungsgewinns und den Beträgen der neu ermittelten Zulage zu verrechnen:

echter Höhergruppierungsgewinn:	221,00 Euro
Zulage nach § 14 TV-L	55,46 Euro
Verrechnung mit bisheriger Zulage nach § 14 TV-L	- 221,00 Euro *)
<hr/>	
monatlich zu wenig gezahlt:	55,46 Euro

*) Nach der bisherigen Berechnungsweise wurde der Garantiebetrag nicht bei der Höhergruppierung in jeder Zwischenentgeltgruppe berücksichtigt. Er war nur dann zu berücksichtigen, wenn die Differenz zwischen der Ausgangsentgeltgruppe und der Zielentgeltgruppe den Garantiebetrag unterschritt (vgl. B IV. 1.2.1). Im vorliegenden Fall unterschritt die Differenz nach alter Berechnungsweise nicht den Garantiebetrag und betrug somit 221,00 Euro.

Beispiel 2:

Die Mitarbeiterin war im September 2011 in EG 8 der Stufe 4 (2.581,51 Euro) zugeordnet, als ihr vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen worden sind, die gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der („Kleinen“) EG 9 zugeordnet waren. Bis zum 31. Dezember 2011 stand ihr die 4,5 v.H.-Zulage gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz TV-L in Höhe von 116,17 Euro zu. Gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf wurde sie unter Beibehaltung ihrer Eingruppierung in EG 8 in die Entgeltordnung übergeleitet.

Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der („Kleinen“) EG 9 zugeordnet. Zusätzlich steht für diese Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage (82,98 Euro) zu. Am 26. Juni 2012 stellt sie einen Antrag nach § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf auf Höhergruppierung in die EG 9.

Bis zur Antragstellung war die Tätigkeit als höherwertige Tätigkeit (EG 9 im Vergleich zu EG 8) anzusehen, so dass eine Zulage dem Grunde nach zustand. Die Zulage war nach § 14 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz TV-L neu zu ermitteln. Sie betrug 4,5 v.H. des am 1. Januar 2012 erhöhten Tabellenentgelts in EG 8 Stufe 4:

EG 8 Stufe 4:	2.647,56 Euro
<hr/>	
Zulage gemäß § 14 TV-L (4,5 v.H.-Zulage):	119,14 Euro

Aufgrund der Antragstellung wird die Mitarbeiter rückwirkend in die („Kleine“) EG 9 höhergruppiert. Ihr steht damit der (echte) Höhergruppierungsgewinn ab 1. Januar 2012 zu. Da nunmehr sowohl die dauerhaft als auch die vorübergehend ausübende Tätigkeit der EG 9 zugeordnet sind, liegen die Voraussetzungen des

§ 14 TV-L rückwirkend ab 1. Januar 2012 nicht mehr vor; die Entgeltgruppenzulage ist unerheblich (siehe B. V. 1.):

EG 8 Stufe 4:	2.647,56 Euro
EG 9 Stufe 3:	2.733,81 Euro
<hr/>	
echter Höhergruppierungsgewinn:	86,25 Euro

Die bisher gezahlten Zulagenbeträge in Höhe der 4,5-v.H.-Zulage sind mit der Nachzahlung des echten Höhergruppierungsgewinns zu verrechnen. Eine verbleibende Überzahlung ist mit dem Tabellenentgelt zu verrechnen:

echter Höhergruppierungsgewinn:	86,25 Euro
Verrechnung mit bisheriger Zulage nach § 14 TV-L	- 119,14 Euro
<hr/>	
monatlich zu viel gezahlt:	32,89 Euro

Beispiel 3:

Die Mitarbeiterin ist gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf unter Beibehaltung ihrer Eingruppierung in EG 5 (Stufe 3) in die Entgeltordnung übergeleitet worden. Am 26. Juni 2012 stellt sie einen Antrag nach § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf auf Höhergruppierung in die EG 6.

Im September 2011 waren der Mitarbeiterin vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen worden, die gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der EG 6 zugeordnet waren.

Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 6 zugeordnet. Bis zur Antragstellung war die Tätigkeit als höherwertige Tätigkeit (EG 5 im Vergleich zu EG 6) anzusehen, so dass eine Zulage dem Grunde nach zustand. Die Zulage war nach § 14 Absatz 3 Satz 2 TV-L ab 1. Januar 2012 neu zu ermitteln und ergab sich aus 4,5 v.H. des Tabellenentgelts:

EG 5 Stufe 3:	2.248,67 Euro
<hr/>	
Zulage gemäß § 14 TV-L (4,5 v.H. des Tabellenentgelts):	101,19 Euro

Aufgrund der Antragstellung wird die Mitarbeiterin rückwirkend in EG 6 höhergruppiert. Ihr steht damit der Höhergruppierungsgewinn ab 1. Januar 2012 zu. Da nunmehr sowohl die dauerhaft als auch die vorübergehend auszuübende Tätigkeit der EG 6 zugeordnet sind, liegen die Voraussetzungen des § 14 TV-L rückwirkend ab 1. Januar 2012 nicht mehr vor:

EG 5 Stufe 3:	2.248,67 Euro
EG 6 Stufe 3:	2.345,69 Euro
<hr/>	
Höhergruppierungsgewinn:	97,02 Euro

Die bisher gezahlten Zulagenbeträge in Höhe von 4,5 v.H. des Tabellenentgelts sind mit der Nachzahlung des echten Höhergruppierungsgewinns zu verrechnen. Eine verbleibende Überzahlung ist mit dem Tabellenentgelt zu verrechnen:

Höhergruppierungsgewinn:	97,02 Euro
Verrechnung mit bisheriger Zulage nach § 14 TV-L	- 101,19 Euro
<hr/>	
monatlich zu viel gezahlt:	4,17 Euro

1.3 Mitarbeiterinnen stellen Antrag auf Entgeltgruppenzulage gemäß § 22a Absatz 3 Satz 5 ARR-Ü-Konf

Die Ausführungen unter C. IV. 1.2 gelten entsprechend, wenn Mitarbeiterinnen einen – auf den 1. Januar 2012^{*)} zurück wirkenden – Antrag auf Gewährung einer Entgeltgruppenzulage stellen.

^{*)} Übergangsregelungen: (§ 2 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf):

1. Bei Arbeitsverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet wurden und über den 31. Mai 2012 hinaus fortbestehen, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung.
2. Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 31. Mai 2012 hinaus ausgeübt, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Eingruppierung.

Beispiel:

Die Mitarbeiterin ist gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf unter Beibehaltung ihrer Eingruppierung in EG 9 (Stufe 4) in die Entgeltordnung übergeleitet worden. Am 18. Juni 2012 stellt sie einen Antrag nach § 22a Absatz 3 Satz 5 ARR-Ü-Konf auf Gewährung einer Entgeltgruppenzulage (107,26 Euro).

Im September 2011 waren der Mitarbeiterin vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen worden, die gemäß Anlage 3 ARR-Ü-Konf der EG 10 zugeordnet waren.

Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 10 zugeordnet. Bis zur Antragstellung war die Tätigkeit als höherwertige Tätigkeit (EG 10 im Vergleich zu EG 9) anzusehen, so dass eine Zulage dem Grunde nach zustand. Die Zulage war nach § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L ab 1. Januar 2012 neu zu ermitteln und ergab sich aus dem fiktiven Höhergruppierungsgewinn:

EG 9 Stufe 4:	3.089,58 Euro
EG 10 Stufe 3:	3.170,43 Euro
<hr/>	
Zulage gemäß § 14 TV-L (fiktiver Höhergruppierungsgewinn):	80,85 Euro

Aufgrund der Antragstellung erhält die Mitarbeiterin rückwirkend ab 1. Januar 2012 eine Entgeltgruppenzulage in EG 9 in Höhe von 107,26 Euro. Die vorübergehend ausübende Tätigkeit ist nach wie vor als höherwertige Tätigkeit (EG 10 im Vergleich zu EG 9) anzusehen, so dass eine Zulage dem Grunde nach zusteht. Sie ist nach § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L ab 1. Januar 2012 neu zu ermitteln und ergibt sich aus dem fiktiven Höhergruppierungsgewinn:

Entgelt EG 9:	3.196,84 Euro
EG 9 Stufe 4:	3.089,58 Euro
Entgeltgruppenzulage:	107,26 Euro
EG 10 Stufe 4:	3.170,43 Euro
<hr/>	
fiktiver Höhergruppierungsgewinn:	- 26,47 Euro

Aufgrund des negativen fiktiven Höhergruppierungsgewinns kommt als Zulagenbetrag nach § 14 Absatz 3 TV-L der Garantiebtrag in Höhe von 55,46 Euro zum Tragen.

Die bisher gezahlten Zulagenbeträge sind mit der Nachzahlung der Entgeltgruppenzulage und der neu ermittelten Zulage nach § 14 TV-L zu verrechnen:

Entgeltgruppenzulage:	107,26 Euro
Zulage nach § 14 TV-L	55,46 Euro
Verrechnung mit bisheriger Zulage nach § 14 TV-L	- 80,85 Euro
<hr/>	
monatlich zu wenig gezahlt:	81,87 Euro

2. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ab dem 1. Juni 2012

Für Mitarbeiterinnen, denen eine höherwertige Tätigkeit ab dem 1. Juni 2012 übertragen wird, ist der Anspruch zunächst gemäß § 14 TV-L festzusetzen. Wird innerhalb der Ausschlussfrist der Antrag gemäß § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf gestellt, ist rückwirkend zum Zeitpunkt der vorübergehenden Übertragung das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen und ein gegebenenfalls bestehender Anspruch neu zu berechnen.

V. Saisonbeschäftigte

1. Definition

Saisonbeschäftigte sind Mitarbeiterinnen, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis stehen (vgl. Definition in Nr. 2 Satz 1 der Anmerkung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf). Sie müssen gemäß Nr. 2 Satz 3 der Anmerkung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf in jeder Saison wiederkehrend eingestellt werden.

2. Saisonbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2011/1. Januar 2012 besteht

Soweit das Arbeitsverhältnis von Saisonbeschäftigten am 31. Dezember 2011/1. Januar 2012^{*)} besteht, gelten grundsätzlich keine Besonderheiten:

Sie sind – wie alle Mitarbeiterinnen – gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf am 1. Januar 2012^{*)} unter Beibehaltung ihrer Entgeltgruppe und Stufe in die Entgeltordnung übergeleitet worden.

Ergibt sich bei der Eingruppierung nach § 12 TV-L i.V.m. der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als nach § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf, können Saisonbeschäftigte – wie alle Mitarbeiterinnen – einen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 22a Absatz 3 und 4 ARR-Ü-Konf stellen. Entsprechendes gilt, wenn nach der Entgeltordnung eine Entgeltgruppenzulage zusteht. Es gilt die Antragsfrist des § 22a Absatz 4 Satz 1 ARR-Ü-Konf.

Es bestehen keine Bedenken, in analoger Anwendung von Nr. 2 Satz 3 der Anmerkung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf die Regelungen des § 22a ARR-Ü-Konf solange anzuwenden, wie die Saisonbeschäftigte in der folgenden Saison mit unveränderter Tätigkeit wieder eingestellt wird.

^{*)} Übergangsregelungen: (§ 2 der 7. Änderung der ARR-Ü-Konf):

1. Bei Arbeitsverhältnissen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet wurden und über den 31. Mai 2012 hinaus fortbestehen, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Einstellung.
2. Hat eine Eingruppierung aufgrund der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten zwischen dem

1. Januar 2012 und dem 31. Mai 2012 stattgefunden und wird diese Tätigkeit über den 31. Mai 2012 hinaus ausgeübt, tritt an die Stelle des 1. Januar 2012 der Tag der Eingruppierung.

3. Saisonbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2011/1. Januar 2012 nicht besteht

Die o.a. Grundsätze gelten auch, soweit das Arbeitsverhältnis eines Saisonbeschäftigten am 31. Dezember 2011/1. Januar 2012 nicht besteht, die Tätigkeit aber im Laufe des Jahres 2012 wieder aufgenommen wird:

3.1 Saisonbeschäftigte, die unter Nr. 2 der Anmerkung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf fallen

Für Saisonbeschäftigte, die unter Nr. 2 der Anmerkung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf fallen, gilt aufgrund des dortigen Verweises § 22a ARR-Ü-Konf uneingeschränkt. Dies betrifft Mitarbeiterinnen, die saisonal bedingt erstmalig vor dem 1. Januar 2004 und danach jährlich wiederkehrend eingestellt wurden. Damit wird das Arbeitsverhältnis 2012 gemäß § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf mit der zum Ende des Saisonarbeitsverhältnisses 2011 erreichten Entgeltgruppe und Stufe fortgeführt (*siehe C. I.*), solange diese Tätigkeit unverändert fortgeführt wird.

Beispiel:

Eine Saisonbeschäftigte war zum 1. April 2003 erstmalig für sechs Monate bis zum 30. September 2003 eingestellt und danach jährlich im gleichen Zeitraum wiederbeschäftigt worden. Zum Ende der Saisonbeschäftigung 2011 hatte sie Tätigkeiten der EG 8 ausgeübt und insgesamt 30 Monate in Stufe 3 absolviert.

Im Jahr 2012 wird die Mitarbeiterin wieder eingestellt und mit denselben Tätigkeiten beschäftigt. Sie ist daher in EG 8 eingruppiert und der Stufe 3 zugeordnet.

Bei einer weiteren Einstellung mit unveränderten Tätigkeiten im Jahr 2013 wäre die Mitarbeiterin in EG 8 eingruppiert und der Stufe 4 zugeordnet, da mit Ende der Beschäftigung 2012 die dreijährige Stufenlaufzeit in Stufe 3 absolviert war.

Der Bestandsschutz des § 22a Absatz 2 ARR-Ü-Konf gilt gemäß Nr. 2 Satz 3 der Anmerkung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf solange, wie die Saisonbeschäftigte in der jeweils folgenden Saison mit unveränderter Tätigkeit wieder eingestellt wird.

Sofern die Tätigkeit nunmehr nach der Entgeltordnung einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist oder eine Entgeltgruppenzulage zusteht, steht dem Saisonbeschäftigten das Antragsrecht gemäß § 22a Absätze 3 bis 5 ARR-Ü-Konf zu (*siehe C. II.*), als hätte das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012 geruht. Die Antragsfrist von einem Jahr beginnt mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit im Jahr 2012; sie wird durch die saisonale Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht gehemmt.

3.2 Saisonbeschäftigte, die nicht unter Nr. 2 der Anmerkung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf fallen

Für Saisonbeschäftigte, die nicht unter Nr. 2 der Anmerkung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf fallen, die also saisonal bedingt erstmalig nach dem 1. Januar 2004 und danach jährlich wiederkehrend eingestellt wurden, gelten die Grundsätze des § 22a ARR-Ü-Konf analog.

Gemäß Nr. 2 Satz 2 der Anmerkung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf wurden Saisonbeschäftigte für die Überleitung in den TV-L so behandelt, als ob ihr Arbeitsverhältnis im Dezember 2008 infolge Beurlaubung geruht hätte.

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 (dritte Alternative) TV-L sind bei Saisonbeschäftigten Zeiten einer Unterbrechung der Stufenlaufzeit unschädlich, sie werden aber nicht auf die Stufen-

laufzeit angerechnet. Damit werden Saisonbeschäftigte bei Wiedereinstellung wie Beschäftigte behandelt, bei denen das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit oder einer sonstigen Unterbrechung bis zu drei Jahren ruht.

Dementsprechend sollten Saisonbeschäftigte auch bei der Anwendung von § 22a ARR-Ü-Konf nicht schlechter behandelt werden als Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis aus den o.a. Gründen am 31. Mai 2012/1. Juni 2012 geruht hat. Es bestehen keine Bedenken, § 22a ARR-Ü-Konf so lange anzuwenden, wie die Saisonbeschäftigte in der folgenden Saison mit unveränderter Tätigkeit wieder eingestellt wird.

4. Beschäftigte, die in der nachfolgenden Saison nicht wieder eingestellt werden

Für diese Beschäftigten endet die Anwendung des § 22a ARR-Ü-Konf. Sofern Sie nach einer solchen „Unterbrechung“ wieder eingestellt werden, finden die Regelungen des TV-L uneingeschränkt Anwendung.